



mitteilungen

Jahrgang 59 • Nummer 8

August 2006

INHALT

Verband Intern

- 475 StGB NRW-Termine
- 478 Verwaltungsreferent/in für Städte- und Gemeindebund NRW
- 476 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Recht und Verfassung

- 477 Föderalismusreform passiert Bundesrat
- 478 Bundesregierung erneuert Reformpläne zum Personenstand
- 479 Personalausweis mit Signaturfunktion
- 480 OVG NRW zum Rechtsschutz in Sportwettenverfahren
- 481 Vorausberechnung der Bevölkerung in kreisfreien Städten und Kreisen
- 482 Webarchiv des Bundestages online

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 483 Finanzkongress der SGK NRW
- 484 Kommunale Haushaltssystematik
- 485 Kommunalfinanzbericht des Innenministeriums
- 486 Rating-Floor für Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen
- 487 BMF-Modell für Unternehmensteuerreform
- 488 Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik
- 489 Haushaltsbegleitgesetz 2006
- 490 Haushaltsplan des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- 491 KfW teilt Zinserhöhungen mit
- 492 Kommunale Spitzenverbände für geringere Gewerbesteuerumlage
- 493 Pressemitteilung: Städte und Gemeinden lehnen Schwächung der Gewerbesteuer ab
- 494 Revision des SGB II
- 495 Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer

Schule, Kultur und Sport

- 496 Abschaffung der Schulbezirke
- 497 Bundesverfassungsgericht zur Schulpflicht
- 498 Berechnung der Zuwendungen für Ganztags Hauptschulen
- 499 Jahrbuch für Kulturpolitik 2006
- 500 Landesbedienstete können Lehrer werden
- 501 Landesprogramm „Kultur und Schule“
- 502 Mitwirkung bei Besetzungstellvertretender Schulleitung
- 503 Oberverwaltungsgericht NRW zur Übernahme von Schülerfahrkosten
- 504 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen in Schwimmbädern
- 505 Sinkende Schulanfängerzahlen

Datenverarbeitung und Internet

- 506 KDZV Frechen und KDZ Siegen kooperieren
- 507 IT-Sicherheitstraining des StGB NRW-Arbeitskreises „IT“
- 508 Pressemitteilung: Bewusstsein für PC-Sicherheit schaffen
- 509 Deutschland bei E-Government im Mittelfeld
- 510 Chief Information Officer für NRW
- 511 Land NRW legt IT-Rechenzentren zusammen
- 512 Newsletter zum TESTA-Dienstleistungsportal
- 513 Reform von „Deutschland Online“
- 514 6,7 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland
- 515 Bundesprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“
- 516 Neues Spenden-Siegel-Bulletin
- 517 Aufgaben kommunaler Seniorenvertretungen
- 518 Ausbildungsregelungen für die Altenpflege
- 519 Auskunftsstelle zum Kinder- und Jugendschutz
- 520 Eingliederungsmittel für SGB II
- 521 Fachkonferenz „Älter werden in Deutschland“
- 522 Sanierungsbeitrag der Krankenhäuser

- 523 Pressemitteilung: Ärztforderungen an kommunalen Kliniken bereits erfüllt
- 524 Regelsätze der Sozialhilfe
- 525 Regionale Kompetenzteams für Familienzentren
- 526 Siebter Familienbericht
- 527 Spitzenverbände zum Streik an kommunalen Krankenhäusern
- 528 Überlegungen zur Kindergartenpflicht

Wirtschaft und Verkehr

- 529 Newsletter zum Wissensportal des DSFT
- 530 EU-Leitlinien zur Kohäsionspolitik
- 531 Europäische Woche der Mobilität
- 532 FGSV-Arbeitspapier „Mobilitätsmarketing“
- 533 Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- 534 Tag der Verkehrssicherheit
- 535 35. Rahmenplan „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- 536 Allgemeines Parkverbot in Wendeanlagen
- 537 Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz
- 538 Bundeswettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in Deutschland“
- 539 Deutscher Tourismuspreis 2006
- 540 EU-Verordnung Schiene und Straße
- 541 Europäische Agenda 21 für den Tourismus
- 542 Neuausrichtung der GfW
- 543 RAL-Gütezeichen Mittelstandsfreundliche Kommunalverwaltung
- 544 Seminar „Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr“
- 545 Registrierung der Top Level Domain .travel
- 546 Landesfachtagung NRW des Verbands kommunaler Abfallwirtschaft

Bauen und Vergabe

- 547 Aufhebung des Tarifreuegesetzes NRW
- 548 Monitoring und Bauleitplanung
- 549 Oberlandesgericht Düsseldorf zur interkommunalen Zusammenarbeit
- 550 Symposium „Baukultur im ländlichen Raum“
- 551 Symposium des Zentralinstituts für Raumplanung
- 552 Präqualifizierung bei Vergabe öffentlicher Aufträge

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 553 Ausbildung zum/zur geprüften Natur-/Landschaftspfleger/in
- 554 Bundesgerichtshof zur Haftung für Regenrückhaltebecken
- 555 Bundesverwaltungsgericht zum Wiederbeschaffungszeitwert
- 556 Oberverwaltungsgericht Thüringen zur Abwasser-Grundgebühr
- 557 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Kosten der Straßensinkkästen
- 558 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Regenwassergebühr
- 559 Verwaltungsgericht Köln zum Kanalanschlussbeitrag
- 560 Oberverwaltungsgericht NRW zum Kanalanschlussbeitrag
- 561 Zuständigkeit für die Erstellung von Lärmkarten
- 562 Pressemitteilung: Mehr Pragmatismus im Naturschutz

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Verband Intern

StGB NRW-Termine

23.08.2006	Arbeitskreis „Bauaufsicht“ in Düsseldorf
31.08.2006	Arbeitskreis „Städtebauliche Erneuerung“ in Düsseldorf

475 **Verwaltungsreferent/in für Städte- und Gemeindebund NRW**

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen sucht zum 01.01.2007 eine(n)

Verwaltungsreferent/in/Verwaltungsreferenten

Gemessen an den herausgehobenen Funktionen eines kommunalen Spitzenverbandes ergeben sich für den Verwaltungsreferenten besonders verantwortungsvolle Aufgaben. Diese umfassen u. a.

- Organisation der inneren Verwaltung sowie des Finanz- und Personalwesens,
- Durchführung von Tagungen und Kongressen,
- Seminarkoordination,
- Datenerhebung und -pflege in Bezug auf die Organe,
- Beschaffungswesen,
- Hausverwaltung

Für die Anstellung kommen vorzugsweise jüngere Beamte des gehobenen Dienstes mit Erfahrungen im Finanz- und Personalwesen in Betracht. Da ein doppischer Haushalt eingeführt werden soll, sind entsprechende Kenntnisse wünschenswert. Kommunalpolitische Erfahrung ist von Vorteil. Die Einstellungsbedingungen richten sich nach den Voraussetzungen des Bewerbers.

Schwerbehinderten wird bei gleicher Eignung Vorrang gewährt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Sept. 2006 an:

Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen – persönlich –
Postfach 10 39 52
40030 Düsseldorf

Az.: G/1

Mitt. StGB NRW August 2006

476 **StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln**

Am 08.06.2006 fand in Pulheim die 65. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Maubach aus Odenthal, begrüßte neben den rund 210 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Bürgermeister Dr. Morisse von der gastgebenden Stadt Pulheim, Regierungspräsident Lindlar, Landrat Stump, Rhein-Erft-Kreis, Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider sowie Hauptreferent Gerbrand und Hauptreferent Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes. Bürgermeister Dr. Morisse stellte sodann die Stadt Pulheim vor und ging dabei auch auf die immer

Fortbildung des StGB NRW 2006

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
18./19.08.2006	Kommunalpolitisches Seminar für Fraktionsvorsitzende in den Räten der Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW	Mettmann
24./25.08.2006	„Was ich immer schon wissen wollte“ Bürgermeisterseminar	Münster
25./26.08.2006	Kommunalpolitisches Seminar für Fraktionsvorsitzende in den Räten der Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW	Bad Sassendorf
07./08.09.2006	„Was ich immer schon wissen wollte“ Bürgermeisterseminar	Nettetal
13.09.2006	Seminar „Gebührenkalkulation Straßenreinigung“	Münster
21.09.2006	Seminar des StGB NRW/DStGB „Neuorientierung der Familienpolitik – Strategien und kommunale Praxisbeispiele“	Nettetal

schwieriger werdende Haushaltssituation ein. Landrat Stump stellte sodann den Rhein-Erft-Kreis als Energiestandort und Logistikstandort vor. Auch der Tages-tourismus nehme inzwischen eine wichtige Stellung im Wirtschaftsleben ein.

Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider berichtete über aktuelle kommunalpolitische Themen aus der Verbandsarbeit. Einen Schwerpunkt bildete der Bereich Finanzen und dort das Thema GFG 2006 und 2007. Er machte deutlich, dass der Städte- und Gemeindebund gegenüber dem Land zwar dessen Sparbemühungen anerkenne. Aber die Kommunen seien weder willens noch fähig, weitere Solidarbeiträge zugunsten des Landes zu leisten. Der kommunale Finanzausgleich müsse für den Landeshaushalt endlich eine Tabuzone sein. Der Verband fordere vom Land eine Garantie für die Beibehaltung der Verbundgrundlagen auch für das GFG 2007. Es werde nicht hingegenommen, wenn die freiwilligen Verbundgrundlagen, d. h. die Beteiligung an der Grunderwerbssteuer, komplett gestrichen und dem Steuerverbund somit rund 145 Mio. Euro weniger zur Verfügung stünden. Er appellierte an die Teil-

Die **StGB NRW-MITTEILUNGEN** sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

nehmer, in Gesprächen mit ihren Landtagsabgeordneten auf diesen geplanten Griff in die kommunale Kasse frühzeitig hinzuweisen. Danach ging Dr. Schneider auf die katastrophale Finanzlage der Kommunen ein. Weniger als zehn Prozent der Kommunen können ihre Haushalte noch strukturell ausgleichen.

In einem weiteren Schwerpunkt ging Dr. Schneider auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips bei der geplanten Verwaltungsstrukturreform ein. Wichtig sei bei der Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene die vollständige Kostenerstattung. Mit Blick auf die Schulpolitik stellte HGF Dr. Schneider fest, dass die Abschaffung der Schuleinzugsbereiche und der Schulbezirke aus Sicht der Kommunen in die falsche Richtung gingen. Diese Instrumente stellten ein wichtiges Steuerungsinstrument des kommunalen Schulträgers dar. Abschließend ging Dr. Schneider auf die neueren Entwicklungen im Bereich der Arbeitsmarktreformen Hartz IV und der Diskussion um die Unternehmenssteuerreform ein. Nach den jüngsten Aussagen der in Berlin politisch Verantwortlichen sehe es derzeit so aus, dass die Gewerbesteuer auch bei der Unternehmenssteuerreform erhalten bleibe.

Die Rede von Dr. Schneider ist für die StGB NRW-Mitglieder im Intranet unter Fachausschüsse/Arbeitsgemeinschaften/AG Köln abrufbar.

Sodann erläuterte Regierungspräsident Lindlar den Stand der Verwaltungsstrukturreform der Bezirksregierung Köln. Das Land müsse in der allgemeinen Verwaltung dringend Personalkosten einsparen, damit nicht auf mittlere Sicht die gesamten Finanzmittel für den Personalbereich gebunden sind. Die Landesverwaltung müsse effizienter werden. Die Bezirksregierung Köln sei dabei auf einem guten Weg, es sei in den letzten Jahren eine erhebliche Zahl von Stellen abgebaut worden. Regierungspräsident Lindlar nannte sodann einige Beispiele für bereits erfolgte Entbürokratisierung. So seien etliche Beauftragte abgeschafft worden, Einrichtungen geschlossen oder auf Private übertragen worden. Außerdem habe es Vereinfachungen in Genehmigungsverfahren und die Abschaffung der Fehlbelegungsabgabe gegeben. Ein großer Bereich sei die Übertragung der Regelungen aus der Modellregion Ost-Westfalen-Lippe auf ganz NRW.

Gemäß Kabinettsbeschluss müssten für die anstehende Verwaltungsstrukturreform zunächst gefragt werden, ob die Aufgaben vollständig wegfallen können, erst danach sei zu fragen, ob eine Privatisierung oder eine Kommunalisierung in Frage komme. Das Innenministerium wird bis Herbst 2006 Gesetzentwürfe zur Verwaltungsstrukturreform vorlegen. Die Regierungspräsidien müssen bis zur Sommerpause eigene Vorstellungen entwickeln und dem zuständigen Staatssekretär Palmen vorlegen.

Abschließend appellierte der Regierungspräsident, die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit verstärkt zu nutzen. Die Einnahmen werden auf mittlerer Sicht nicht steigen, so dass eine Haushaltskonsolidierung auf der Ausgabenseite erfolgen müsse.

Hauptreferent Horst-Heinrich Gerbrand behandelte das Thema „Kommunale Position zur aktuellen Situation in der Kinder- und Jugendhilfe“. Der StGB NRW sei der Auffassung, dass das Vorgehen der Landesregierung in krassstem Widerspruch zu einer dialogorientierten Weiterentwicklung des GTK stehe, einseitig zulasten der Kommunen bzw.

Träger drastische Kürzungen für das Jahr 2006 bereits im Vorfeld einer Reform des GTK durchzusetzen. Dies gelte sowohl für das ohne Beteiligung der Trägerorganisationen erfolgte Verfahren als auch für die geplanten gravierenden Kürzungen bei den Mitteln für die Kindertagesbetreuung. Die als „Trägerkonsolidierungsbeitrag“ weiterhin pauschal abgesenkte Sachmittelförderung, vor allem aber der deutliche Teilerückzug des Landes aus der über Jahrzehnte bewährten dualen Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder sei für die Kommunen völlig inakzeptabel.

Der Wegfall des aus Landessicht „bürokratischen Elternbeitragsdefizitausgleichsverfahren“ ließe sich auch nicht ansatzweise durch organisatorische Maßnahmen der Kommunen kompensieren. Die Jugendämter bzw. Kommunen würden vielmehr in die familienpolitische Zwangslage geraten, Elternbeiträge – durch jeweils neu zu erlassende Satzungen – massiv erhöhen zu müssen. Es sind erhebliche Auseinandersetzungen vor Ort mit Trägern und Eltern vorprogrammiert.

Nach einem Erfahrungsaustausch zu den Vorträgen beendete Bürgermeister Maubach gegen 12.30 Uhr die Tagung. Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Herbst 2006 stattfinden.

Az.: IV/1 0125

Mitt. StGB NRW August 2006

Recht und Verfassung

477 Föderalismusreform passiert Bundesrat

Der Bundesrat hat am 7. Juli 2006 der Föderalismusreform zugestimmt. Damit kann die größte Verfassungsänderung seit Gründung der Bundesrepublik nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Für die Neuordnung der Bund-Länder-Kommunen-Beziehungen war eine Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat erforderlich. Die Länderkammer votierte mit 62 von 69 möglichen Stimmen für die Föderalismusreform (46 Stimmen wären erforderlich gewesen). Durch die beschlossene Entflechtung der Beziehungen zwischen Bund und Ländern soll die Gesetzgebung schneller und durchschaubarer werden. Dafür verzichten die Länder auf bisherige Mitspracherechte. Im Gegenzug erhalten sie vom Bund weitergehende Gesetzgebungszuständigkeiten. Für die Städte und Gemeinden ist die Einfügung in Artikel 84 Grundgesetz von besonderer Bedeutung: „...Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden...“, für die sich der DStGB eingesetzt hatte.

Dieses „Aufgabenübertragungsverbot“ steht nun in Artikel 84 Abs. 1 Satz 6 GG, nachdem durch ein einen Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 30. Juni 2006 (BR-Drucksache 462/06) in diesen Artikel nach Satz 2 ein neuer Satz eingefügt worden ist.

Dieser neue Satz bezieht sich auf Länderregelungen in den wenigen Ausnahmefällen der zugelassenen Bundesregelung von Behördeneinrichtung und diesbezüglicher Verfahren und lautet: „Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung von Behörden und des Verfahrensfrühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes

bestimmt ist“. Diese Regelung einer halbjährigen Verzögerung des Inkrafttretens abweichender Regelungen soll den Ländern Gelegenheit gegeben zu prüfen und zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von Bundesrecht abweichendes Landesrecht beibehalten oder ggf. ändern wollen. Durch die Sechs-Monats-Frist sollen kurzfristige wechselnde Rechtsbefehle an den Bürger vermieden werden. Für Eilfälle besteht die Möglichkeit eines früheren Inkraft-Tretens, wenn dem der Bundesrat zustimmt.

Weitere Änderungen durch den erwähnten Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 30. Juni 2006 (BR-Drucksache 462/06) beziehen sich auf die Gesetzgebungszuständigkeiten in Art. 72 bzw. Art. 74 GG (Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung sowie Strafvollzug), die verbleibende Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich von Wissenschaft und Forschung (Art. 91 Abs. 1 GG), die Zustimmungspflicht bei Begründung von Pflichten zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten (Art. 104 a GG), den Rahmen für die künftige Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund (Art. 104 b GG) sowie auf die Übergangsregelung des Art. 125 a GG) für die Fortgeltung bisheriger bundesrechtlicher Regelungen.

Trotz der überwältigenden Mehrheit für das Gesetz im Bundesrat waren am 7. Juli 2006 auch kritische Stimmen von Ländersseite zu vernehmen: So lehnt die SPD/PDS-Regierung von Mecklenburg-Vorpommern das Gesetz ab, weil nach ihrer Auffassung die Reform „zu mehr Kleinstaaterei, Länderegoismus und Bürokratie“ führt. Kleine, finanzschwache Länder würden klar benachteiligt, sagte Justizminister Erwin Sellering (SPD).

Schleswig-Holstein, das von einer Koalition aus CDU und SPD regiert wird, enthielt sich. Der Kieler Regierungschef Peter Harry Carstensen (CDU) befürchtet einen „ausufernden Wettbewerb“ zwischen den Ländern etwa bei der Beamtenbesoldung.

Hinsichtlich der für Herbst geplanten Gespräche über die zweite Stufe der Föderalismusreform zeichneten sich in der Sitzung klare Unterschiede ab: Vor allem Vertreter reicherer Länder forderten deutliche Korrekturen beim Finanzausgleich, zumindest sei eine „Nachjustierung“ bei der Verteilung der Mittel zwischen armen und reichen Ländern erforderlich. Demgegenüber lehnte der SPD-Vorsitzende und rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck einen „grenzenlosen Wettbewerbsföderalismus“ auch bei den Finanzen strikt ab. Abstriche etwa beim Solidarpakt Ost dürfe es nicht geben.

Quelle: DStGB-Info

Az.: I 011-50

Mitt. StGB NRW August 2006

478 Bundesregierung erneuert Reformpläne zum Personenstand

Die Bundesregierung lehnt weite Teile der Änderungswünsche des Bundesrats vom Herbst 2005 am Entwurf eines neuen Personenstandsgesetzes ab. Nach Agenturmeldungen möchte die Bundesregierung laut ihrer Gegenäußerung, die zum Redaktionsschluss noch nicht vorlag, in einem Schritt die Aufteilung in die Register (Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Geburtenregister, Sterberegister) zusammen mit der Einführung der elek-

tronischen Personenstandsführung durchführen, nicht nacheinander. Zudem soll die Archivierung vereinfacht und auf die Angabe des Berufs in den Registern verzichtet werden.

Az.: I/2 120-00

Mitt. StGB NRW August 2006

479 Personalausweis mit Signaturfunktion

Wie die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion mitteilt (BT Drs. 16/1880, PDF, <http://tinyurl.com/kq7jy>), soll die nächste Generation der Personalausweise signaturfähig sein. Es sollen neben biometrischen Daten des Inhabers auch eine „elektronische Authentisierungsfunktion“ und – auf Wunsch – eine qualifizierte elektronische Signatur möglich sein. Dabei soll der Ausweisinhaber laut der Antwort der Bundesregierung in der Lage sein, sich im Internet mit dem Personalausweis auszuweisen. Damit gäbe es erstmalig eine elektronische Identifikationsmethode. Unklar ist, ob diese über eine Personenkennzahl oder eine andere Registeranbindung erfolgen soll. Derzeit werde ein Konzept erarbeitet.

Az.: I/2 113-01

Mitt. StGB NRW August 2006

480 OVG NRW zum Rechtsschutz in Sportwettenverfahren

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 28.06.2006 in einem unanfechtbarem Beschluss (Az. 4 B 961/06) in einem Verfahren entschieden, dass die Vermittlung von Sportwetten an private Wettveranstalter mit sofortiger Wirkung untersagt werden darf. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Untersagungsverfügung sei nicht angezeigt.

Zu bedenken ist, dass der entschiedene Fall eine Konstellation betraf, in der in der ersten Instanz des vorläufigen Rechtsschutzes ein solcher durch das Erstgericht verweigert worden war. Das OVG NRW hat noch keinen Fall entschieden, in dem ein Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz gewährt hatte.

Zur Begründung heißt es in der Pressemitteilung:

„Das staatliche Monopol für Sportwetten in Nordrhein-Westfalen entspreche derzeit zwar nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit ergäben. Das habe das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01 – hinsichtlich der Rechtslage in Bayern festgestellt. Dies gelte für die Gesetzeslage in Nordrhein-Westfalen entsprechend. Das Bundesverfassungsgericht habe es in seinem Urteil aber zugelassen, dass bei Beachtung bestimmter Maßgaben durch die staatlichen Wettveranstalter die private Veranstaltung von Sportwetten und die Vermittlung solcher Wetten weiterhin ordnungsbehördlich unterbunden werden. Diese Möglichkeit besteht nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts auch in Nordrhein-Westfalen, nachdem das Innenministerium NRW der Firma Westlotto in Münster als staatlicher Veranstalterin von Sportwetten eine Vielzahl von Maßnahmen aufgegeben hat, die eine Beschränkung des Wettangebots, der Werbung für Sportwetten sowie der Vertriebswege und auch Maßnahmen der Spielsuchtprävention zum Gegenstand haben. Die Firma Westlotto habe mit der Umsetzung der Maßnahmen bereits begonnen.“

Der Untersagung und Vermittlung von Sportwetten an private Wettveranstalter im europäischen Ausland stehe derzeit auch nicht die im EG-Vertrag gewährleistete Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit entgegen. Die gegenwärtige Rechtslage in Nordrhein-Westfalen widerspreche diesen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zwar in der gleichen Weise wie dem Grundrecht der Berufsfreiheit. Gleichwohl seien die Vorschriften, die das staatliche Sportwettenmonopol in Nordrhein-Westfalen begründeten, vorübergehend weiter anwendbar, bis der Gesetzgeber eine europarechtskonforme Regelung für den Sportwettensektor erlassen habe. Ein freier Zugang zu diesem Markt für private Sportwettenveranstalter beruhe unter den Gesichtspunkten der Spielsucht, des Verbraucherschutzes sowie der typischen Begleit- und Folgekriminalität von Glücksspielen erhebliche Gefahren für wichtige Allgemeininteressen. Zur Abwehr dieser Gefahren sei es nötig, die bestehenden Rechtsvorschriften vorübergehend weiter anzuwenden. Hinsichtlich der von den privaten Sportwettenvermittlern und -anbietern getroffenen Investitionsentscheidungen sei zu berücksichtigen, dass sie vor dem Hintergrund einer für alle erkennbar unklaren Rechtslage getroffen und deshalb von vornherein mit dem Risiko behaftet gewesen seien, sich nur vorübergehend oder gar nicht amortisieren zu können. Mit einer entsprechenden Unsicherheit seien von Anfang an auch die bei Wettveranstaltern und -vermittlern geschaffenen Arbeitsplätze belastet gewesen.

Nachdem das Oberverwaltungsgericht mit diesem Beschluss eine vorläufige Klärung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen herbeigeführt hat, geht es in den weiteren bei ihm anhängigen Beschwerdeverfahren der Sportwettenvermittler, deren Rechtsschutzanträge durch die Verwaltungsgerichte abgelehnt worden sind, nicht mehr davon aus, dass die Behörden vor einer Vollziehung der Untersagungsverfügungen eine Entscheidung über die jeweilige Beschwerde abwarten. Mit dem Beschluss vom heutigen Tag sind zugleich die Voraussetzungen dafür entfallen, die aufschiebende Wirkung der von den Sportwettenvermittlern eingelegten Rechtsbehelfe bis zu einer Entscheidung in dem jeweiligen Beschwerdeverfahren vorübergehend anzuordnen bzw. wiederherzustellen, wie dies bisher in Einzelfällen geschehen sei.“

Das Urteil steht im Intranet des StGB NRW unter Fachinformationen & Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Ordnungsrecht zur Verfügung.

Az.: I/2 106-00

Mitt. StGB NRW August 2006

481 Vorausberechnung der Bevölkerung in kreisfreien Städten und Kreisen

Im Auftrag der Staatskanzlei hat das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS NRW) eine aktuelle Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2005 bis 2025 und Nordrhein-Westfalens insgesamt 2005 bis 2050 durchgeführt. Die Annahmenfestlegung über die zukünftige Entwicklung der demografischen Komponenten dieser Vorausberechnung ist in Abstimmung mit dem interministeriellen Arbeitskreis „Prognosen“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalens vorgenommen worden. Detailliertere Informationen sowie die Ergebnisse zu dieser Vorausberechnung kann man über das Internetangebot der LDS NRW beziehen.

Die Vorausberechnung des LDS NRW wendet das „Bottom-up-Prinzip“ an, d.h. die Berechnung und Annahmenbildung findet auf der Ebene der kreisfreien Städte und Kreise statt. Damit ist es möglich, regionalspezifische Charakteristika einzubinden, wie z.B. regionale Geburten- und Sterblichkeitsunterschiede oder Besonderheiten bei den Wanderungen (z.B. Berücksichtigung von singulären Effekten durch eine Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer, durch eine Registerbereinigung oder durch eine Veränderung der Wanderungsströme von Aussiedlern und von Asylbewerbern).

Dieses Verfahren unterscheidet sich von Berechnungen anderer Anbieter von regionalen Vorausberechnungen. Diese gehen in der Regel in dem Berechnungsverfahren nach dem „TOP-down-Prinzip“ vor, d.h. es wird hierarchisch ein Gesamtergebnis des Bundes oder eines Landes auf die nachgeordnete Ebene übertragen.

Außerdem verwendet die neue Vorausberechnung des LDS NRW eine Ausgangsbevölkerung, die auf dem Bevölkerungsstand zum 1.1.2005 basiert und deshalb eine sehr hohe Aktualität aufweist. Ebenfalls konnte für die Annahmenfestlegung über die zukünftige Entwicklung der demografischen Komponenten ein sehr aktueller Referenzzeitraum (Wanderungen: 2000 – 2004, Geburten/Sterblichkeit: 2002 – 2004) einbezogen werden. Andere Voraussetzungen setzten bisher ein Jahr früher (2003) auf.

Aufgrund der oben beschriebenen Unterschiede zu anderen Vorausberechnungen ergeben sich zwangsläufig differierende Ergebnisse.

Das LDS NRW bietet auch zukünftig interessierten Kommunen gegen Erstattung der Selbstkosten den Service einer Durchführung von Modellrechnungen zur Entwicklung der Bevölkerung in Gemeinden bzw. Gemeindeteilen an. Die Annahmen werden hierbei vom Auftraggeber, d.h. der Kommune vorgegeben. Die Kosten belaufen sich bei einer Variante, die nur die Vorausberechnung der natürlichen Komponenten vorsieht, auf 130,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer). Beim Einbezug von Wanderungen werden zusätzlich 130,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer) erhoben. Ein Paket für 390,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer) beinhaltet maximal drei Wanderungsannahmen.

Für weitere Fragen bzw. für ein Gespräch zu dieser Thematik steht beim LDS NRW als Ansprechpartnerin Frau Dr. Ströker (Tel.: 0211/9449-4307) gerne zur Verfügung.

Az.: I/2 050-22

Mitt. StGB NRW August 2006

482 Webarchiv des Bundestages online

Der Bundestag bietet unter der Internet-Adresse <http://aurelian.bundestag.de> ein ständig wachsendes Webarchiv an. Anders als eine herkömmliche Datenbank werden dort die Homepage-Inhalte der Domain <http://www.bundestag.de> archiviert. Damit können tagesbezogene Meldungen und Dokumente der letzten Jahre abgerufen werden.

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW August 2006

Finanzen und Kommunalwirtschaft

483 Finanzkongress der SGK NRW

Die SGK NRW veranstaltet am 26. August 2006 in Oberhausen, Rheinisches Industriemuseum – Zinkfabrik Alten-

berg, einen Finanzkongress unter dem Titel „Die Zukunft der Kommunal Finanzen“.

Der Finanzkongress will Perspektiven öffnen und Risiken aufzeigen. Angefangen bei der aktuellen Debatte um die Reform der Unternehmenssteuer bis zur Diskussion um die „best practice“ effizienter kommunaler Aufgabenerfüllung, bietet der Kongress in Fachforen allen kommunalpolitisch Verantwortlichen konkrete Informationen und Hilfen.

Fragen der wirtschaftlichen Betätigung, Chancen und Risiken der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, innovative Wege des Finanzmanagements und die Nutzung neuer Instrumente wie der Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP) werden von Fachleuten praxisnah dargestellt.

Die Teilnehmerzahl des Kongresses ist begrenzt. Für die Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Der Teilnahmebeitrag beträgt 25 Euro für SGK-Mitglieder und 40 Euro für Nichtmitglieder.

Anmeldungen sind zu richten an die SGK NRW, Ansprechpartnerin Elke Krumbein, Tel.: 0211-876747-0, Fax: 0211-876747-27, E-Mail: e.krumbein@sgk-nrw.de.

Az.: IV/1 900-07 Mitt. StGB NRW August 2006

484 Kommunale Haushaltssystematik

Das Innenministerium NRW hat uns einen Runderlass zur Anwendung des Erlasses „Verwaltungsvorschriften Gliederung und Gruppierung“ vom 27.11.1995 (SMBl.NRW.6300) übersandt. Der Runderlass vom 12. Juli 2006 (Az: 34-61.30.24-1190/06) hat den Hintergrund, dass der Runderlass „VV Gliederungen und Gruppierung“ mit Ablauf des Haushaltsjahres 2006 außer Kraft tritt. Er muss jedoch noch weiter für die kamerale Haushaltswirtschaft Anwendung finden, da noch nicht alle Gemeinden ihr Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt haben. Es ist deshalb nach Ansicht des Innenministeriums notwendig, weiterhin seine Anwendung zu verlangen.

Die Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände (VV Gliederung und Gruppierung) vom 27.11.1995 (SMBl.NRW.6300,) sind, auch wenn sie mit Ablauf des Haushaltsjahres 2006 außer Kraft treten, von den Gemeinden und Gemeindeverbänden für ihre Haushaltswirtschaft in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 weiterhin zu beachten, soweit von ihnen das kamerale Rechnungswesen auf der Grundlage des § 9 des Art. 1 des NKFG NRW noch Anwendung findet.

Dieser neue Runderlass wird nicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden. Der Runderlass ist im Intranetangebot des StGB NRW unter Fachinformationen und Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Neues Kommunales Finanzmanagement/Erlass vom 12.07.2006 – Kommunale Haushaltssystematik für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar.

Az.: IV/1 904-03/1 Mitt. StGB NRW August 2006

485 Kommunalfinanzbericht des Innenministeriums

Das Innenministerium hat der Geschäftsstelle den aktuellen Kommunalfinanzbericht vom Juni 2006 übersandt. Der

Bericht wurde dem Landtag NRW zur Unterrichtung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsreform zugeleitet. Auf den Internetseiten des Innenministeriums www.im.nrw.de steht der Kommunalfinanzbericht unter der Rubrik „Bürger und Kommunen“ – „Kommunal Finanzen“ – „Kommunalfinanzberichte“ als PDF-Datei zur Verfügung.

Der Kommunalfinanzbericht vom Juni 2006 stellt die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Stand der amtlichen Kassenstatistik zum 31.12.2005 im Vergleich zu den beiden Vorjahren dar. Dabei wurde die bisherige Berichtssystematik mit Tabellen und Grafiken grundsätzlich beibehalten. Der Kommunalfinanzbericht trägt den Titel „Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer – Mehrausgaben bei den sozialen Leistungen: Anhaltende Finanzprobleme in vielen Gemeinden“.

Die kommunale Finanzlage bleibt nach dem Kommunalfinanzbericht insgesamt weiter stark angespannt. Zwar stiegen die Einnahmen der Gemeinden des Landes NRW aus der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2005 um netto 826 Mio. Euro erheblich an. Dem standen aber Mehrausgaben der laufenden Rechnung in Höhe von 2,1 Mrd. Euro (+6,1 %) entgegen. Die Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte 2005 der Gemeinden blieben mit rund 5,6 Mrd. Euro auf einem hohen Stand. Die Kassenkredite erreichten zum 31.12.2005 mit rund 10,5 Mrd. Euro einen neuen Höchststand. Demgegenüber blieben als Folge der weiter rückläufigen Sachinvestitionen die Nettokreditaufnahmen der Kommunen mit rund 132 Mio. Euro im Verhältnis zu Bund und Land gering.

Die Ausgaben für soziale Leistungen sind im Haushaltsjahr 2005 bei den nordrhein-westfälischen Kommunen brutton sprunghaft um 18,3 % oder rund 1,7 Mrd. Euro auf das Rekordergebnis von rund 11,1 Mrd. Euro angestiegen. Diese Entwicklung ist auf das In-Kraft-Treten der Hartz IV-Gesetzgebung zum 01. Januar 2005 zurückzuführen. Allerdings sind die Daten der Ausgaben für soziale Leistungen im Jahr 2005 mit denen der Vorjahre nicht ohne weiteres vergleichbar. Zwar haben die Kommunen neue Aufgaben übernommen, die vor allem im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung mit erheblichen Ausgaben verbunden sind. Dem stehen aber zum einen Entlastungen gegenüber, weil nun viele ehemalige Sozialhilfeempfänger Leistungen nach dem SGB II erhalten. Zum anderen konnten die Kommunen durch „Hartz IV“ neue Einnahmen von Bund und Land verbuchen. Der Bund beteiligte sich im Jahr 2005 an den Leistungen für Unterkunft und Heizung mit 29,1 % und erstattete Leistungen der Optionskommunen (Arbeitslosengeld II und Eingliederung in Arbeit). Insgesamt belaufen sich die neuen Einnahmen auf rund 1,966 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen betragen die Ausgaben für soziale Leistungen im Jahr 2005 netto rund 9,145 Mrd. Euro. Im Vergleich mit dem Vorjahr gingen sie damit um rund 250 Mio. Euro oder 2,7 % zurück.

Nach dem Stand von Ende Mai 2006 befanden sich 193 der 427 Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen in der sog. Haushaltssicherung. 105 Städte oder Gemeinden führen ihren Haushalt mit einem in 2005 oder in 2006 nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept in der vorläufigen Haushaltswirtschaft gem. § 82 GO NRW. Die Anzahl der Gemeinden in vorläufiger Haushaltswirtschaft

hat sich ggü. dem Haushaltsjahr 2004 damit um 35 Gemeinden erhöht.

Az.: IV/1 900-08

Mitt. StGB NRW August 2006

486 Rating-Floor für Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen

Im März 2006 hat die Rating-Agentur Moody's Investors Service den Rating-Floor von A1 für alle Mitglieder des Haftungsverbandes der Sparkassen-Finanzgruppe im Rahmen ihrer turnusmäßigen Rating-Überprüfung bestätigt. Dem DStGB wurde nun vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) die Unterlage übermittelt, die dem Rating von Moody's zugrunde lag.

Basis des von Moody's vorgenommenen Rating-Updates der Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen war wiederum die Rating-Unterlage, die der DSGV der Agentur im August 2005 zur Verfügung gestellt hatte. Eine an einigen wenigen Stellen gekürzte Version dieser Rating-Unterlage liegt dem DStGB vor.

In den Originalunterlagen finden sich zusätzlich noch Daten-, Zahlen- und Informationsmaterial, etwa Einzelinstitutsdaten aus dem Betriebsvergleich der Sparkassen oder institutsspezifische Risikokennzahlen der Handelsbuchinstitute unter den Sparkassen. Diese sind aus Gründen der Vertraulichkeit nicht in der modifizierten Ordnerversion enthalten.

Mit dem Rating-Floor von A1 würdigt Moody's ausdrücklich das erfolgreiche Geschäftsmodell der Sparkassen-Finanzgruppe mit seiner genauen Kenntnis der lokalen Märkte sowie seiner Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden. Bemerkenswert ist die klare Einschätzung seitens der Agentur, dass eine Änderung von Rechtsstatus und Trägerstrukturen der Sparkassen negative Auswirkungen für den Zusammenhalt des Sektors insgesamt haben würde.

Für Rückfragen beim DSGV steht Herr Dr. Thomas Keidel (Tel.: 030/ 20 225 5280, E-Mail: thomas.keidel@dsgv.de) zur Verfügung.

Az.: IV 961-10

Mitt. StGB NRW August 2006

487 BMF-Modell für Unternehmensteuerreform

Hinsichtlich der in der Öffentlichkeit bereits kursierenden Eckpunkte der geplanten Unternehmensteuerreform zeichnet sich ein besonders hohes Konfliktpotenzial zwischen SPD und CDU/CSU bezüglich der Beibehaltung der Gewerbesteuer ab. Nach bisherigen Kenntnissen sieht Finanzminister Steinbrück die Beibehaltung der Gewerbesteuer vor, wobei die Besteuerung einer breiteren Bemessungsgrundlage unterzogen werden soll. Im Gegenzug wird mit einer Reduzierung der Steuermesszahl gerechnet.

Die Große Koalition hat sich im Koalitionsvertrag die Aufgabe gesetzt, zum 01.01.2008 die Unternehmenssteuern zu reformieren. Dabei sollen Kapitalgesellschaften, deren steuerliche Belastung derzeit bei ca. 39% liegt, entlastet werden. Nach dem Koalitionsvertrag strebt die Regierung weiterhin an, die Besteuerung von Kapitalgesellschaften

und Personengesellschaften anzugleichen. Die Reform der Kommunal Finanzen soll in die Unternehmensteuerreform mit einbezogen werden. Ursprünglich wollte Finanzminister Steinbrück seine Reformvorschläge bereits am 18.06.2006 im Koalitionsausschuss vorstellen. Aufgrund zeitlicher Verzögerungen und auch aufgrund auszuräumender Konflikte mit dem Koalitionspartner CDU/CSU hat in der 25. Kalenderwoche eine Koalitionsarbeitsgruppe von Finanzpolitikern beider Parteien getagt, um den Konflikt so weit zu entschärfen, dass Steinbrück am 25.06.2006 sein Konzept im Koalitionsausschuss präsentieren konnte.

Zu den Eckpunkten ist bekannt, dass sowohl das Modell der Stiftung Marktwirtschaft als auch das Modell des Sachverständigenrats bei der anstehenden Unternehmensteuerreform eher von nachrangiger Bedeutung sind. Aller Voraussicht nach wird es bei einer Beibehaltung der Gewerbesteuer bleiben, jedoch sehen Änderungen im System der Besteuerung eine breitere Bemessungsgrundlage vor. So soll es zu einer Ausweitung der gewinnunabhängigen Elemente kommen, wie zum Beispiel der Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen von derzeit 50 % auf 100 %. Da die Verbreitung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer aufkommensneutral erfolgen soll, soll es zu einer Absenkung der Steuermesszahl für den Gewerbeertrag kommen. Weiterhin geht man davon aus, dass die Körperschaftsteuer deutlich gesenkt werden soll. In der Presse kursiert die Halbierung von 25 % auf 12,5 % des zu versteuernden Einkommens. Bezüglich der Gewerbesteuer und der Einbeziehung der Freiberufler in diese Besteuerung ist derzeit nicht bekannt, ob dieses Ziel vom Bundesfinanzminister weiterverfolgt wird.

Es wächst die Skepsis, ob sich beide Koalitionspartner bis zur Sommerpause auf einen Rahmen für die geplante Unternehmensteuer verständigen können. Hauptstreitpunkt ist die Ausweitung der Gewerbesteuer. Generelle Kritik aus Teilen beider Parteien kommt aber auch in Bezug auf die anzunehmenden 8 Mrd. Euro Steuerausfälle im ersten Jahr. Denn dieses ist konträr zu dem Parteitagsbeschluss der SPD, dass die Unternehmensteuerreform bis zum Ende der Legislaturperiode aufkommensneutral wirken müsse. Die damit einhergehende deutliche Entlastung der Unternehmen schätzt das DIHK laut einer Pressemeldung sogar auf bis zu 10 Mrd. €.

Die derzeit kursierenden Eckpunkte der in Kürze veröffentlichten Reformvorschläge gehen somit bisher zumindest in die Richtung des vom DStGB geforderten Kommunalmodells und liegen weitestgehend auf der Linie des Präsidiums des DStGB. Bei der anstehenden Unternehmensteuerreform sind die Kommunen durch die Diskussion um die Zukunft der Gewerbesteuer elementar sowohl quantitativ als auch qualitativ betroffen. Eine Abschaffung der Gewerbesteuer greift zum einen die zum Teil quantitativ ergiebigste Einnahmequelle an und würde qualitativ, wie im Modell der Stiftung Marktwirtschaft, das Hebesatzrecht als zentrales Recht der Finanzautonomie und damit ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung beschränken. Von daher ist es aus kommunaler Sicht zu begrüßen, dass die derzeit veröffentlichten Eckpunkte des Bundesfinanzministers zwar keine quantitative Verbesserung vorsehen, aber qualitativ dafür sorgen, dass den Kommunen durch die Ausweitung der gewinnunabhängigen Besteuerungselemente eine verstetigte und damit sichere Einnahmequelle zugesprochen wird.

Finanzielle Auswirkungen des Modells des BMF:

Entlastungen der Unternehmen:	Mrd. €	Gegenfinanzierung:	Mrd. €
Für Kapitalgesellschaften wird der Satz der Körperschaftsteuer von 25 auf 12,5 Prozent halbiert	13,5		
Für Personalgesellschaften wird bei der Einkommensteuer ein „Investitionskonto“ eingerichtet, auf dem jeder Gesellschafter bis zu 25 Prozent seines Gewinnes, maximal 100.000 Euro, jährlich steuerfrei für Investitionen zurücklegen kann. Die Gesamtsumme auf dem Konto darf je Gesellschafter 200.000 Euro nicht übersteigen	2,0	Kapitalgesellschaften können Gewerbesteuerzahlungen nicht mehr als Betriebskosten absetzen	10,0
Für Personengesellschaften wird bei der Gewerbesteuer der Pauschalsatz für die Anrechnung auf die Einkommensteuer erhöht	4,0	Alle Schuldzinsen und Leasinggebühren werden gewerbesteuerpflichtig	3,0
Der Gewerbesteuer tarif (Messzahl) wird für Personen- und Kapitalgesellschaften gesenkt	4,0	Schließen sonstiger Schlupflöcher	3,5
Vermehrte Umwandlungen von Personen- in Kapitalgesellschaften, um Steuern zu sparen	2,5	Besteuerung aus dem Ausland „repatriierter“ Gewinne, die wegen des gesenkten Steuersatzes wieder in Deutschland besteuert werden	3,5
Einnahmeausfälle des Staates	26,0	Mehreinnahmen des Staates	20,0
		Nettoentlastung der Unternehmen (im ersten Jahr der vollen Wirkung)	6,0

Az.: IV/1 920-03/2

Mitt. StGB NRW August 2006

488 Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat uns nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des 4. Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2005 die Ergebnisse des aktuellst verfügbaren Quartals sowie das kumulierte Jahresergebnis 2005 zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse des Jahres 2005 sind im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Jahreszahlen“ abrufbar.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) im Land Nordrhein-Westfalen gaben im Jahr 2005 über fünf Milliarden Euro mehr aus, als sie im gleichen Zeitraum einnahmen. Das Ausgabenvolumen belief sich brutto auf 61,8 Milliarden Euro (gegenüber 2004: +4,8 Prozent); dem standen 56,2 Milliarden Euro (+3,1 Prozent) an Einnahmen gegenüber.

Der Schuldenstand der Kommunen betrug (ohne Berücksichtigung der kommunalen Sondervermögen) Ende letzten Jahres knapp 24,8 Milliarden Euro (+0,7 Prozent). Hinzu kamen 10,6 Milliarden Euro (+25,8 Prozent) an Kassenkrediten; die Zunahme dieser Verbindlichkeiten steht im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fehlbeträge in den kommunalen Verwaltungshaushalten.

2005 flossen netto 14,8 Milliarden Euro (+5,7 Prozent) an Steuern und steuerähnlichen Einnahmen in die kommunalen Kassen. Dabei stiegen die Gewerbesteuereinnahmen netto um 14,4 Prozent auf 6,5 Milliarden Euro, die Grundsteuereinnahmen um 2,1 Prozent auf 2,5 Milliarden Euro und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 1,9 Prozent auf 0,7 Milliarden Euro, wogegen sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (- 1,7 Prozent auf 4,9 Milliarden Euro) rückläufig entwickelte.

Die Ausgaben für Sachinvestitionen waren mit 3,2 Milliarden Euro um 7,1 Prozent niedriger als 2004. Die Aufwendungen für Sozialhilfe und ähnliche Maßnahmen beliefen sich auf 11,1 Milliarden Euro (+18,3 Prozent). Ein Vergleich zum Vorjahr ist hierbei allerdings nur eingeschränkt möglich, da ab 2005 auch die z. T. in kommunalen Haushalten

nachzuweisenden Zahlungsvorgänge in Zusammenhang mit Hartz IV dieser Position zuzuordnen sind.

Az.: IV/1 903-00/2

Mitt. StGB NRW August 2006

489

Haushaltsbegleitgesetz 2006

Der Bundesrat hat am 16.06.2006 dem Haushaltsbegleitgesetz zugestimmt. Damit wird sich die Mehrwertsteuer zum 1. Januar 2007 von 16 auf 19 % erhöhen.

Neben der Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 %-Punkte ab dem 1. Januar 2007 werden noch eine Reihe weiterer Einsparungen zum Teil schon in diesem Jahr wirksam.

- Das Weihnachtsgeld für Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes wird für die Jahre 2006 bis 2010 halbiert. Für die Bundesregierung sowie die parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre wird es ganz abgeschafft. Insgesamt leistet die öffentliche Verwaltung damit einen Sparbeitrag von rund einer Milliarde Euro jährlich ab 2006.
- Neben der Mehrwertsteuer erhöhen sich zum 1. Januar 2007 auch die Regelsätze der Versicherungssteuer.
- Der pauschale Beitragssatz für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) im gewerblichen Bereich wird zum 1. Juli 2006 von 25 auf 30 % erhöht: Erhöhung des Pauschalbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 15 %, Erhöhung des Pauschalbetrags zur gesetzlichen Krankenversicherung auf 13 %, unverändert 2 % Steuern.
- Die Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen wird ab dem 1. Juli 2006 auf einen Grundlohn von 25 Euro die Stunde begrenzt.
- Die jährlichen Bundeszuschüsse an die Länder für den öffentlichen Nahverkehr – die so genannten Regionalisierungsmittel – werden neu festgesetzt und gesenkt.

Die geplante Mehrwertsteuererhöhung soll mit 1 %-Punkt dazu beitragen, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 auf 4,5 % ab dem Jahr 2007 zu senken. Die Bundesagentur für Arbeit soll den anderen Prozentpunkt zur Fi-

nanzierung beitragen. Im Hinblick auf die Forderung, dass die BA die gesamte Senkung selbst tragen könnte, da sie im Jahr 2006 voraussichtlich Überschüsse von ca. 4,5 Mrd. € erwartet, betont die Bundesregierung, dass aus den Überschüssen für das Jahr 2006 nicht automatisch Überschüsse auch für das Jahr 2007 abgeleitet werden könnten. Deshalb ist die Forderung nach einer Senkung der Arbeitslosenversicherung um 2 %-Punkte allein getragen durch die BA aus ihrer Sicht unseriös. Die Bundesregierung betont erneut, dass vor allem die geplante Mehrwertsteuererhöhung unabdingbar für das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel der Haushaltskonsolidierung ist, zumal die aus der Mehrwert- bzw. Versicherungssteuererhöhung geplanten Mehreinnahmen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes in den jeweiligen Haushalten mit einbezogen wurde. Weiterhin bekräftigt die Bundesregierung ihr Ziel der Haushaltskonsolidierung durch das Argument der hohen Verschuldung der öffentlichen Haushalte. Mit 1,5 Bill. € Gesamtverschuldung aller öffentlichen Haushalte ist der Spielraum für Investitionen stark eingeschränkt. Im Hinblick auf die hohen Sozialausgaben, die seit Beginn der 90er Jahre von einem Drittel auf jetzt über die Hälfte gewachsen sind, die hohen Zinszahlungen und die Personalausgaben finanziert der Bund bereits etwa zu drei Vierteln ausschließlich konsumtive Ausgaben, die nicht für Investitionen zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die EU-Maastricht-Kriterien und die Verabschiedung verfassungsgemäßer Haushalte nach Art. 115 Grundgesetz (GG) erscheint die angestrebte Haushaltskonsolidierung notwendig. Die demografische Entwicklung und die Globalisierung verschärfen diesen Konsolidierungsdruck zusätzlich.

Bezüglich der in der 25. Kalenderwoche stattfindenden abschließenden Beratungen über den Haushalt 2006 plant der Bund für 2006 Ausgaben von rd. 261,6 Mrd. €. Die Investitionen belaufen sich auf 23 Mrd. €. Dass die Nettokreditaufnahme über den Investitionsausgaben liegt, verstößt gegen Art. 115 GG, wird aber von der Bundesregierung mit dem Ziel einer Abwendung einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts begründet. Durch die geplante Mehrwertsteuererhöhung ab 2007 soll die Nettokreditaufnahme auf 22 Mrd. € im Jahr 2007 gekürzt, bis zum Jahre 2009 rund die Hälfte auf 20 Mrd. € reduziert werden. Damit würde in 2007 der Etat bei gleich bleibenden Investitionsausgaben formal nicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Die zur Haushaltskonsolidierung des Bundes angestrebte Steigerung der Einnahmenseite soll bei gleichzeitiger Reduzierung der Ausgabenseite vonstatten gehen. Bis zum Jahre 2009 wird die Bundesregierung die Ausgaben um 32 Mrd. € kürzen.

Mit dem nun beschlossenen Haushaltsbegleitgesetz 2006 hat sich eindeutig der Paradigmenwechsel weg vom Steuersenkungswettbewerb hin zu einer Konsolidierung durch Stabilisierung der Einnahmen vollzogen. Somit gilt es lt. der Großen Koalition, ein Einsparpotenzial auf der Ausgabenseite zu nutzen, Einnahmeverbesserungen im geltenden Steuersystem zu schaffen und letztendlich notwendige Steuererhöhungen zu beschließen.

Entgegen anderer Schritte zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung sorgt das nun verabschiedete Haushaltsbegleitgesetz 2006 bei den Kommunen für Mindereinnahmen. Zum einen werden die Gemeinden durch die Anhebung der Mehrwertsteuer bei Investitionen und Sachaufwand relativ stärker belastet. Zum anderen wird vermutet, dass die Unternehmen die Mehrwertsteuererhöhung nicht

vollständig auf die Preise überwälzen können. Dadurch würde es zu einem Rückgang der Ertragsteuern, insbesondere der Gewerbesteuer kommen. Dies wiederum treffe die Gemeinden mit ihrem geringen Umsatzsteueranteil stärker als Bund und Länder. Laut einem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 geht man davon aus, dass es allein durch die Erhöhung der Umsatzsteuer zu Mehreinnahmen in der vollen Jahreswirkung bei Bund (+12,1 Mrd. €) und Ländern (+10,9 Mrd. €) kommt, während die Gemeinden Mindereinnahmen von rd. 130 Mrd. € im Jahr haben werden.

Az.: IV/1 971-00

Mitt. StGB NRW August 2006

490 Haushaltsplan des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat uns eine Übersicht über die im Haushaltsplan des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2006 veranschlagten Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände übersandt.

Der Haushalt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist verabschiedet und wurde dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde angezeigt. Das Innenministerium hat mit Erlass vom 19.06.2006 gegenüber einer Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken geäußert. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW ist am 29.06.2006 erfolgt.

Die im Haushaltsplan des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2006 veranschlagten Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände lauten wie folgt:

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Betrag EUR
I. Verwaltungshaushalt		
<i>Westfälisches Archivamt</i>		
3210.712.00	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände (f. Archivbestände)	25.600
<i>Westfälisches Museumsamt</i>		
3435.712.00	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände (f. Dokumentationsmaßnahmen pp. sowie die Verbesserung der Ausstattung der Heimatstuben)	155.200
<i>Westfälisches Amt für Denkmalpflege</i>		
3650.712.00	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände (zur Sicherung gefährdeter Denkmäler)	80.000
<i>Hilfe zur Pflege</i>		
4110.822.00	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (es sind keine Ausgaben mehr für einen Härteausgleich gemäß § 7 AG – BSHG veranschlagt, da die entsprechende Satzung des LWL vom 15.11.2001 am 31.12.2004 außer Kraft getreten ist)	0

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Betrag EUR
I. Verwaltungshaushalt		
<i>Leistungen aus der Ausgleichsabgabe</i>		
4480.712.00	Anteilige Abführung der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Träger der Schwerbehindertenfürsorge	6.500.000
<i>Jugendarbeit</i>		
4510.760.00	Zuweisungen/Zuschüsse für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen (Deutsch-Polnisches sowie Deutsch-Französisches Jugendwerk)	60.000
<i>Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder</i>		
4540.712.00	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.795.000
II. Vermögenshaushalt		
<i>Sonderschulen in fremder Trägerschaft</i>		
2751.982.01	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (f. das Rhein.-Westf. Berufskolleg für Hörgeschädigte in Essen)	47.500
<i>Westfälisches Archivamt</i>		
3210.982.01	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (f. Archivbestände)	38.400
<i>Westfälisches Museumsamt</i>		
3435.982.01	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (f. Präsentations- und Einrichtungsmaßnahmen, Um- und Neubaumaßnahmen)	750.000

Az.: IV/1 904-17

Mitt. StGB NRW August 2006

491 KfW teilt Zinserhöhungen mit

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Erhöhung der Zinssätze im KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) mit Wirkung vom 29.06.2006 informiert.

Von der Zinserhöhung nicht betroffen ist die Programmvariante KfW Energiesparhaus 40 / Passivhaus im Rahmen des Programms Ökologisch Bauen.

Beim Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ und im KfW-Infrastrukturprogramm gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) und im Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ sind aufgrund der Schließung dieser Programme nicht mehr möglich.

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ab dem 29.06.2006 ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Zinskonditionen für das Programm KfW-Kommunalkredit ab 29.06.2006:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,35	3,38	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,80	3,84	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,00	4,04	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,35	3,38	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,85	3,89	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,15	4,19	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Zinskonditionen im KfW-Infrastrukturprogramm ab 29.06.2006 (gültig nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen):

KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,35	3,38	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,85	3,89	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,15	4,19	100

Ihre Fragen zum Bereich Infrastruktur beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank. Sie erreichen diese per Telefon montags bis freitags, jeweils von 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr unter der Servicenummer 01801 / 335577, per Fax unter 069/7431.

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801 / 33 55 77 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069 / 7431-9500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW August 2006

492 Kommunale Spitzenverbände für geringere Gewerbesteuerumlage

In einem gemeinsamen Schreiben der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene wurde zu dem Entwurf einer Rechtsverordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage im Jahr 2007 Stellung genommen. Dabei wurde sich gegen die vorgesehene Erhöhungszahl von 7 Punkten ausgesprochen und für einen Aufschub dieser Entscheidung bis nach der November-Steuerschätzung plädiert.

Hintergrund ist, dass die Gemeinden durch das Gemeindefinanzreformgesetz in der seit 01.01. 2005 gültigen Fassung 40 % der im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastung an die Länder abführen müssen. Dies sind bei 2.582.024.000 € als der Teil des Fonds „Deutsche Einheit“, der bei den Ländern verbleibt, ca. 1.032,8 Mio. €, die die Gemeinden an die Länder abzuführen haben. Hier von ist die Hälfte, sprich 516,4 Mio. €, durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen.

Der jetzt vorliegende Entwurf einer Verordnung sieht vor, dass der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbe-

steuerumlage nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes für das Jahr 2007 in Anpassung an die für 2007 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an der Gewerbesteuer um 7 %-Punkte erhöht werden soll. Diese Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der zurückliegenden Steuerschätzung vom Mai 2006 für das Jahr 2007. Den Ländern würden auf Grund der Verordnung der darin enthaltenen Erhöhung der Vervielfältigerpunkte um 7 Punkte im Jahr 2007 laut Verordnungsentwurf voraussichtlich rd. 500 Mio. € aus den Kommunalhaushalten zufließen.

In der Stellungnahme zu dem Entwurf der Rechtsverordnung wurde sich nun für eine geringere Erhöhung der Vervielfältigerpunkte eingesetzt. Letztendlich wurde aber gefordert, die Festlegung dieser Erhöhungszahl nicht auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2006 vorzunehmen, sondern die Gewerbesteuerschätzung in der Herbstsitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ am 02./03. November 2006 abzuwarten. Denn die tatsächliche Gewerbesteuerentwicklung hat in den vergangenen Jahren und wahrscheinlich auch in diesem Jahr wieder die ursprünglichen Erwartungen immer wieder übertroffen. Auch für dieses Jahr zeichnet sich nach aktuellen Informationen ab, dass die Gewerbesteuerschätzung im November durchaus weiter angehoben wird. Diese eventuelle erneute Anhebung würde aber zu einer Rundung der Vervielfältigerpunkte auf 6 anstatt 7 führen. Die frühzeitige Festlegung der Erhöhungszahl des Vervielfältigers auf Basis der Steuerschätzung vom Mai des vorausgegangenen Jahres hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass die erhöhte Gewerbesteuerumlage für die Anschlussregelung des Fonds „Deutsche Einheit“ jeweils erheblich höher als notwendig ausgefallen ist. So wären in den Jahren 2004 und 2005, für die Erhöhungszahlen von 7 und 8 auf dem Verordnungsweg festgesetzt wurden, tatsächlich nur Erhöhungszahlen von 6 und 7 erforderlich gewesen. Die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage für diesen Zweck ist damit schon in den Jahren 2004 und 2005 um über 120 Mio. € höher als notwendig ausgefallen. Hinzu käme 2006 eine erneute Überzahlung, die sich schon nach der Steuerschätzung vom Mai d. J. auf rd. 40 Mio. € beläuft und angesichts des zu erwartenden weiteren Verlaufs der Gewerbesteuerentnahmen letztlich noch höher ausfallen wird.

Az.: IV/1 932-03 Mitt. StGB NRW August 2006

493 Pressemitteilung: Städte und Gemeinden lehnen Schwächung der Gewerbesteuer ab

Gemeinsame Pressemitteilung von Städte- und Gemeindebund NRW und Städtetag NRW vom 26.06.2006

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben die Überlegungen des NRW-Finanzministeriums zu einer Reform der Gewerbesteuer als untauglich zurückgewiesen. Das Modell des Landes sieht vor, sämtliche ertragsunabhängige Elemente der Gewerbesteuer abzuschaffen und sie damit zu einer reinen Gewinnsteuer umzubauen sowie den Steuersatz deutlich zu senken.

Es sei zwar ein Fortschritt, dass sich die Landesregierung von dem noch in der Koalitionsvereinbarung formulierten Ziel verabschiedet habe, die Gewerbesteuer ganz abzuschaffen, erklärten heute der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. Die beiden Verbände betonten aber, dass die Abschaffung ertragsunabhängiger Elemente eine nicht hin-

zunehmende Schwächung der wichtigsten Einnahmequelle der Kommunen bedeuten würde. Eine im Reformmodell der Landesregierung angedeutete Kompensation durch eine Beteiligung der Kommunen am Lohnsteueraufkommen, für die offenbar das Modell der Stiftung Marktwirtschaft Pate gestanden habe, sei aus Sicht der Städte und Gemeinden schon wegen des fehlenden Hebesatzrechts abzulehnen.

Kritisch äußerten sich die Städte und Gemeinden auch zur Art und Weise, in der die Landesregierung ihr Reformmodell entwickelt und vorgestellt habe: Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Landesregierung bei der Erarbeitung ihres Modells nicht den Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden gesucht habe.

Az.: IV Mitt. StGB NRW August 2006

494 Revision des SGB II

Bundesarbeitsminister Müntefering hat auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 22.6.2006 zur Frage der Erstattung von Unterkunftskosten an die kommunalen Leistungsträger Verfahrensvorschläge für die zukünftige Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2007 unterbreitet. Nach uns vorliegenden Informationen hat der Bundesarbeitsminister den Ländern folgende alternative Möglichkeiten vorgeschlagen:

- Die Festlegung erfolgt freihändig, auf Grundlage einer plausiblen Vereinbarung, zwischen Bund und Ländern, für ein Jahr oder mehrere Jahre, mit oder ohne Revisionsregel.
- Die Festlegung für 2007 erfolgt auf der Grundlage eines Zahlenabgleichs zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, die zu einer entsprechenden Kompromissfindung führt.
- Die Neuregelung der Bundesbeteiligung für Kosten der Unterkunft erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines anderen Systems.

Es besteht ausdrücklich die Möglichkeit, dass die Lösungswege auch für Festlegungen für die Zeit über das Jahr 2007 hinaus gültig sein können. Als Zeithorizont hat Minister Müntefering Oktober 2006 für die Erarbeitung eines abschließenden Vorschlages genannt. Unabhängig vom akuten Regelungsbedarf soll die Thematik auch in die Beratung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern im Rahmen der „Föderalismus II“-Reform einbezogen werden.

Az.: IV/1 970-02/2 Mitt. StGB NRW August 2006

495 Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer auf selbst genutzte Hausgrundstücke (Az.: 1 BvR 1644/05) abgelehnt. Die Verfassungsbeschwerde wurde von einer dreiköpfigen Kammer mit Beschluss vom 21.06.2006, veröffentlicht am 03.07.2006, ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist mit großem medialen Aufwand begleitet worden und hatte dazu geführt, dass zahlreiche Bewohner eigener Immobi-

lien Rechtsmittel gegen ihre Grundsteuerbescheide eingelegt hatten. Sowohl die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sowie die Finanzverwaltung waren mit einer Vielzahl von Einsprüchen und Widersprüchen gegen die Grundsteuer konfrontiert. Diese wurden zumeist standardmäßig mit Hinweis auf das Musterverfahren mit dem Aktenzeichen 1 BvR 1644/05 eingelegt.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Grundsteuer nicht geteilt und dies auch in Schnellbriefen und in einer Pressemitteilung vom 24.01.2006 in Reaktion auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zur Grundsteuererhebung deutlich gemacht. Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr – wie von uns erwartet – die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Die noch nicht zurückgewiesenen Widersprüche gegen die Grundsteuerbescheide, die sich auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beziehen bzw. die Argumentation aus der Verfassungsbeschwerde aufgreifen, sind nunmehr als unbegründet zurückzuweisen. Als Begründung kann auf die Argumentation aus dem Urteil des VG Düsseldorf vom 23.01.2006 (Az.: 25 K 2643/05) zurückgegriffen werden.

Das Urteil des VG Düsseldorf ist im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Grundsteuer“, „Sonstige Informationen“ abrufbar. Ebenfalls unter dieser Rubrik ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde eingestellt.

Az.: IV/1 931-01 Mitt. StGB NRW August 2006

Schule, Kultur und Sport

496 Abschaffung der Schulbezirke

In einer Kleinen Anfrage hat eine Abgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus dem Landtag unter Hinweis auf das Urteil des OVG NRW vom 24. Januar 2006 die Frage an die Landesregierung gerichtet, ob die Aufhebung der Grundschulbezirke die überörtliche Schulentwicklungsplanung hindere.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat hierzu namens der Landesregierung am 21. Juni 2006 mitgeteilt, dass die Schulträger nach dem Urteil des OVG NRW vom 24. Januar 2006 nicht berechtigt seien, gemeindeansässige Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht gemeindeansässigen Schülerinnen und Schülern zu bevorzugen, wenn die Zahl der Anmeldungen zu einer Gesamtschule die Aufnahmekapazität der Schule überschreite. Eine solche Regelung gehöre nicht zu dem allgemeinen Rahmen im Sinne des § 46 Abs. 1 Schulgesetz, den ein Schulträger für die Aufnahme in seine Schule festlegen dürfe. Der Grundsatz des Zugangs auch gemeindefremder Schüler in § 46 Abs. 3 Schulgesetz gehe den Vorschriften der Gemeindeordnung über gemeindliche Einrichtungen (§ 8 der Gemeindeordnung) vor.

Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz dürfen Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen könnten, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen. Die Auf-

nahme dürfe also verweigert werden, wenn die Schülerin oder der Schüler am Wohnort eine Schule der gewünschten Schulform besuchen kann. Dies sei in Nordrhein-Westfalen bei allen Kindern im Grundschulalter der Fall, weil in sämtlichen Gemeinden Grundschulen errichtet sind. Die erforderlichen Klarstellungen würden in der Ausbildungsordnung für die Grundschule vorgenommen.

Die Landesregierung sei im Übrigen in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung der Ansicht, dass der verfassungsrechtlich verankerte Bildungsanspruch nicht über § 46 Abs. 3 hinaus davon abhängig gemacht werden dürfe, ob eine Schülerin oder ein Schüler diesseits oder jenseits der Gemeindegrenze wohne.

Az.: IV/2 211-7 Mitt. StGB NRW August 2006

497 Bundesverfassungsgericht zur Schulpflicht

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Es ging dabei um folgenden Sachverhalt:

Die Beschwerdeführer, die sich aufgrund ihres Glaubens verpflichtet sehen, bei der Kindererziehung den Maßstäben und Vorgaben der Bibel wortgetreu zu folgen und ihre Kinder von Einflüssen fernzuhalten, die den Geboten Gottes zuwiderlaufen, hielten drei ihrer Töchter seit Beginn des Schuljahres 2001/02 vom weiteren Besuch der örtlichen Gesamtschule ab. Seither werden die Kinder zu Hause unterrichtet. Das Landgericht Gießen sprach gegen die Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen die Schulpflicht eine Verwarnung mit Strafvorbehalt aus.

In der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Juni 2006 hat das Bundesverfassungsgericht auf folgende Erwägungen hingewiesen, die der Entscheidung zugrunde liegen:

„1. Betätigungen und Verhaltensweisen, die aus einer bestimmten Glaubenshaltung fließen, sind nicht ohne weiteres jenen Sanktionen zu unterwerfen, die der Staat für ein solches Verhalten bei Fehlen einer religiösen Motivation vorsieht. Die Pflicht aller öffentlichen Gewalt, die ernste Glaubensüberzeugung zu respektieren, muss jedenfalls dann zu einem Zurückweichen des Strafrechts führen, wenn der konkrete Konflikt zwischen einer nach allgemeinen Anschauungen bestehenden Rechtspflicht und einem Glaubensgebot den Täter in eine seelische Bedrängnis bringt, der gegenüber sich die Bestrafung als eine übermäßige, seine Menschenwürde verletzende soziale Reaktion darstellen würde. Der bewusste Verstoß gegen Strafnormen ist jedoch nur als letzter Ausweg aus einem ansonsten unauflösbaren Konflikt zwischen staatlichen und religiösen Verhaltensanforderungen hinzunehmen.

2. Die Festsetzung einer Sanktion gegen die Beschwerdeführer ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die allgemeine Schulpflicht dient dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Er richtet sich auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Die Offenheit für ein breites Spek-

trum von Meinungen und Auffassungen ist konstitutive Voraussetzung einer öffentlichen Schule in einem freiheitlich-demokratischen Gemeinwesen.

Der Vortrag der Beschwerdeführer lässt eine Missachtung des Gebots staatlicher Neutralität und Toleranz in Fragen der Erziehung nicht erkennen. Mit der Vermittlung von Kenntnissen über geschlechtlich übertragbare Krankheiten und über Methoden der Empfängnisverhütung im Rahmen des Sexualkundeunterrichts hat die Schule das ihr obliegende Neutralitätsgebot nicht verletzt. Es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, dass nach den Lehrplänen die Evolutionstheorie im Rahmen des Biologieunterrichts vermittelt und die Behandlung der Schöpfungsgeschichte auf den Religionsunterricht beschränkt bleibt.

Die Beschwerdeführer können nicht beanspruchen, dass ihre Kinder vollständig von fremden Glaubensbekundungen oder Ansichten verschont bleiben; in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, gewährt die Verfassung ein solches Recht nicht. Zudem haben die Beschwerdeführer nahe liegende Möglichkeiten ungenutzt gelassen, den von ihnen empfundenen Konflikt zwischen Glaubens- und Rechtsgeboten aufzulösen. Sie haben es unterlassen, an Elternabend teilzunehmen oder sonst ihre Besorgnis um die Erziehung ihrer Kinder in der Schule vorzutragen. Hinzu kommt, dass das vollständige Fernhalten ihrer Töchter vom Schulunterricht unverhältnismäßig war. Die Beschwerdeführer haben nicht dargelegt, weshalb nicht ein Fernbleiben ihrer Kinder nur von bestimmten Unterrichtseinheiten als milderes Mittel zur Sicherung ihres elterlichen Erziehungsrechts ausgereicht hätte. Auch sonst ist nicht erkennbar, weshalb es Glaubensgründe erfordert haben, ihre Kinder von weltanschaulich neutralen Unterrichtsfächern wie etwa Mathematik und Fremdsprachen abzumelden.“

Az.: IV/2 213-0/1 Mitt. StGB NRW August 2006

498 Berechnung der Zuwendungen für Ganztags Hauptschulen

Die Förderrichtlinie des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Zuwendungen für Investitionen, Ausstattung in Ganztagschulen“ vom 12.05.2003 (BASS 11-02 Nr. 20) in der zur Zeit gültigen Fassung legt in Ziffer 5.4 „Bemessungsgrundlage“ fest, dass der genannte Festbetrag in der Sekundarstufe I für jeweils 20 Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen und für jeweils 12 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gewährt wird. Es ist keine Regelung enthalten, auf Grundlage welcher Schülerzahl die Bewilligung erfolgt, d.h. ob sie auf Grund der aktuellen oder der prognostizierten Schülerzahl erfolgt.

In Ergänzung der o.g. Richtlinie hat das MSW NRW nunmehr mit Erlass vom 13. Juni 2006 festgelegt, für die Berechnung der Höhe der Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in Hauptschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb sei die maßgebliche Berechnungsgrundlage, die von den Schulträgern auf Basis einer Schulentwicklungsplanung vorgelegte und von den Bezirksregierungen auf Plausibilität geprüfte Prognose der Schülerzahl zum Zeitpunkt des Endausbaus des Ganztagsbetriebs an der jeweiligen Schule. Der Endausbau an diesen Schulen werde zu unterschiedlichen Zeitpunkten bis zum Schuljahr 2011/12 erfolgt sein.

Die Geschäftsstelle hält ein Abstellen auf eine prognostizierte Schülerzahl, die erst im Jahr 2011/12 erreicht sein wird, für zu ungenau. Präziser wäre es gewesen, auf die aktuelle Schülerzahl abzustellen.

Im Erlass wird im Hinblick auf die Förderschulen allerdings darauf hingewiesen, dass die maßgebliche Berechnungszahl die derzeitige Schülerzahl ist. Zu diesem Ergebnis kommt das Schulministerium deshalb, da der Endausbau an den Förderschulen im Regelfall bereits zum Schuljahr 2007/08 erfolgt sein wird.

Az.: IV/2 211-32 Mitt. StGB NRW August 2006

499 Jahrbuch für Kulturpolitik 2006

Die Kulturpolitische Gesellschaft e.V. hat auf das Jahrbuch für Kulturpolitik 2006 aufmerksam gemacht. Anlässlich des 30jährigen Bestehens der Kulturpolitischen Gesellschaft im Juni 2006 sei das „Jahrbuch für Kulturpolitik 2006“ zum Thema „Diskurs für Kulturpolitik“ erschienen. 40 Autorinnen und Autoren aus dem Bereich der Kulturpolitik, der Kulturwirtschaft und der Wissenschaft reflektieren die kulturpolitischen Diskussions- und Modernisierungsprozesse seit den 70er Jahren. Auf dem Hintergrund der dreißigjährigen Diskursgeschichte seien neue Begründungsfolien für eine Kulturpolitik als Gesellschaftspolitik entwickelt worden, um den Herausforderungen des nächsten Jahrzehnts gerecht werden zu können und der programmatischen Debatte der Kulturpolitik neue Denkanstöße zu geben.

Im ersten Kapitel geht es um die Folgen und Herausforderungen des Strukturwandels der Gesellschaft für die Kulturpolitik, gefolgt von einer Aufgabenbeschreibung der Kulturpolitik in Kapitel 2. Spannungsfelder und programmatische Positionen kulturpolitischen Handelns sind Gegenstand des Kapitels 3. Kapitel 4 widmet sich schließlich den Fragen, welche Modernisierungsimpulse der neuen Kulturpolitik es gegeben hat und welche Entwicklungsoptionen sie heute noch beinhalten.

Das 479 Seiten umfassende Buch kann im Buchhandel (ISBN-Nr.: 3-89861-570-7) zum Preis von 19,90 Euro erworben werden.

Az.: IV/2 423-1 Mitt. StGB NRW August 2006

500 Landesbedienstete können Lehrer werden

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass qualifizierte Landesbedienstete ihr Wissen und ihre Erfahrung künftig im Unterricht an nordrhein-westfälischen Schulen vermitteln können. Die entsprechenden Lehrerstellen stünden zum Schuljahr 2007/2008 für Landesbedienstete zur Verfügung, deren derzeitige Arbeitsplätze künftig wegfallen werden. Dies sei wegen der Binnenmodernisierung in der Landesverwaltung notwendig. Die Initiative des Schulministeriums knüpfe an das 6-Punkte-Programm zur Sicherstellung der Lehrerversorgung in Nordrhein-Westfalen an. Die qualifizierten Bediensteten wie Ingenieure, Betriebswirte, Naturwissenschaftler, Sozialpädagogen und Mediziner seien vor allem für Berufskollegs vorgesehen. Dort sei der Lehrermangel momentan besonders groß. Als Fächer kämen insbesondere Elektrotechnik, Maschinentechnik, Mathematik, Englisch, Ernährungs- und Hauswirt-

schaft und Gesundheit in Frage. Landesbedienstete mit einem Meistertitel könnten in den Berufskollegs auch als Werkstatllehrer bzw. mit einem Fachhochschulabschluss als Technische Lehrer eingesetzt werden.

Von den bis zum Schuljahr 2007/2008 insgesamt 3.000 zur Verfügung stehenden zusätzlichen Lehrerstellen gegen Unterrichtsausfall seien bis zu 250 für die Landesbediensteten vorgesehen. Bis zum Ende der Legislaturperiode werde die Regierungskoalition insgesamt 4.000 zusätzliche Stellen schaffen. Der Einsatz der Landesbediensteten soll aber nicht auf Berufskollegs beschränkt werden. Auch für die Hauptschulen, und hier gerade für den Ganztagsbereich, komme dieses Personal in Frage. Möglich sei auch eine Tätigkeit als Lehrer oder Lehrerin in Mängelfächern an Real- und Gesamtschulen. Die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer sollen auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW August 2006

501 Landesprogramm „Kultur und Schule“

Die Landesregierung beabsichtigt, ab dem kommenden Schuljahr die künstlerische Bildung in Schulen zu stärken. Hierfür hat sie das Landesprogramm „Kultur und Schule“ entwickelt. Die entsprechenden Projektvorschläge sind inzwischen in der Staatskanzlei NRW eingegangen. Diese hat darauf hingewiesen, nach zunächst zögerlichem Anlauf habe die Resonanz bei Künstlerinnen und Künstlern, Schulen und Kommunen letztlich alle Erwartungen überstiegen: Bezirksregierungen und Kulturabteilung seien in den Wochen vor dem 12. Mai (Ausschreibungsschluss) von einer Antragslawine fast überrollt worden. Insgesamt gingen etwa 2.000 Bewerbungen ein.

Dieses Echo mache deutlich, dass bei allen Beteiligten ein Bedürfnis bestehe, die künstlerisch-kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen und sie verstärkt zu fördern, sobald eine Möglichkeit der Unterstützung hierfür zur Verfügung stehe.

Aufgrund der hohen Qualität der Projektvorschläge sprach sich die Jury für die Förderung von ca. 700 Maßnahmen aus, davon allein 320 in Offenen Ganztagschulen und Ganztags Hauptschulen mit erweitertem Angebot.

Az.: IV/2 200-0 Mitt. StGB NRW August 2006

502 Mitwirkung bei Besetzung stellvertretender Schulleitung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aus Nordrhein-Westfalen hat am 11.07.2006 das nachfolgend wiedergegebene Schreiben an das Ministerium für Schule und Weiterbildung gerichtet:

„Nach derzeit noch geltendem Recht ist für die Besetzung von Stellen der ständigen Vertretung der Schulleitung das Verfahren des § 61 Schulgesetz in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NW S. 118) einschlägig. Danach wird der Schulträger in der Form an dem Besetzungsverfahren beteiligt, dass ihm ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird. Mit dem Zweiten Schulrechtsänderungsgesetz wird das Bestellungsverfahren für die stellv. Schulleitung grundlegend geändert. Zukünftig wird nur der Schulleiter selbst auf Dauer von 5 Jahren auf Zeit von der Schulkonferenz gewählt, wobei die Ernennung durch die Bezirksregierung er-

folgt. Anders als die derzeit geltende Fassung des § 61 des Schulgesetzes bezieht die Neuregelung des § 61 des Schulgesetzes die stellv. Schulleitung nicht in das Besetzungsverfahren ein. Die Vertretung der Schulleitung wird daher nicht von der Schulkonferenz gewählt. Das Recht zur Besetzung der allgemeinen Vertretung der Schulleitung wird ab dem 1.8.2006 folglich bei den Bezirksregierungen liegen.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf für das Zweite Schulrechtsänderungsgesetz ist allerdings der Hinweis enthalten, dass die Neuregelung des § 61 Schulgesetz wegen der rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundes noch nicht für stellv. Schulleiterinnen und Schulleiter Anwendung findet. Für die stellv. Schulleiterinnen und Schulleiter soll im Zuge der Föderalismusreform eine entsprechende Regelung gefunden werden, sobald die Voraussetzungen geschaffen sind, landesrechtlich ein derartiges Zeitbeamtenverhältnis zu gestalten. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die Landesregierung beabsichtigt, Ende 2006 oder Anfang 2007 eine Änderung des § 61 des Schulgesetzes herbeizuführen, wonach auch der stellv. Schulleiter bzw. die stellv. Schulleiterin in das neue Verfahren einbezogen wird.

Wir bitten Sie, in der Übergangsphase sicherzustellen, dass auf untergesetzlicher Ebene die Bezirksregierungen die Schulträger auch bei der Besetzung von Stellen für stellv. Schulleiterinnen und stellv. Schulleiter einbeziehen. Angesichts der Bedeutung des Amtes sollten die Schulträger die Möglichkeit haben, die Kandidaten kennen zu lernen und eine unverbindliche Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung abzugeben. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie gegenüber den Bezirksregierungen auf eine entsprechende landeseinheitliche Handhabung für die Dauer der Übergangsphase hinwirken könnten.“

Az.: IV/2 209-1 Mitt. StGB NRW August 2006

503 Oberverwaltungsgericht NRW zur Übernahme von Schülerfahrkosten

Ein Schüler begehrte die Übernahme von Kosten einer Begleitperson für den Schulweg. Der Schulträger hat in dem Verfahren die Auffassung vertreten, dass nach den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung diese Kosten nicht übernommen werden müssen.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 25.11.2005 (Az.: 19 E 808/05) festgestellt, der Kläger habe für das Jahr 2004/05 nach den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung keinen Anspruch auf Übernahme der Personalkosten einer medizinisch geschulten Begleitperson im Schülerspezialverkehr. Laut § 11 Schülerfahrkostenverordnung lasse sich der geltend gemachte Anspruch auf Kostenübernahme schon deshalb nicht stützen, weil die Vorschrift aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses nur die Übernahme der Fahrkosten, nicht aber die vom Kläger begehrte Übernahme der Personalkosten der Begleitperson vorsehe. Auch die Regelungen über den Schülerspezialverkehr (§ 14 Schülerfahrkostenverordnung) enthielten keine dahingehende Kostenübernahmeregelung. Abgesehen davon, dass es dem Kläger um die Übernahme der Personalkosten einer von seinen Eltern beauftragten Pflegeperson gehe, enthielten die Regelungen über den Schülerspezialverkehr auch keine Verpflichtung des Beklagten als Schulträger auf

seine Kosten medizinisch geschultes Begleitpersonal im Schülerspezialverkehr einzusetzen. Könne der Kläger mit einem Schülerspezialverkehr nicht zur Förderschule befördert werden, folge daraus allein ein Anspruch gem. §§ 15, 16 Schülerfahrkostenverordnung auf Übernahme der Beförderung mit einem Privatfahrzeug (einschließlich Taxen und Mietwagen). Dieser Anspruch sei aber nur auf Zahlung der in § 16 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung vorgesehenen Wegstreckenentschädigung gerichtet. Mit der Wegstreckenentschädigung seien alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten.

Für die Zeit ab 16. März 2005 stehe der beantragten Übernahme der Personalkosten für eine medizinisch geschulte Begleitperson im Schülerspezialverkehr auch entgegen, dass der Gesetzgeber derartige Kosten mit Wirkung ab 16. März 2005 von vornherein nicht mehr zu den Schulkosten rechne, die der Beklagte als Schulträger tragen müsse. Das folge aus der am 16. März 2005 in Kraft getretenen Vorschrift des § 92 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz NRW. Danach gehören die Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht werde, nicht zu den Schulkosten. Um derartige Kosten gehe es hier.

Da der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 92 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz NRW die Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers von vornherein nicht zu den Schulkosten zugeordnet habe, gehörten die vom Schulträger als Sachkosten zu tragenden Schülerfahrkosten nur insoweit zu den Schulkosten im Sinne des § 92 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz, als sie nicht unter § 92 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz NRW fallen. Ob damit die Regelung des § 11 Schülerfahrkostenverordnung, wonach bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen und körperlichen Behinderung die Fahrkosten für eine notwendige Begleitperson zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören, mit Blick auf den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes die Grundlage entzogen sei, bedürfe hier keiner näheren Erörterung.

Die dargestellte nordrhein-westfälische Rechtslage sei bei summarischer Prüfung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Staat sei zwar aufgrund seines Bildungs- und Erziehungsauftrages gem. Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz verpflichtet im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten ein Schulsystem bereitzustellen, das den verschiedenen Begabungsrichtungen Raum zur Entfaltung lasse. Daraus folge jedoch nicht, dass er sämtliche Kosten, die beim Besuch einer Schule notwendig anfallen, tragen müsse. Dabei bedürfe im vorliegenden Fall keiner näheren Erörterung, ob der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag einen Kernbereich von Aufgaben erfasse, die der Staat auch unter Kostengesichtspunkten tragen müsse und nicht den Eltern und Schülerinnen oder Schülern überantworten dürfe. Dies könne etwa bei solchen Personal- und Sachkosten der Fall sein, die zwingend aufzuwenden seien, weil andernfalls der Schüler überhaupt nicht am Unterricht der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke anwesend sein kann. Die Schülerfahrkosten gehörten jedenfalls nicht zu diesem Kernbereich.

Az.: IV/2 214-50/1 Mitt. StGB NRW August 2006

504 **Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen in Schwimmbädern**

Der Bundesverband öffentliche Bäder e.V. bietet aus seiner Seminarreihe Mängel und Schäden im Bäderbau am 7. September die Tagesveranstaltung „Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen in Schwimmbädern“ in Erfurt an.

Die Fortbildung für Geschäftsführer, Leiter von Sport- und/oder Bäderämtern, Abteilungsleitern, Beschäftigte von Architekten- und Ingenieurbüros bzw. von kommunalen Hochbauämtern befasst sich nach Mitteilung des Bundesverbandes mit verschiedenen Aspekten der Instandhaltung, Pflege und Unterhaltung, Hygiene, Reinigung und Desinfektion des Baukörpers und der Technik von Hallen- und Freibädern.

Das detaillierte Seminarprogramm kann beim Bundesfachverband öffentliche Bäder e.V., Postfach 34 02 01, 45074 Essen, Telefax: 0201/8 79 69 – 20, E-Mail: info@boeb.de angefordert werden.

Az.: IV/2 390-21 Mitt. StGB NRW August 2006

505 **Sinkende Schulanfängerzahlen**

Im kommenden Schuljahr 2006/2007 werden nach Angaben der Kultusministerkonferenz in Deutschland voraussichtlich 804.900 Schulanfänger eine Schule besuchen. Dies sind 14.000 oder 1,7 % Schülerinnen und Schüler weniger als ein Jahr zuvor. Auf die westdeutschen Länder entfallen dabei 677.900 (- 0,8 %) Schulanfänger und auf die ostdeutschen Bundesländer 127.000 (- 6,4 %). Die Zahlen der Kultusministerkonferenz beruhen auf der Grundlage erster Schätzungen der Länder. Diese sind mit einigen Unsicherheiten behaftet, da in einigen Ländern die Bestimmungen für das Einschulungsalter modifiziert wurden.

(Quelle: DStGB Aktuell 2706 vom 07. Juli 2006)

Az.: IV/2 200-6 Mitt. StGB NRW August 2006

Datenverarbeitung und Internet

506 **KDVZ Frechen und KDZ Siegen kooperieren**

Die Kommunale Datenzentrale (KDZ) Westfalen-Süd in Siegen und die Kommunale Datenverarbeitungszentrale (KDVZ) Rhein-Erft-Ruhr in Frechen arbeiten seit dem 01. Juli 2007 auf breiter Basis strategisch zusammen. Durch einen Kooperationsvertrag wurde die Grundlage für eine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung geschaffen. Konkret sollen Personal- und Sachkosten verringert und die Produkte standardisiert werden.

Az.: I/2 815-06 Mitt. StGB NRW August 2006

507 **IT-Sicherheitstraining des StGB NRW-Arbeitskreises „IT“**

Der Arbeitskreis Informationstechnologien des Städte- und Gemeindebund NRW Gemeindebundes NRW stellt ab sofort allen Verwaltungen ein kostenloses computerbasiertes IT-Sicherheitstraining, das Behörden-IT-Sicherheitstraining „BITS“, zur Verfügung. Unter der Internetadresse <http://www.bits-training.de> kann der speziell auf die Be-

dürfnisse von Verwaltungen ausgerichtet Kurs entweder unmittelbar genutzt oder von dort herunter geladen, angepasst und im lokalen Netz (oder auch auf CDs) der Mitarbeiterschaft einer Verwaltung bereitgestellt werden.

BITS eignet sich durch die Programmierung als reine, größtenteils barrierefreie, Internetseiten hervorragend, in ein kommunales Intranet integriert zu werden. BITS besteht aus vier Lektionen (E-Mail, Viren, Passworte und Vertrauliche Daten), am Ende jeder Lektion steht ein kleiner Test. Somit kann BITS von allen Beschäftigten an IT-Arbeitsplätzen selbständig genutzt werden. Dadurch werde diese für IT-Sicherheitsaspekte sensibilisiert.

BITS steht unter der so genannten Gnu Public License, was bedeutet, dass jedermann Änderungen am Werk vornehmen kann, um es so z.B. zu örtlichen Dienstanweisungen oder –vereinbarungen anzupassen. Hierzu bedarf es lediglich rudimentärer HTML-Kenntnisse, die Programmiersprache für Internetseiten. Dabei können leicht z.B. die örtlichen IT-Ansprechpartner und der behördliche Datenbeauftragte in die Seite „Ansprechpersonen“ eingetragen werden. Die Download-Version von BITS, die ebenfalls unter <http://www.bits-training.de> zur Verfügung gestellt wird, beinhaltet alle erforderlichen Dateien und eine Anleitung zur lokalen Anpassung und Installation. BITS basiert auf dem in Unternehmenskreisen erfolgreichem Produkt „open beware!“ und wurde auf die Bedürfnisse von Verwaltungen angepasst. Entsprechend wird in BITS z.B. auf das Landesdatenschutzgesetz und das Informationsfreiheitsgesetz Bezug genommen.

Az.: I/2 800-11 Mitt. StGB NRW August 2006

508 **Pressemitteilung: Bewusstsein für PC-Sicherheit schaffen**

Die zunehmende Verwendung von Informationstechnologie (IT) am Arbeitsplatz setzt auch bei den Verwaltungsmitarbeitern ein Bewusstsein für die Sicherheits-Risiken voraus. Als Baustein zur Qualifizierung hat der Arbeitskreis IT des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) nun eine Software zum Behörden-IT-Sicherheitstraining – BITS – erstellt. Damit können sich alle an PC-Arbeitsplätzen Beschäftigten selbstständig weiterbilden. „In der Verwaltung wird täglich mit sensiblen Daten der Bürger und Bürgerinnen gearbeitet – durch BITS werden die Kolleginnen und Kollegen an den Computern für die Gefahren durch Viren, Phishing und Passwortknacker sensibilisiert“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, heute in Düsseldorf.

BITS basiert auf dem in der Wirtschaft erfolgreichen Online-Training „open beware!“ des Kölner IT-Sicherheitsunternehmens ODG und ist an die speziellen Bedürfnisse der Verwaltungen angepasst. So wurden beispielsweise die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetzes berücksichtigt. Das als Online-Training konzipierte Programm kann direkt im Internet unter www.bits.training.de genutzt werden. Ebenso lässt es sich von dort herunterladen und – nach Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten – im Netzwerk der betreffenden Verwaltung zur Verfügung stellen.

Das unter der freien Lizenz GPL erzeugte Programm besteht aus verlinkten Internetseiten, die in vier Lektionen – E-Mail, Viren, Passworte, vertrauliche Daten – aufgeteilt

sind. Am Ende jeder Lektion wird das Gelernte mittels eines kurzen Tests abgefragt. Zur Nutzung von BITS genügt ein einfacher Internet-Browser.

Ein Großteil der Computerpannen werde durch Unwissenheit verursacht, betonte Schneider. „Unser IT-Sicherheitstraining ist selbsterklärend und lässt sich rasch an die Anforderungen der jeweiligen Verwaltung anpassen.“ Die ersten Kommunen in NRW setzten BITS bereits erfolgreich ein.

Az.: I Mitt. StGB NRW August 2006

509 **Deutschland bei E-Government im Mittelfeld**

Laut der 6. eEurope-Studie der Unternehmensberatung Capgemini (PDF in Englisch, 3,6 MB, <http://tinyurl.com/hlujz>), die im Auftrag der EU erstellt wurde, befindet sich Deutschland mit seinen E-Government-Aktivitäten im europäischen Vergleich weiter im Mittelfeld. Bei den untersuchten Staaten kommt Deutschland auf Platz 19 des Rankings. Besonders gelobt werden die Ergebnisse des Bund Online-Projekts. Einsamer Spitzenreiter ist Österreich, gefolgt von Malta, Spanien, Estland, Schweden und Norwegen. Zwar konnte sich Deutschland im Vergleich zur vorangegangenen Untersuchung verbessern, die anderen Staaten jedoch in noch größerem Umfang.

Az.: I/2 800-05 Mitt. StGB NRW August 2006

510 **Chief Information Officer für NRW**

Entgegen anders lautender früherer Berichte (StGB NRW-Mitteilung 438/2006 soll das Land Nordrhein-Westfalen nun doch einen Chief Information Officer (CIO) erhalten. Dies teilte die Landesregierung am 05.07.2006 mit. Der CIO soll die ebenfalls vom Kabinett beschlossenen IT-Umstrukturierungsprozesse steuern und die E-Government-Aktivitäten des Landes bündeln. Neben Hessen und Niedersachsen ist NRW damit das dritte Land mit einer entsprechenden Position.

Az.: I/2 805-03 Mitt. StGB NRW August 2006

511 **Land NRW legt IT-Rechenzentren zusammen**

Dies Landesregierung NRW hat Ende Juni beschlossen, das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS), die drei gemeinsamen Gebietsrechenzentren, die vier Fachrechenzentren sowie die zahlreichen IT-Betriebszentren bei den Fachbehörden in ein gemeinsames Rechenzentrum der Landesverwaltung zu überführen. Dieser mehrstufige Prozess wird nach Angaben des Innenministerium mehrere Jahre dauern. Mit dem Projekt möchte das Land die Effizienz beim Einsatz der IT steigern, die Kosten der Aufgabenerfüllung senken und die Qualität der Dienstleistungen verbessern. Außerdem sollen durch die Zentralisierung die Fachbehörden von den IT-Aufgaben entlastet werden.

Durch eine einheitliche IT-Strategie mit verbindlichen Standards, so Innenminister Ingo Wolf, würde die IT-Landschaft des Landes harmonisiert und vereinheitlicht. Damit ließen sich Doppelentwicklungen vermeiden und die Kommunikation innerhalb der Landesverwaltung, aber auch zwischen Land, Bund und Kommunen verbessern. Das In-

nenministerium wird außerdem ein zentrales Verfahrensregister führen, in das sämtliche IT-Vorhaben und -Verfahren aufgenommen werden. Das Register bilde die Grundlage der Koordinierung und soll allen Behörden des Landes im Landesverwaltungsnetz zur Verfügung gestellt werden.

Az.: I/2 805-03

Mitt. StGB NRW August 2006

512

Newsletter zum TESTA-Dienstleistungsportal

Die Landesregierung hat einen Newsletter für das Dienstleistungsportal der TESTA-Anwendungen des Landes eingerichtet (vgl. zu diesem zuletzt StGB NRW Schnellbrief Nr. 17 vom 26.01.2006). Der Newsletter kann unter <http://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/newsletter/index.php> abonniert werden. Dieser Link ist nur über das TESTA-Netz zu erreichen, an das jede Kommune in NRW angeschlossen ist. Der Newsletter wird über aktuelle Entwicklungen des Portals informieren.

Az.: I/2 805-03

Mitt. StGB NRW August 2006

513

Reform von „Deutschland Online“

Das vielfach kritisierte Projekt Deutschland-Online, in dem Bund, Länder und Kommunen gemeinsame das E-Government voranbringen wollen, wird reformiert. Auf der Ministerpräsidenten-Konferenz Ende Juni wurde ein „Aktionsplan Deutschland-Online“ verabschiedet, der Tempo in die Vorhaben bringen soll. Zum einen soll ein geschlossenes Kommunikationsnetz geschaffen werden. Dabei soll zunächst erkundet werden, welche Behördenetze schon bestehen und wie diese integriert werden können. Weiterhin soll über einen zentralen Zuständigkeitsfinder, der auf lokale bzw. regionale Zuständigkeitsfinder verweist, eine deutschlandweite Zuständigkeitssuche ermöglicht werden. Zum anderen stehen an konkreten Anwendungen die internetbasierte Kraftfahrzeugzulassung, die Beantragung von Personenstandsunterlagen über das Internet und die elektronische Meldeauskunft im Vordergrund.

Die Vorhaben sollen durch eine von Hessens Chief Information Officer, Staatssekretär Harald Lemke, geleitete Lenkungsgruppe gesteuert werden. Laut dem Aktionsplan soll intensiver als bisher mit den Fachministerkonferenzen zusammengearbeitet werden. Das Bundesinnenministerium koordiniert die Beteiligung des Bundes und beherbergt die Geschäftsstelle von Deutschland-Online. Staatssekretär Lemke hat Anfang des Jahres Deutschland-Online massiv kritisiert.

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW August 2006

Jugend, Soziales und Gesundheit

514

6,7 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland

Nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes vom 11. Juli 2006 lebten zum Jahresende 2005 in Deutschland 6,7 Millionen schwerbehinderte Menschen; das waren rund 89 000 oder 1,3% mehr als am Jahresende 2003. Bezogen auf die gesamte Bevölkerung war in Deutschland jeder zwölfte Einwohner (8,2%) schwerbehin-

dert. Knapp über die Hälfte (52%) der Schwerbehinderten waren Männer. Als schwerbehindert gelten Personen, denen von den Versorgungsämtern ein Grad der Behinderung von 50 und mehr zuerkannt wurde.

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So war gut die Hälfte (53%) der schwerbehinderten Menschen 65 Jahre und älter; knapp über ein Fünftel (21%) gehörte der Altersgruppe zwischen 55 und 65 Jahren an. 2% der Schwerbehinderten waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Überwiegend (83%) wurde die Behinderung durch eine Krankheit verursacht; 5% der Behinderungen waren angeboren, 2% auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen.

Am häufigsten litten schwerbehinderte Menschen unter körperlichen Behinderungen (66%): Bei 26% der Personen waren die inneren Organe beziehungsweise Organsysteme betroffen. Bei 14% waren Arme und Beine in ihrer Funktion eingeschränkt, bei weiteren 13% Wirbelsäule und Rumpf. In 5% der Fälle lag Blindheit beziehungsweise Sehbehinderung vor. 4% litten unter Schwerhörigkeit, Gleichgewichts- oder Sprachstörungen.

Auf geistige oder seelische Behinderungen entfielen zusammen 9% der Fälle, auf zerebrale Störungen ebenfalls 9%. Bei den übrigen Personen (16%) war die Art der schwersten Behinderung nicht ausgewiesen. Bei einem Viertel der schwerbehinderten Menschen (25%) war vom Versorgungsamt der höchste Grad der Behinderung von 100 festgestellt worden; 30% wiesen einen Behinderungsgrad von 50 auf.

Az.: III 850

Mitt. StGB NRW August 2006

515

Bundesprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt das Bundesprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ (LOS) fort. Das seit 2003 durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Programm soll benachteiligten Menschen helfen, auf dem Arbeitsmarkt Tritt zu fassen und zugleich lokale Strukturen stärken. Am 01.07.06 startete in bundesweit 281 Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf die vierte Förderperiode.

LOS fördert mit bis zu 10.000 Euro lokale Mikroprojekte und kleine Initiativen in sozialen Problemgebieten. Träger wie örtliche Vereine, Kirchengemeinden, Unternehmen, Lehrstellenbündnisse oder auch Einzelpersonen beschäftigen bewusst Langzeitarbeitslose, benachteiligte Schulabgängerinnen und Schulabgänger sowie Ausbildungsplatzsuchende oder Berufsrückkehrerinnen, die es schwer haben, ohne Hilfe die Tür zum Arbeitsmarkt aufzustoßen. Über die Projektarbeit haben die eingesetzten Personen die Möglichkeit, sich weiterzubilden und beruflich zu qualifizieren. Ihr Einsatz etwa für das lokale Kulturangebot oder Naturschutzvorhaben fördert nicht nur die berufliche und soziale Integration im direkten Lebensumfeld, er stärkt zugleich den Zusammenhalt der Menschen vor Ort.

Nähere Informationen zum Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ (LOS) finden sich im Internet unter www.los-online.de.

Az.: III 841

Mitt. StGB NRW August 2006

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 1/06 veröffentlicht. Die Positivliste des DZI weist nunmehr 212 förderungswürdige Spendenorganisationen aus. Sie unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das unabhängige DZI. Nach erfolgreicher Prüfung wird das Spenden-Siegel zuerkannt.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich die schnelle und sichere Auswahl seriöser Spendenorganisationen. Die Liste mit zusätzlichen Kurzbeschreibungen der Hilfswerke sowie hilfreiche Tipps für Spender und Hinweise zu weiteren Dienstleistungen des DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW August 2006

Aufgaben kommunaler Seniorenvertretungen

In einem Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesseniorenvertretung NRW unter Moderation des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW Ende April 2006 wurde dem Anliegen der Landesseniorenvertretung nachgegangen, die Gründung von kommunalen Seniorenvertretungen auf freiwilliger Basis zu fördern. Der StGB NRW verfolgt nicht zuletzt auf der Grundlage der Verbandsposition „Ziele und Möglichkeiten kommunaler Seniorenpolitik“ aus dem Jahr 2000 das Ziel, die Weiterentwicklung der politischen Partizipation älterer Menschen zu unterstützen und Strukturen auszubauen, um Altersfragen integrativ zu behandeln und die Wahrnehmung der Interessen älterer Menschen auf allen Ebenen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund halten wir folgendes fest:

Zur positiven Gestaltung des demografischen Wandels ist das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern aller Lebensalter in den Kommunen notwendig. Mit dem Anwachsen des Anteils älterer Menschen an der Gesellschaft und einer großen Vielfalt von Lebenslagen im Alter, wachsen Bereitschaft und Anspruch älterer Menschen zur selbstbestimmten, aktiven Teilhabe und Gestaltung von Gesellschaft und Politik. Soziale und politische Konzepte müssen diese Entwicklungen aufgreifen, wenn sie ältere Menschen für die politische Gestaltung gewinnen und einbinden wollen.

Der StGB NRW setzt sich gemeinsam mit der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. für die Förderung und Unterstützung des Mitgestaltungswillens Älterer ein. Sie halten dies für eine wichtige, zukunftsorientierte kommunale Aufgabenstellung im Sinne aller Generationen.

Im Zusammenhang mit der politischen Teilhabe älterer Menschen im vorparlamentarischen Raum kommt den kommunalen Seniorenvertretungen und der Landesseniorenvertretung eine besondere Bedeutung zu. 126 Seniorenvertretungen arbeiten derzeit auf freiwilliger Basis, ehrenamtlich in den Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalens. Seit dem Entstehen erster Seniorenvertretungen vor über 20 Jahren wächst ihre Anzahl stetig.

Eine Seniorenvertretung kann in jeder Gemeinde gebildet werden. Entstehung und Entwicklung von Seniorenvertre-

tungen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Förderung der Arbeit erfolgt in freier Entscheidung durch die jeweilige Kommune. Ziel ist es, das Erfahrungswissen älterer Menschen für das Gemeinwohl nutzbar zu machen, in dem sie direkter an Entscheidungsprozessen, die sie selbst betreffen, im Vorfeld beteiligt werden.

Aus der Gemeindeordnung NRW ergibt sich keine Verpflichtung für die Einrichtung und Förderung von Seniorenvertretungen. So entstanden und entstehen Seniorenvertretungen als freiwillige Zusammenschlüsse älterer Menschen in der Form von Arbeitsgemeinschaften, eingetragenen Vereinen oder aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderates. Seniorenvertretungen sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

Die Tätigkeit der Landesseniorenvertretung NRW e.V. (LSV NRW e.V.) wird von der Landesregierung nachhaltig gefördert. Sie ist Dachverband der Seniorenvertretungen in NRW. Sie arbeitet auf Bundesebene zusammen mit den in allen Bundesländern bestehenden Landesseniorenvertretungen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen (BAG LSV e.V.).

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW August 2006

Ausbildungsregelungen für die Altenpflege

Am 21.06.2006 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe beschlossen. Mit diesem Gesetz werden das Altenpflegegesetz, die APO-Altenpflege sowie die Umlageverordnung aufgehoben. Sie sind nur noch bis zum Abschluss der Ausbildungsverhältnisse weiter anzuwenden, die vor dem 01.08.2003 nach diesen Vorschriften begonnen haben. Bis Ende 2011 berichtet die Landesregierung dem Landtag über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Az.: III 874

Mitt. StGB NRW August 2006

Auskunftsstelle zum Kinder- und Jugendschutz

Immer häufiger werden von Bürgerinnen und Bürgern Fragen zum Kinder- und Jugendschutz gestellt. Insbesondere ist die Suche nach zuständigen Stellen gerade für Eltern oft sehr mühsam. Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW hat daher die Initiative ergriffen und gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW e.V. ein Konzept für eine Auskunftsstelle zum Kinder- und Jugendschutz umgesetzt. Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe, Bedienstete der Polizei, Gewerbetreibende und Veranstalter und auch Jugendliche erhalten dort Auskunft zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und insbesondere zu Fragen des Kinder- und Jugendmedienschutzes.

Die Auskunftsstelle nimmt aber auch Beschwerden entgegen und Hinweise auf Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen auf. Sie verweist die Anfragenden auf die jeweils zuständige Stelle oder leitet an diese – wo möglich – weiter. Darüber hinaus gibt die Stelle Hinweise und praktische Tipps, vermittelt Fachreferentinnen/Fachreferenten und hilft mit Literaturtipps und Broschüren.

Die Telefonhotline der Auskunftsstelle 0221/92 13 92 – 33 ist an jedem Werktag besetzt, und zwar: Montag, Dienstag, Mittwoch von 9.00 bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 19.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr. Darüber hinaus ist die Auskunftsstelle auch über das Internet auskunftsstelle@mail.ajs.nrw.de oder direkt über die Homepage der AJS www.ajs.nrw.de erreichbar.

Az.: III 734

Mitt. StGB NRW August 2006

520 Eingliederungsmittel für SGB II

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat mit einer so genannten qualifizierten Haushaltssperre nach der im Frühjahr vorgenommenen Absenkung der Eingliederungsmittel für das SGB II von 7,1 auf 6,5 Mrd. Euro im Bundeshaushalt weitere 1,1 Mrd. Euro dem Eingliederungs-etat faktisch entzogen. Für die Eingliederung Langzeitarbeitsloser stehen somit effektiv nur 5,4 Mrd. Euro für ca. 5,3 Mrd. erwerbsfähige Hilfeempfänger zur Verfügung.

Hintergrund der Haushaltssperre ist, dass 1,1 Mrd. Euro der Deckung des ansteigenden Bundesbedarfs bei den ALG II-Leistungen dienen sollen. Durch den Beschluss des Haushaltsausschusses werden somit Bundesmittel von den aktiven zu den passiven Leistungen umgeschichtet und damit der Grundsatz des Förderns und Forderns massiv beeinträchtigt. Im Jahr 2005 waren für 3,21 Mio. erwerbsfähige Hilfebedürftige Eingliederungsmittel in Höhe von 6,55 Mrd. Euro angesetzt worden. Durch die Entscheidung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages steht damit pro Hilfeempfänger nur noch die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Eingliederungsmittel zur Förderung in Arbeit zur Verfügung. Die kommunalen Spitzenverbände haben der faktischen Reduzierung widersprochen. 98 % dieser Eingliederungsmittel sind bereits verbraucht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft eine regionale Umverteilung.

Az.: III 810-2

Mitt. StGB NRW August 2006

521 Fachkonferenz „Älter werden in Deutschland“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund führt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 14.09.2006 in Bonn die Fachkonferenz „Älter werden in Deutschland – Kommunen stellen sich der Herausforderung“ durch. Im Anschluss an eine Keynote seitens des DStGB-Präsidenten Bürgermeister Roland Schäfer, Stadt Bergkamen, stehen im Mittelpunkt der Veranstaltung der demographische Wandel, das Wohnen im Alter sowie das ehrenamtliche Engagement 50 plus. Darüber hinaus werden folgende Fachforen angeboten:

- Selbstbestimmtes Leben und Wohnen
- Prävention und Gesundheit
- Aktive Freiwilligenarbeit

Die Veranstaltung schließt mit einer Podiumsdiskussion unter Beteiligung der Veranstalter, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen sowie des Vorsitzenden der Altenberichtskommission.

Anmeldungen zur Tagung, für die ein Teilnehmerbetrag von 50 Euro zzgl. 16 % MWSt. erhoben wird, können an das

Büro Congress und Presse, Pirolweg 1, 53179 Bonn, Fax: 0228/34 98 15, E-Mail: info@congressundpresse.de, gerichtet werden.

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW August 2006

522 Sanierungsbeitrag der Krankenhäuser

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben am 05.07.2006 das Vorhaben der Koalition zurückgewiesen, den Krankenhäusern im Zuge der Gesundheitsreform einen sog. Sanierungsbeitrag in Höhe von 1 % ihres jeweiligen Budgets abzuverlangen. Die Eckpunkte zur Gesundheitsreform sehen vor, dass sich die Krankenhäuser „als größter Ausgabenfaktor der gesetzlichen Krankenversicherung angemessen an den finanziellen Sanierungsmaßnahmen“ beteiligen.

Nach Auffassung der Verbände können die kommunalen Krankenhäuser ein solches Opfer nicht verkraften, sie befänden sich angesichts der lfd. Ärztestreiks ohnehin bereits in einer höchst prekären Situation. Die Budgets der Kliniken seien seit mehr als 10 Jahren gedeckelt; faktisch seien sie rückläufig, weil die Personalausgaben die Einnahmen überstiegen.

Weiter werde die Erhöhung der Mehrwertsteuer die Kliniken zusätzlich 500 Mio. Euro pro Jahr kosten, und die Forderung des Marburger Bundes in den laufenden Tarifeinensetzungen nach einer Gehaltssteigerung um 30 % würde Mehrausgaben in Höhe von rd. 3 Mrd. Euro nach sich ziehen. Für all diese drohenden bzw. bereits feststehenden Mehrausgaben bestehe keine Refinanzierungsmöglichkeit, da die gesamten Klinikausgaben gesetzlich verordnet im Jahr 2006 um nur 0,63 % steigen dürfen.

Nach einer Zusammenstellung der Deutschen Krankenhausesgesellschaft stellen sich die Belastungen der Krankenhäuser im Einzelnen wie folgt dar:

- Eine beschleunigte Auszehrung der Investitionsförderung der Länder aufgrund deren schwierigen Haushaltslagen verursacht schon heute eine Investitionslücke von mehr als 60 Mrd. Euro. Der gesetzlich verbrieft Anspruch der Krankenhäuser auf Investitionsförderungen würde wahrscheinlich schon heute einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht mehr standhalten.
- Jährliche Mehrkosten von ca. 5 Mrd. Euro durch gesetzliche Vorgaben im Personalbereich wie die der Verpflichtung zur Vollvergütung der Medizinabsolventen (Abschaffung AiP), die Neuordnung der Pflegeausbildung und die Überführung des Bereitschaftsdienstes, in voll anrechnungspflichtige Arbeitszeit. Das 0,2 %-Förderprogramm reicht bei weitem nicht aus, die tatsächlichen Mehrkosten der Kliniken aufzufangen.
- Milliarden schwere finanzielle Lasten aus den Tarifabschlüssen bzw. den laufenden Tarifverhandlungen. Bereits der TVöD-Abschluss für die nichtärztlichen Mitarbeiter kostet weit mehr als die vom Gesetzgeber auf 0,63 % gekürzte Grundlohnrate an Kostendeckungsmöglichkeiten bringt. Auch ist für 2007 keine positivere Entwicklung der Grundlohnrate zu erwarten. Große Belastungen kommen auf die Krankenhäuser aus den Tarifverhandlungen mit den Ärzten zu. Der Abschluss für die Ärzte in den Universitätskliniken führt zu Mehrkos-

ten von über 200 Mio. Euro, die im Zweifelsfall aus den Haushalten der Bundesländer aufzubringen sind. Weitere Lasten sind aufgrund der Streiks in den kommunalen Krankenhäusern vorprogrammiert.

- Kostensteigerungen in der Größenordnung von einer halben Milliarde Euro aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung ab 2007, die von den Kliniken aufgrund der gesetzlichen Restriktionen nicht über die Fallpauschalen und Pflegesätze refinanziert werden können.
- Hohe Anpassungslasten, die von etwa einem Drittel der Krankenhäuser durch die Absenkung der Budgets in Folge der Überführung der Vergütungen auf landeseinheitliche Preise im Rahmen des DRG-Konvergenzprozesses getragen werden müssen. Alle Krankenhäuser sehen sich durch die Einführung des neuen Vergütungssystems hohen Investitionserfordernissen ausgesetzt – insbesondere auch im administrativen Bereich.
- Massive Kostenbelastungen durch gesetzliche Auflagen, wie dem Naturalrabattverbot beim Bezug von Arzneimitteln bis hin zu ständig steigenden Anforderungen an die Qualitätssicherung, sicherheitstechnischen Anforderungen, wie der Röntgenverordnung, oder abfallwirtschaftlichen Vorgaben.
- Ständig ansteigende Belastungen der Kliniken durch computergesteuerte Regelanfragen der Krankenkassen und des medizinischen Dienstes, die zu kostenintensiven Einzelaufarbeitungen von bereits abgeschlossenen Krankenhausfällen führen und damit hohe personelle und finanzielle Folgelasten für die Kliniken bedeuten.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW August 2006

523 **Pressemitteilung: Ärztforderungen an kommunalen Kliniken bereits erfüllt**

Gemeinsame Pressemitteilung von Städte- und Gemeindebund NRW, Städtetag NRW und Landkreistag NRW vom 29.06.2006

Die Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben für den jetzt auch in Nordrhein-Westfalen eröffneten Streik der Ärzte an kommunalen Kliniken überhaupt kein Verständnis. „Die Forderung des ‚Marburger Bundes‘ (MB) nach angemessener Bezahlung der Ärzte in kommunalen Krankenhäusern ist längst erfüllt“, betonten Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), die stellvertretende Geschäftsführerin des Städtetags Nordrhein-Westfalen (StT NRW), Monika Kuban, sowie Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW). „Die Ärzte in den kommunalen Krankenhäusern leisten zweifellos wertvolle Arbeit, für die sie auch entsprechend honoriert werden müssen. Das Niveau der für die Unikliniken erzielten Tarifeinigung ist im kommunalen Bereich längst gegeben. Gut bezahlte Stellen bei rundum vorbildlichen Arbeitsbedingungen sind in den kommunalen Kliniken bereits heute Realität.“

Nach aktuellen Erhebungen beträgt hier die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von Ärzten 46 Stunden. Bereitschaftsdienste und Überstunden werden ohne Wenn und Aber bezahlt oder mit Freizeit ausgeglichen. Das Einstiegs-

gehalt eines Assistenzarztes im öffentlichen Dienst der Kommunen liegt bei knapp 2000 Euro netto – und damit 270 Euro höher als das anderer Akademiker.

„Den Ärzten in unseren Häusern geht es wesentlich besser als ihren Kollegen an den Unikliniken. Die MB-Forderungen sind nicht zu rechtfertigen. Die Tarifpartner sollten sich deshalb schnellstmöglich wieder an den Verhandlungstisch setzen“, bekräftigten die Verbandschefs. Zu versuchen, ungerechtfertigte Forderungen mit Streiks durchzusetzen, schade nicht nur den Kliniken und damit letztlich den Patienten, es sei auch dem Pflegepersonal gegenüber unfair: „Lohnerhöhungen für die Ärzte führen letztlich dazu, dass das Gehalt des nichtärztlichen Personals in den Kliniken nicht mehr steigen kann oder gar reduziert werden muss.“

Az.: III

Mitt. StGB NRW August 2006

524 **Regelsätze der Sozialhilfe**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) hat die Landesregierung NRW verordnet, dass für die Zeit vom 01.07.2006 bis 30.06.2007 die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt werden:

Für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende 345,00 Euro

Für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 207,00 Euro

Für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres 276,00 Euro.

Az.: III 804

Mitt. StGB NRW August 2006

525 **Regionale Kompetenzteams für Familienzentren**

Für die 251 Piloteinrichtungen von Familienzentren in Nordrhein-Westfalen sind jüngst vier regionale Kompetenzteams zur Unterstützung in der Pilotphase an den Start gegangen. Vor einigen Wochen waren 251 Kindertageseinrichtungen aus einer Anzahl von über 1.000 Bewerbungen als Pilotprojekt „Familienzentrum“ ausgewählt worden. Diese Einrichtungen werden zukünftig durch regionale Kompetenzteams unterstützt und beraten.

Um eine ausgewogene Verteilung an Jugendamtsbezirken und somit auch Piloteinrichtungen zu gewährleisten, wurden hierzu, in Absprache mit den Landesjugendämtern, vier Regionen ausgewählt: Köln, Düsseldorf, Südliches Westfalen/Ruhrgebiet sowie Münster/Detmold. Jede Region wird durch ein Team begleitet, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger von Kindertageseinrichtungen, der Familienbildung und –beratung der Landesjugendämter und weiteren Experten zusammensetzt. Aufgabe der Kompetenzteams wird es sein, die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen. Sie werden auch selbst Einrichtungen vor Ort aufsuchen und sich ein eingehendes Bild über die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren machen.

Die wissenschaftliche Begleitung für ausgewählte Pilot-einrichtungen hat die Pädagogische Qualitäts-Informationssysteme gGmbH (PädQUIS) unter der Leitung von

Professor Tietze erhalten. Ziel ist es, Einrichtungen in ihrem Verlauf im Zeitraum 2006 bis 2007 systematisch zu begleiten, zu analysieren und zu bewerten, um dann aus den gewonnenen Ergebnissen das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ zu entwickeln.

Für das externe Projektmanagement erhielt das Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) die offizielle Zusage. Es bildet unter anderem die Brücke zum Familienministerium und soll in der Mitte 2007 dauernden Pilotphase den Gesamtprozess des Landesprojektes Familienzentren steuern und leiten. In diesem Rahmen wird es auch die Arbeit der Kompetenzteams koordinieren. Das Projektmanagement organisiert und koordiniert das Coaching. Ein weiteres Aufgabenfeld bilden Fortbildungen sowie regionale und landesweite Veranstaltungen für ausgewählte Piloteinrichtungen.

Hinsichtlich der nicht ausgewählten Einrichtungen unterstrich das MGFFI, die etwa 750 Bewerber, die nicht als Piloteinrichtungen ausgewählt wurden, würden trotzdem in den Umsetzungsprozess mit einbezogen. ISA werde den Ergebnis- und Wissenstransfer für diejenigen Einrichtungen gewährleisten, die nicht ausgewählt wurden.

Näheres über Veranstaltungen der Kompetenzteams, sowie alle weiteren Themen rund um die Piloteinrichtungen können der Website des Landesprojektes Familienzentren in Nordrhein-Westfalen www.familienzentrum.nrw.de entnommen werden.

Az.: III 715

Mitt. StGB NRW August 2006

526

Siebter Familienbericht

Unter der Überschrift „Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit – Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik“ ist jüngst der Siebte Familienbericht mit einer Stellungnahme der Bundesregierung als BT-Drucksache 16/1360 erschienen.

Der Siebte Familienbericht soll ein Zeitfenster für die nächsten 10 bis 15 Jahre öffnen und eine Grundlage für koordiniertes gesellschaftliches Handeln liefern. Die Kommission hat eine veränderte Perspektive auf Familienpolitik entwickelt als eine Politik der Schaffung von Rahmenbedingungen für Lebensläufe, in denen Familie und Familienentwicklung nachhaltig gelebt werden können. Sie will Impulse geben, damit das Leben mit Kindern, die Beziehungen zwischen den Generationen und die gleiche Teilhabechance aller an Familie, Erwerbsarbeit und Gesellschaft selbstverständlich wird.

Der Bericht enthält keine Zusammenfassung, die Rolle der kommunalen Familienpolitik wird allerdings in dem Kapitel „Stadt-Familien: Familie und Stadt“ ausführlich im Hinblick auf die Herausforderung an die Stadtplanung und die Stadtentwicklungspolitik beleuchtet. Unter dem Kapitel „Zukunftsszenarien“ hält die Kommission fest, dass nachhaltige Familienpolitik auf allen Ebenen der Gesellschaft einschließlich der institutionellen Strukturen im kommunalen Bereich dazu beitragen muss, Angebote zur Unterstützung von Familien nicht weiter ausdifferenzieren, sondern wieder neu zu integrieren. Dazu habe es in der letzten Zeit eine Vielzahl sehr erfreulicher Ansätze insbesondere im kommunalen Bereich gegeben. Diese müssten aber im Grundsatz um eine nachhaltige Familienpolitik ergänzt werden, die sich bemüht, auf allen Ebenen der Ge-

sellschaft ein höheres Maß an Stringenz und Kohärenz zu entwickeln.

Eine nachhaltige Familienpolitik müsse dazu beitragen, Eltern als „Investoren“ in die Zukunft ihrer Kinder und zugleich als „Investoren“ in die Zukunft von Nachbarschaft und Gemeinde zu begreifen. Das notwendige Engagement zu fördern setze voraus, dass zwischen Eltern, Kindern, Nachbarschaft, Gemeinden und professionellen Angeboten für Familien und Kindern eine neue Offenheit entsteht, die die gemeinsame Verantwortung der Eltern, der Gemeinden und der institutionellen Angebote für Familien für die Zukunft der Kinder ermöglicht.

Als Bestandteil kommunaler Familienpolitik fordert die Kommission ausdrücklich Teilhabe, Prävention und Integration von Familien mit unterschiedlichem sozialen und ethnischen Hintergrund. Es bestehe zukünftig ein großer kommunalpolitischer Handlungsbedarf, um Familie und Kinder aus schwierigen Lebenslagen vor dauerhaften Benachteiligungen in den Bereichen Gesundheit, Wohnen und Bildung zu schützen und den fatalen Kreislauf der Intergenerationenweitergabe von Armut zu durchbrechen. Dabei gehe es besonders darum, jene Haushalte zu unterstützen, die sich in einer prekären Lebenslage befinden, aber über Eigeninitiative und mittlere bis hohe Alltagskompetenzen verfügen. Derartige Modelle müssten letztlich darauf abzielen, die individuellen und gruppenspezifischen Handlungsmöglichkeiten ihrer Adressaten durch Bildung und Beratung sowie durch angemessene Unterstützungsangebote zu fördern.

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW August 2006

527

Spitzenverbände zum Streik an kommunalen Krankenhäusern

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat Ende Juni 2006 ihre Auffassung erklärt, dass der aktuelle Streik unnötig sei, weil die Ärzteforderungen an kommunalen Kliniken bereits erfüllt seien.

Die Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen hätten für den auch in Nordrhein-Westfalen eröffneten Streik der Ärzte an kommunalen Kliniken überhaupt kein Verständnis. Die Forderung des ‚Marburger Bundes‘ (MB) nach angemessener Bezahlung der Ärzte in kommunalen Krankenhäusern sei längst erfüllt. Die Ärzte in den kommunalen Krankenhäusern leisteten zweifellos wertvolle Arbeit, für die sie auch entsprechend honoriert werden müssten. Das Niveau der für die Unikliniken erzielten Tarifeinigung sei im kommunalen Bereich längst gegeben. Gut bezahlte Stellen bei rundum vorbildlichen Arbeitsbedingungen seien in den kommunalen Kliniken bereits heute Realität.

Nach aktuellen Erhebungen beträgt in kommunalen Krankenhäusern die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von Ärzten 46 Stunden. Bereitschaftsdienste und Überstunden werden ohne Wenn und Aber bezahlt oder mit Freizeit ausgeglichen. Das Einstiegsgehalt eines Assistenzarztes im öffentlichen Dienst der Kommunen liegt bei knapp 2000 Euro netto – und damit 270 Euro höher als das anderer Akademiker.

Die Verbände betonen, den Ärzten in unseren Häusern gehe es wesentlich besser als ihren Kollegen an den Unikliniken. Die MB-Forderungen seien nicht zu rechtfertigen.

Die Tarifpartner sollten sich deshalb schnellstmöglich wieder an den Verhandlungstisch setzen: Zu versuchen, ungerechtfertigte Forderungen mit Streiks durchzusetzen, schade nicht nur den Kliniken und damit letztlich den Patienten, es sei auch dem Pflegepersonal gegenüber unfair. Lohnerhöhungen für die Ärzte führten letztlich dazu, dass das Gehalt des nichtärztlichen Personals in den Kliniken nicht mehr steigen kann oder gar reduziert werden muss.

Az.: III 551

Mitt. StGB NRW August 2006

528 Überlegungen zur Kindergartenpflicht

In ihrer schriftlichen Antwort auf eine Kleine Anfrage hat die Bundesregierung jüngst eine Reihe interessanter Hinweise zur Diskussion über die Einführung einer Kindergartenpflicht und zur Absenkung bzw. Abschaffung der Elternbeiträge gegeben (BT-Drs. 16/1630). Danach besuchen in Deutschland über 40 % der Kinder im Alter von 3 Jahren keinen Kindergarten. In der Altersgruppe der Vierjährigen sind es 14 % und im letzten Jahr vor der Einschulung rd. 8 % der Kinder. Die Einführung einer Kindergartenpflicht könnte nach Auffassung der Bundesregierung dazu beitragen, dass gerade Kinder aus sozial benachteiligten Familien eine individuelle und frühe Förderung vor der Schule erhalten, und damit gesellschaftliche Integration und Chancengerechtigkeit für diese Kinder geschaffen werden. Die Einführung einer Kindergartenpflicht könnte danach zudem zu einer gesellschafts- und bildungspolitischen Aufwertung des Kindergartens als nach und neben dem Elternhaus wichtigstem Ort elementarer Erziehung, Bildung und Betreuung beitragen.

Aus Sicht der Bundesregierung kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, um allen Kindern den Zugang zu institutioneller Erziehung, Bildung und Betreuung spätestens im letzten Kindergartenjahr zu ermöglichen. Dazu gehöre die Einführung einer Kindergartenpflicht ebenso wie die Absenkung bzw. Abschaffung der Elternbeiträge. Über die Gründe, warum ein Kind den Kindergarten nicht besucht, lägen nur unzureichende Informationen vor. Die Bundesregierung werde deshalb entsprechend der Forderung der Sachverständigenkommission zum 12. Kinder- und Jugendbericht diese Fragestellung differenziert untersuchen lassen. Auf der Basis der Erkenntnisse aus dieser Studie werde sie die Eignung in Betracht kommender Instrumente zur Steigerung der Teilnahmequote von Kindern prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung müssten dann im Hinblick auf die Einführung einer Kindergartenpflicht insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, die in Bezug genommene Altersgruppe, der zeitliche Umfang des verpflichtenden Besuchs eines Kindergartens sowie Umsetzungs- und Finanzierungsmodalitäten zusammen mit den Ländern geklärt werden.

Die Umsetzung rechtlicher Vorgaben zur Kinderbetreuung und auch die Finanzierung obläge nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes den Ländern und den kommunalen Gebietskörperschaften. Solange jedoch die Faktoren und Gründe für den Nichtbesuch des Kindergartens sowie die rechtlichen Fragen einer Kindergartenpflicht nicht geklärt seien, erscheine es nicht angezeigt, mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden über die Einführung einer Kindergartenpflicht Gespräche zu führen. Die Bundesregierung werde jedoch rechtlich zulässige und fachlich sinnvolle Konzepte zur Steigerung der Teilnahmequote von Kindern an Angeboten institutioneller Erziehung, Bil-

dung und Betreuung nur in enger Abstimmung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden entwickeln.

Die Bundesregierung hält es für ein wichtiges Signal, dass einige Länder die Gebührenbefreiung der Eltern im letzten Kindergartenjahr bereits umgesetzt haben bzw. vorsehen. Sie werde darüber hinaus auf der Grundlage einer von den Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung gemeinsam mit den Ländern nach Wegen suchen, die Gebührenbefreiung der Eltern im letzten Kindergartenjahr bundesweit zu realisieren. Oberste Priorität hat jedoch nach Ansicht der Bundesregierung der qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Ausbau der Tagesbetreuung.

Wenn eine Kindergartenpflicht für das letzte Kindergartenjahr eingeführt würde, hätte dies nach Auffassung der Bundesregierung zur Konsequenz, dass keine Kindergartengebühren für dieses letzte Jahr erhoben würden und die Träger der freien Jugendhilfe nicht zu einem Eigenanteil verpflichtet werden könnten. Wenn die Gesamtsumme der Elternbeiträge auf den Altersjahrgang der Fünfjährigen heruntergebrochen werde, ergebe sich, dass bei einer Kindergartenpflicht für das letzte Kindergartenjahr mit Einnahmeausfällen hinsichtlich der Elternbeiträge von ca. 460 bis 520 Mio. Euro jährlich zu rechnen wäre. Bezüglich des Eigenanteils der Träger der freien Jugendhilfe für ihre eigenen Kindertageseinrichtungen gebe es weder eine offizielle Statistik noch betriebswirtschaftlich fundierte Nachweise der Träger selbst.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Kompetenzverteilung wäre die Einführung einer Kindergartenpflicht mit Belastungen verbunden, die zunächst die Kommunen zu tragen hätten. Direkte Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen seien aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Der Bund sei also nicht befugt, die Kommunen durch Zuweisung finanzieller Mittel zu unterstützen. Ein Finanzierungskonzept könnte deshalb nach Auffassung der Bundesregierung nur in enger Abstimmung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden entwickelt werden und müsste von diesen mitgetragen werden.

Eine etwaige Kindergartenpflicht insbesondere für Migrantinnen und Migranten zum Gegenstand von Integrationsvereinbarungen zu machen, hält die Bundesregierung derzeit mangels gesetzlicher Grundlagen nicht für zulässig. Die Integrationsvereinbarung sei eine freiwillige Vereinbarung, die der Zuwanderer oder die Zuwanderin im Rahmen der Betreuung durch die Wohlfahrtsverbände abschließt, ohne dass Sanktionen vorgesehen sind. Lediglich im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II könnten integrationspolitische Maßnahmen, wie z.B. der Besuch eines Sprachkurses, Gegenstand der Vereinbarung sein, die bei Nichteinhaltung mit finanziellen Einbußen belegt sind.

Az.: III 711

Mitt. StGB NRW August 2006

Wirtschaft und Verkehr

529 Newsletter zum Wissensportal des DSFT

Das Deutsche Seminar für Tourismus Berlin (DSFT) hat einen Newsletter seines Wissensportals herausgebracht. Der Newsletter konzentriert sich auf Informationen mit

längeren „Halbwertszeiten“ und soll Zugang zu nachhaltigem Tourismus Fachwissen erleichtern. Themen des ersten Newsletters sind:

- Neue Studie zur Zukunft des Fernreisens
- Neuerscheinung: Die 120 besten Checklisten für den Touristikvertrieb
- Destinationsmanager-Seminar – neue Trends und Entwicklungen
- Urlaubswelt 2020: Neue Studie stellt Top-Tourismus-Trends vor
- Studie zu Gastgeberverzeichnissen und Urlaubskatalogen in Deutschland
- Nachhaltige Wirkung der FIFA WM 2006 für das Reise-land Deutschland
- DEHOGA zieht Halbzeitbilanz zur WM
- Neues DSFT-Programm Herbst/Winter 2006.

Den Newsletter erhalten Sie auf Anforderung auf der Seite des Deutschen Seminar für Tourismus Berlin: www.dsft-berlin.de.

Az.: III 470-30 Mitt. StGB NRW August 2006

530 EU-Leitlinien zur Kohäsionspolitik

Die Europäische Union hat im Vorfeld der neuen Förderperiode strategische Leitlinien für die Umsetzung der Kohäsionspolitik 2007 – 2013 erarbeitet. Die strategischen Leitlinien setzen Prioritäten für den Einsatz der Strukturfonds in der Regionalpolitik, der ländlichen Entwicklung und der Politik der sozialen Kohäsion. Die Leitlinien sind nunmehr von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union angenommen worden. Nach den gemeinschaftlichen strategischen Leitlinien folgt die europäische Kohäsionspolitik in den Jahren 2007 bis 2013 den folgenden drei Prioritäten:

- Erhöhung und Attraktivität der von Mitgliedstaaten, Regionen und Städten. Durch Verbesserung der Zugänglichkeit, Sicherstellung einer angemessenen Qualität und eines entsprechenden Niveaus von Dienstleistungen und Erhaltung des ökologischen Potenzials der Regionen soll deren Attraktivität gesteigert werden.
- Innovation, Unternehmertum und Wachstum der wissensbasierten Wirtschaft.

Durch Investitionen in Forschungs- und Innovationskapazitäten, einschließlich von Informations- und Kommunikationstechnologien sollen Innovationen gefördert werden. Daneben soll das Unternehmertum als Motor wirtschaftlicher Tätigkeit gefördert werden, um zum Wachstum der wissensbasierten Wirtschaft beizutragen.

- Mehr und bessere Arbeitsplätze. Die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Voraussetzungen für eine selbständige unternehmerische Tätigkeit sollen im Rahmen der Kohäsionspolitik verbessert werden. Zudem sollen Investitionen in das Humankapital gesteigert werden, welche die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen verbessern.

Daneben hatte die für Regionalpolitik zuständige Kommissarin Danuta Hübner eine Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Kohäsionspolitik und die Städte: Der Beitrag

der Städte zu Wachstum und Beschäftigung der Regionen“ herausgegeben. In dieser Mitteilung wird auf die städtische Dimension bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik eingegangen und festgestellt, dass es keinen allgemein verbindlichen Weg für die nachhaltige Stadtentwicklung gibt.

Weitere Informationen über die gemeinschaftlichen strategischen Leitlinien für die Kohäsionspolitik sind erhältlich unter http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docofic/2007/osc/index_de.htm. Informationen zur Mitteilung „Kohäsionspolitik und Städte“ sind unter folgender Adresse im Internetangebot der EU Kommission verfügbar: http://ec.europa.eu/regional_policy/consultation/urban/index_de.htm

Az.: III 450-75 Mitt. StGB NRW August 2006

531 Europäische Woche der Mobilität

Die Europäische Woche für Mobilität ist für Städte und Gemeinden eine Gelegenheit, Maßnahmen und praktische Möglichkeiten vorzustellen, wie im kommunalen Bereich Mobilität und Klimaschutz gefördert werden kann. Städte und Gemeinden können sich als Teilnehmer unter der Adresse www.mobilityweek-europe.org registrieren lassen. Die Europäische Woche der Mobilität dauert vom 16. – 22. September und schließt mit dem Aktionstag „In die Stadt – ohne mein Auto!“ am 22. September 2006 ab.

Die nationale Koordinierungsstelle für Deutschland, das Klimabündnis und der EU-Umweltkommissar Stavros Dimas haben einen Aufruf zur Teilnahme an alle Städte und Gemeinden in Deutschland gerichtet. Danach haben sich mehr als 1500 Städte und Gemeinden, davon 75 in Deutschland, sich im Jahr 2005 an der Europäischen Woche der Mobilität beteiligt. Die Europäische Woche der Mobilität 2006 stehe unter dem Motto „Klima bewegt“ und widme sich dem Schwerpunktthema „Klimaschutz“. Sie unterstütze damit die aktuelle Klimaschutz-Kampagne der EU-Kommission „YOU CONTROL CLIMATE CHANGE“. Ziel sei es, den europaweit rasant ansteigenden CO₂-Emissionen im Verkehrssektor entgegenzuwirken.

Mit der Kampagne „Kleine Klimaschützer unterwegs“ bietet das Klima-Bündnis einen geeigneten Baustein für kommunale Aktionen im Zeitraum vom 16. – 22. September an.

Die Städte können ihre Grundschulen und Kindergärten mit einem beim Klima-Bündnis erhältlichen Faltblatt zu Teilnahme aufrufen. Unter www.kinder-meilen.de finden Sie weitere Informationen und Materialien, z.B. ein Klebealbum für die teilnehmenden Kinder (Bestellung bitte an c.schury@klimabuendnis.org).

Die Webseite der Kampagne www.mobilityweek-europe.org bietet die Möglichkeit:

- für Städte und Gemeinden ihre Teilnahme online anzumelden
- geplante Aktionen einzugeben und damit die Medien zu informieren
- Informationen und Materialien abzurufen, wie:
- die Broschüre „You control climate change“ zur Aktionswoche 2006
- das Handbuch 2006 mit Aktionsideen und organisatorischen Tipps

- die Europäische Charta 2006 mit Empfehlungen und Leitlinien für Aktionen
- Grafik-Dateien zur Produktion von Materialien wie Flyer oder Poster

Berichte aus den Vorjahren und Informationen zu geeigneten Aktionen sind unter www.klimabuendnis.org in der Rubrik „Woche der Mobilität“ zu finden. Die Webseite der aktuellen Klimaschutzkampagne „YOU CONTROL CLIMATE CHANGE“ der EU-Kommission bietet Hintergrundinformationen und Materialien zum Thema Klimawandel (http://ec.europa.eu/environment/index_de.htm).

Az.: III 154-00 Mitt. StGB NRW August 2006

532 FGSV-Arbeitspapier „Mobilitätsmarketing“

Mehr und mehr werden kommunale Gebietskörperschaften mit der Liberalisierung auf allen Gebieten konfrontiert, ohne dies vielerorts bereits hinlänglich erfasst, geschweige denn, sich wenigstens strategisch dafür gerüstet zu haben. Im Verkehrsbereich sind die Auswirkungen besonders weitreichend, zunehmend zu Lasten der allseits geforderten integrierten Gesamtverkehrsplanung.

Diese Entwicklung will das Arbeitspapier Nr. 66, das die FGSV jetzt herausgebracht hat, den Verantwortlichen auf Seiten von Verwaltung und Politik, aber auch von den am Markt operierenden Mobilitätsdienstleistern bewußt machen und unter Rückgriff auf das Gedankengut des Mobilitätsmanagements speziell des Mobilitätsmarketings in einer erweiterten Auslegung Handlungsanregungen geben.

Das Arbeitspapier Nr. 66 „Mobilitätsmarketing – Ausgabe 2006“ ist unter folgender Adresse zu beziehen: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Str. 13, 50996 Köln.

Az.: III/1 640-21 Mitt. StGB NRW August 2006

533 Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Bundesrat hat am 7. Juli 2006 dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erwartungsgemäß zugestimmt. In einer EntschlieÙung begrüÙte der Bundesrat, dass mit dem Gesetz notwendige Schritte zu einer Änderung des Leistungsrechts unternommen werden, die auch einen Beitrag zur Kostensenkung erwarten lassen. Darüber hinaus unterstützte der Bundesrat die Bundesregierung bei der Bekämpfung von Leistungsmisbrauch. Er weist jedoch in seiner EntschlieÙung darauf hin, dass weiterer grundlegender Reformbedarf bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestehe. So müsse das Leistungsrecht weiter überprüft und die finanziellen Leistungen auf die wirklich Bedürftigen konzentriert werden. Weiter bedürfe es einer stärkeren Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs.

Ferner bekräftigte der Bundesrat das mit der SGB-II-Reform verbundene Ziel, die Kommunen dauerhaft um 2,5 Milliarden Euro zu entlasten. Das Finanzierungssystem müsse auf eine entsprechende dauerhaft belastbare Grundlage gestellt und eine gerechte Verteilung der Entlastung sichergestellt werden. Im Übrigen forderte der

Bundesrat in seiner EntschlieÙung die Bundesregierung auf, u.a. folgende Punkte bei der künftigen Weiterentwicklung des Gesetzes zu berücksichtigen:

- Vor dem Hintergrund der stark angestiegenen Zahl der ALG-II-Empfänger und der damit verbundenen Mehrausgaben bekräftigt der Bundesrat, dass das bestehende Leistungsrecht weiter überprüft und die finanziellen Leistungen auf die wirklich Bedürftigen konzentriert werden müssen.
- Die Grundsicherung für Arbeitsuchende müsse in ihrem Charakter als vorübergehende Hilfe weiterentwickelt und der Aspekt der Aktivierung im Verwaltungszug entschieden gestärkt werden.
- Der Entwicklung einer ausufernden Verwaltung, die schon jetzt erhebliche Anteile der Eingliederungstitel verzerrt, müsse entgegengetreten werden.
- Den zugelassen kommunalen Trägern sei ein unbeschränkter Zugriff auf die Vermittlungsdatenbanken der Bundesagentur für Arbeit einzuräumen.
- Die bisherigen Regelungen des Gesetzes zur Datenübermittlung und Datenschutzes sowie zu Statistik und Forschung bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung. Insbesondere seien die bislang von der Bundesagentur für Arbeit erstellten Statistiken zur Grundsicherung für Arbeitsuchende auf eine Bundesstatistik umzustellen, welche von dem Statistischen Bundesamt geführt werde.
- Jegliche Festlegung auf ein zentralistisches Datenverarbeitungssystem (A2LL) im Gesetzeswege sei zu vermeiden. Die von der BA verwendete Software habe sich in vielen Punkten als gänzlich unzureichend erwiesen. Jedwede gesetzliche Festlegung auf ein derartiges zentralistisches Datenverarbeitungssystem solle unterbleiben.
- Der Bundesrat bekräftigte das mit der SGB-II-Reform verbundene Ziel, die Kommunen dauerhaft um 2,5 Milliarden Euro zu entlasten. Das Finanzierungssystem müsse auf eine entsprechend dauerhaft belastbare Grundlage gestellt werden, um eine gerechte Verteilung der Entlastung sicherzustellen. Dazu gehöre auch eine fundierte, allgemein zugängliche Datenbasis. Die SGB-II-Statistik solle daher in die Verantwortung des Statistischen Bundesamtes gelegt werden.
- Die Aufgaben der beruflichen Rehabilitation seien aus der Zuständigkeit der zugelassenen kommunalen Träger in die alleinige Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit zu überführen.
- Die Zuständigkeit für die Vermittlung Unter-25-Jähriger in eine berufliche Erstausbildung sei als alleinige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit in ihrer Eigenschaft als Leistungsträger nach dem SGB III zu verankern.
- Personen, die in einer stationären Einrichtung leben und erwerbsfähig sind, dürften nicht allgemein von den Leistungen zur Integration in Arbeit ausgeschlossen werden.
- Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben und lediglich selbst oder als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ergänzend Arbeitslosengeld II er-

halten (so genannte Aufstocker) dürften nicht von den Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III ausgeschlossen werden. Die notwendige beitragsfinanzierte Gesamtbetreuung der Aufstocker durch die Arbeitsagenturen dürfe nicht in den steuerfinanzierten Bereich des SGB II verschoben werden.

Az.: III 810-2

Mitt. StGB NRW August 2006

534

Tag der Verkehrssicherheit

Am 17. Juni 2006 fand zum zweiten Mal der Tag der Verkehrssicherheit in Deutschland statt. An diesem Tag wurden 2006 rund hundert Veranstaltungen durchgeführt. Der Tag der Verkehrssicherheit 2007 findet am 16. Juni 2007 statt.

Wie in den vergangenen Jahren soll der Tag und sollen die Aktionen dokumentiert und im Internet präsentiert werden. Es besteht deshalb die Möglichkeit, Berichte, Fotos oder Zeitungsartikel über die Veranstaltung zur Veröffentlichung an den Deutschen Verkehrssicherheitsrat zu schicken. Dies kann entweder per Post an den Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V., Beueler Bahnhofplatz 16 in 53225 Bonn unter dem Betreff Dokumentation Tag der Verkehrssicherheit 2006 geschehen oder per Email an die Adresse doku@tag-der-verkehrssicherheit.de.

Az.: III 151-40

Mitt. StGB NRW August 2006

535

35. Rahmenplan „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Der 35. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist als Bundestagsdrucksache Nr. 16/1790 erschienen. Der Rahmenplan hat eine Geltung für die Jahre 2006 bis 2009.

Mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wird in Deutschland die nationale Strukturpolitik umgesetzt. Die Förderung steht in Übereinstimmung mit den europäischen Regelungen. Im Rahmenplan sind die Fördergebiete und die in den Fördergebieten geltenden Förderbedingungen ebenso enthalten wie die bundesweit geltenden Verfahrensvoraussetzungen und Förderformalitäten. Ergänzend enthält der Rahmenplan Informationen über die regionalen Förderprogramme der Länder und über die Förderergebnisse des zurückliegenden Förderzeitraums von 2003 bis 2005.

Eine entscheidende Neuerung ist die Neuabgrenzung der Fördergebiete auf der Grundlage von bundesweit gleichen Kriterien zur Abgrenzung von Fördergebieten und Nichtfördergebieten.

Zu den Ergebnissen der regionalen Wirtschaftsförderung für den Zeitraum 2003 bis 2009 gehört die nach Ländern differenzierte Aufstellung von Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Infrastruktur, der Höhe des bewirkten Investitionsvolumens sowie die Anzahl der gesicherten und der zusätzlichen Dauerarbeitsplätze. So wurden im Zeitraum 2003 bis 2005 in den westdeutschen Bundesländern 18.630 und in den ostdeutschen Bundesländern 66.585 Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen. Mit knapp 4,72 Mrd. € wurden Investitionen in Höhe von 27,4 Mrd. € angeschoben.

Der Rahmenplan ist in der Datenbank des Deutschen Bundestages unter der Internetadresse <http://dip.bundestag.de/btd/16/017/1601790.pdf>.

Az.: III 450-42

Mitt. StGB NRW August 2006

536 Allgemeines Parkverbot in Wendeanlagen

Im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen bestehen Überlegungen, in § 12 Absatz 3 StVO ein allgemeines Parkverbot in Wendeanlagen einzuführen. Das Parken in derartigen Wendeanlagen müsste dann jeweils durch Beschilderung erlaubt werden.

Auf der Grundlage u.a. von Hinweisen der StGB-Geschäftsstelle hat der DStGB gegenüber dem Bundesverkehrsministerium eine solche Änderung der StVO abgelehnt. Die Stellungnahme des DStGB hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

„Ausweislich Ihrer Begründung soll der ungehinderte Einsatz von Sonderrechtsfahrzeugen gewährleistet werden. Daneben ist auch die Gewährleistung eines störungsfreien Ver- und Entsorgungsverkehrs beabsichtigt. Wendeanlagen, in denen ein Seitenstreifen vorhanden ist oder die anderweitig genügend Raum für das Parken lassen, sind nicht Anlass für die Änderungsüberlegung. Demnach soll das Parken in engen Wendeanlagen verhindert werden. Hierfür gibt es jedoch wegen der Regelung von § 12 Absatz 1 Nr. 1 StVO keinen Regelungsbedarf, weil das Parken hier ohnehin unzulässig ist.

Die Gewährleistung eines störungsfreien Ver- und Entsorgungsverkehrs kann für die Anordnung eines allgemeinen Parkverbots nach unserer Auffassung nicht hinreichen. Die Anordnung eines Parkverbots in Wendeanlagen würde nach unserer Erfahrung allenfalls eine rechtliche Grundlage für das Ahnden von Parkverstößen liefern, allerdings nicht das Parken selbst unterbinden. Typischerweise werden Wendeanlagen vorrangig von Anliegern benutzt. Abgesehen davon, dass die Anlieger in der Regel über die Ver- und Entsorgungsfahrten von Müllfahrzeugen informiert sind und demnach selbstverantwortlich einen störungsfreien Ver- und Entsorgungsverkehr gewährleisten können, sind sie auch die Einzigen, die von einem Parkverbot betroffen wären. Die Kommunen müssten im Ergebnis mit einem hohen Kontrollaufwand ein Parkverbot gegen die Anlieger durchsetzen, welches allein im Interesse der Anlieger ausgesprochen würde. Wir sind der Auffassung, dass ein derartiger Kontrollaufwand in dieser Interessensituation nicht zu rechtfertigen ist.

Über die erwähnten Unsicherheiten hinaus sind bei der Kostenabschätzung einer Neuregelung die Kosten für die Beseitigung der bisherigen Beschilderung und die Kosten für die Beschilderung von zulässigen Parkplätzen zu berücksichtigen. Es darf daher bezweifelt werden, ob es bei der Saldierung der Be- und Entlastungen zu einer Nettoentlastung kommt.

In der Gesamtschau der Argumente sehen wir daher keinen Bedarf für eine Ergänzung der StVO mit der beabsichtigten Einführung eines allgemeinen Parkverbotes in Wendeanlagen. Vielmehr sollte es bei der geltenden Regelung bleiben, die es ermöglicht, je nach örtlichem Bedarf Parkverbote anzuordnen.“

Az.: III/1 151 20

Mitt. StGB NRW August 2006

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat am 07./08. Juni 2006 in Erfurt getagt. Sie sprach sich dabei dafür aus, dass Berufsorientierung, Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung für alle Jugendlichen unter 25 Jahren durch die Agenturen für Arbeit wahrgenommen werden. Aus Sicht der Betriebe sei zur Besetzung ihrer freien Ausbildungsplätze eine einheitliche Anlaufstelle erforderlich. Auch die Berufsorientierung, die Berufsberatung und die Ausbildungsvermittlung stünden in einem unmittelbaren Zusammenhang, der erfordere, dass Beratungs- und Vermittlungsleistungen aus einer Hand angeboten würden.

Die Wirtschaftsministerkonferenz appellierte ferner an die Kultusministerkonferenz, darauf hinzuwirken, dass das Fremdsprachenangebot ausgebaut und auch auf den berufsschulischen Ausbildungsteil ausgedehnt wird. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten für Wahrnehmung eines Ausbildungsteils im Ausland und eine Reintegration ermöglicht und sie sollen auf transnationale Ausbildungen vorbereitet werden.

Die WMK begrüßte ein abgestimmtes Vorgehen von Bund und Ländern gegen missbräuchlich überhöhte Preise im Gassektor. Die Kartellbehörden werden aufgefordert, die beim Bundeskartellamt errichtete Gaspreis-Datenbank aktiv zu nutzen und auch weiterzuentwickeln. Die Datenbank soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Kartellbehörden von Bund und Ländern entsprechende Daten zugeliefert haben, kein Anspruch auf Aktualität besteht und keine Geschäftsgeheimnisse von Gasunternehmen in den Datenbanken enthalten sind.

Die Wirtschaftsministerkonferenz nahm den Kabinettsbeschluss „Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung“ zur Kenntnis. Die WMK begrüßt, dass die Bestandsmessung zunächst auf Informationspflichten der Wirtschaft konzentriert wird und EU-Recht nur insoweit einzubeziehen, als es durch den Bundesgesetzgeber in nationales Recht umgesetzt worden ist. Die WMK wies darauf hin, dass die Landesgesetzgebung zu einem großen Anteil Umsetzung von EU- und Bundesrecht ist und dass die Länder eine Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes von EU-Rechtsvorschriften in Deutschland voraussetzen. Weitere Voraussetzung ist eine systematische Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, weshalb die Länder frühzeitig in die Methodenerarbeitung und in die Verfahrenseinführung inhaltlich einbezogen werden wollen.

Die WMK sprach sich erneut für einen Abbau von Eichpflichten und die Vorlage eines verbindlichen Zeitplanes für ein Gesetzgebungsverfahren zur Deregulierung Privatisierung im Eich- und Messwesen aus. Sie wies darauf hin, dass die zuständigen Behörden einen klaren Planungshorizont für die Einführung weiterer Privatisierungsschritte brauchen. Eine weitere Privatisierung des Eich- und Messwesens trage zum Bürokratieabbau bei.

Die WMK hat einen Bund-Länder-Ausschuss „Mittelstand“ gegründet. Dieser Ausschuss wird beauftragt, bis zum Herbst 2006 ein abgestimmtes und kohärentes Fördersystem von Bund und Ländern für die Gründungsberatung zu entwickeln. Das Konzept soll auf drei Eckpunkten aufbauen. Erstens soll das Gründungsberatungsprogramm zu-

künftig über regionale Anlaufstellen der Länder angeboten werden; zweitens wird die Gründungsphase auf fünf Jahre festgelegt und es wird damit auch der Förderzeitraum auf fünf Jahre festgelegt. Drittens sollen die Länder die Möglichkeit bekommen, Programmkondition und Gründungsberatung zu verbessern.

Die WMK begrüßte darüber hinaus die Weiterentwicklung der Initiative „Deutschland-Online“, die auf einer gemeinsamen eGovernment-Strategie von Bund, Ländern und Kommunen aufbaut. Die WMK bedauerte, dass die beschleunigte Entwicklung von wirtschaftsorientierten eGovernment-Anwendungen bislang nur eine nachrangige Einstufung erfahren hat. Die WMK bekräftigte die Bereitschaft der Wirtschaftsressorts zur verstärkten Kooperation mit der Initiative „Deutschland-Online“ und hält es für erforderlich, dass geeignete Umsetzungsschritte für ein wirtschaftsorientiertes eGovernment eingeleitet werden.

Die WMK hält es schließlich für erforderlich, dass die vom demographischen Wandel besonders betroffenen Regionen bei der Bewältigung dieser besonderen Herausforderungen unterstützt werden müssen. Die WMK erwartet von der Bundesregierung, dass sie bei der Anpassung ihrer Ziele und Maßnahmen Postulate der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse festhält. Die WMK begrüßte weiterhin die Anstrengungen der Bundesregierung um eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte durch Ausgabenreduzierung, Reform der sozialen Sicherungssysteme sowie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Beschäftigung. Die WMK erwartet in diesem Zusammenhang, dass die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen und Älteren weiterhin dahingehend überprüft, inwieweit sie ein Hemmnis für die Erwerbstätigkeit darstellen.

Az.: III 450-06

Mitt. StGB NRW August 2006

538 Bundeswettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in Deutschland“

Aus technischem Versehen wurde im Juniheft unter der obigen Überschrift ein falscher Text abgedruckt. Wir bitten den Irrtum zu entschuldigen. Nachstehend der richtige Text:

Über 148 Mio. Übernachtungen werden jährlich auf rd. 3.600 Campingplätzen in Deutschland getätigt. Der Anspruch des Campers, sich während seiner „schönsten Tage“ in eine komfortable Urlaubsatmosphäre zu begeben, wächst dabei zunehmend. Die Campingplatzunternehmer sind gefordert, ihre Angebote weiter zu professionalisieren und gleichzeitig die Balance zwischen ökonomischen und ökologischen Aspekten zu halten. Der Deutsche Tourismusverband (DTV) will mit dem Bundeswettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in Deutschland 2006“ herausragende Leistungen aufzeigen und dazu beitragen, die Anzahl der vorbildlichen Campingplätze zu erhöhen. Vorgeschaltet wurden in 2005 Wettbewerbe auf Landesebene, die von den jeweiligen Campingunternehmerverbänden in den Ländern im Zusammenwirken mit den zuständigen Ministerien ausgerichtet wurden. Aus den 33 Landessiegern wird die sachverständige Bewertungskommission die bundesweit besten Campingplätze ermitteln und mit Gold-, Silber- und Bronzeplaketten auszeichnen.

Die Bundesbewertungskommission, die die Teilnehmer zwischen dem 15.05. und dem 02.06.2006 besucht und prüft, setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des DTV, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), dem ADAC und dem Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland, dem Caravaning Industrie Verband, dem Deutschen Caravaning-Handels-Verband, der Deutschen Zentrale für Tourismus und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund zusammen. Die Preisträger des vom BMWi finanziell geförderten Bundeswettbewerbes werden am 28.08.2006 auf dem CARAVAN SALON der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Auszeichnungen in Gold, Silber und Bronze werden im Rahmen einer Festveranstaltung in Düsseldorf vorgenommen.

Die Ergebnisse des Bundeswettbewerbs werden für die Fachwelt in einer Dokumentation festgehalten, welche die ift – Freizeit- und Tourismusberatung GmbH in Köln – im Auftrag des DTV erstellt. Den Campingplatzunternehmern in Deutschland soll diese Dokumentation als Leitfaden mit konkreten Handlungsempfehlungen zur Verfügung stehen, sie zur Nachahmung anregen und sie zu lohnenden Investitionen ermutigen. Ferner wird mit der Dokumentation die noch immer vielfach unterschätzte, wirtschaftliche Bedeutung des Camingtourismus in Deutschland herausgestellt werden.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an: Deutscher Tourismusverband e.V., Dirk Dunkelberg, Tel.: 0228/98522-15, dunkelberg@deutschertourismusverband.de.

Az.: III 470-56 Mitt. StGB NRW August 2006

539 Deutscher Tourismuspreis 2006

Zum zweiten Mal ermittelt der Deutsche Tourismusverband (DTV) mit einem Wettbewerb herausragende Innovationen im Deutschlandtourismus. Die Sieger und Nominierten werden in den zwei Kategorien Produkte und Marketing ermittelt.

Ziel des Wettbewerbs ist es, das Innovationspotenzial im Deutschlandtourismus weiter zu fördern, die Preisträger bekannt zu machen und deren Image als Vorreiter für Kreativität und Risikofreudigkeit zu stärken. Einzelheiten zur Ausschreibung können auf der Internetseite des DTV www.deutschertourismusverband.de oder direkt unter www.deutschertourismuspreis.de abgerufen werden. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli 2006. Die Preisverleihung findet auf dem Deutschen Tourismustag am 05.10.2006 in Hamburg statt. Der Wettbewerb wird wie im Vorjahr finanziell durch das Sparkassen-Tourismusbarometer unterstützt.

Az.: III 470-30 Mitt. StGB NRW August 2006

540 EU-Verordnung Schiene und Straße

Der EU-Verkehrsmisterrrat hat sich Anfang Juni über den Vorschlag einer Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße geeinigt. Über den gegenwärtig nur in englischer Sprache vorliegenden Verordnungsvorschlag in der Fassung der politischen Einigung kann folgendes übermittelt werden

Die Vergaberichtlinien 2004/17 EG oder 2004/18 EG müssen dann zur Anwendung kommen, wenn Verträge abge-

schlossen werden, denen ein Leistungsaustausch zu Grunde liegt. Wenn Kommunen so genannte Nettoverträge abschließen, also Zuschüsse gewähren, oder die Verkehrsunternehmen Liniengenehmigungen ohne Zuschüsse erhalten, gelten die vereinfachten Vergabevorschriften und die Möglichkeiten der Direktvergabe nach der Verordnung. Nach europäischem Recht handelt es sich in diesen Fällen um Dienstleistungskonzessionen gem. Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2004/18 EG. Dienstleistungskonzessionen sind Verträge, die von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht. Soweit diese Voraussetzungen bei Verkehrsdienstleistungsverträgen vorliegen, handelt es sich nicht um Dienstleistungsaufträge, die nach dem allgemeinen Vergaberecht zu vergeben wären. In diesen Fällen kommt ausschließlich die Verordnung zur Anwendung.

Der Verordnungsentwurf in der Fassung der politischen Einigung sieht die Direktvergabe für alle Verkehrsträger vor. Die Direktvergabe ist nicht auf Eisenbahnen beschränkt, sondern gilt gleichermaßen für Bus, Straßenbahn und U-Bahn. Die Voraussetzung für eine Direktvergabe, nämlich eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle, ist auch im Falle einer Mehrheit von Kommunen erfüllt, wenn zumindest eine Kommune die erforderliche Kontrolle ausübt. Eine 100%ige kommunale Eigentümerschaft ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen einer Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle. Es genügt, dass ein beherrschender öffentlicher Einfluss besteht und die Kontrolle anderweitig sichergestellt wird.

Hinsichtlich der Bagatellgrenzen, unterhalb derer im Einzelfall keine wettbewerbliche Vergabe erforderlich ist, einigte sich der Verkehrsministerrrat auf einen Marktwert des Verkehrs von weniger als 1 Mio. € oder weniger als 300.000 Kilometer. Für den Fall, dass Verkehrsunternehmen weniger als 20 Fahrzeuge haben, steigen diese Beträge auf jährlich weniger als 1,7 Mio. € oder weniger als 500.000 Kilometer.

Im Fall von Direktvergaben dürfen die kommunalen Gebietskörperschaften ihren Verkehrsunternehmen nicht mehr ersetzen, als ihnen durch die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen netto an Kosten entstehen. Die Ausgleichsleistungen dürfen danach den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers entspricht. Um den finanziellen Nettoeffekt zu ermitteln, sollen die kommunalen Aufgabenträger nach einem vorgegebenen Berechnungsschema vorgehen.

Az.: III 640-00 Mitt. StGB NRW August 2006

541 Europäische Agenda 21 für den Tourismus

Bei der Sitzung des Tourismusausschusses des Bundestags am 19.06.2006 hat der EU-Kommissar für Unternehmens- und Industriepolitik, Günter Verheugen, über die europäische Tourismuspolitik gesprochen. Er hat in diesem Zusammenhang für 2007 einen Vorschlag für eine europäische Agenda 21 für den Tourismus angekündigt. Die Kompetenz der Europäischen Kommission, im Tourismus aktiv zu wer-

den, leitet der Kommissar aus der außerordentlich großen Bedeutung des Tourismus als Wirtschaftszweig ab. Da jedoch auch in diesem Bereich das Subsidiaritätsprinzip gilt und die Kommission nicht tätig werden kann, wenn die Mitgliedstaaten den Politikbereich besetzen, wird sich die Kommission auf die Koordinierung ihrer eigenen Politikansätze beschränken und damit an einer Integration der Tourismuspolitik arbeiten. Ein Schwerpunkt der neuen Tourismuspolitik sei der Bürokratieabbau, um die kleinen und mittleren Unternehmen von Bürokratiebelastungen zu befreien. Erforderlich sei eine Überprüfung des vorhandenen Rechtsbestandes. Daher lehnt Kommissar Verheugen neue europäische Qualitätsstandards für das Gastgewerbe ab.

Der Vorschlag für eine europäische Agenda 21 für den Tourismus baut damit auf den bestehenden Mitteilungen „Zusammenarbeit für die Zukunft des europäischen Tourismus“ (KOM (2001) 665 endg.) vom November 2001 sowie der Mitteilung „Grundlegende Orientierung für die Nachhaltigkeit des europäischen Tourismus“ (KOM (2003) 716 endg.) vom November 2003 auf. Auf der Grundlage dieser Mitteilungen wurde eine „Gruppe des nachhaltigen Tourismus in Europa“ (Tourism Sustainability Group – TSG) gegründet. Es handelt sich hierbei um eine Gruppe von persönlich berufenen Experten aus den verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft und der Mitgliedstaaten. Deutschland ist in dieser Gruppe durch eine Vertreterin des Bundesumweltministeriums vertreten. Die kommunale Ebene ist durch einen österreichischen Bürgermeister als Vertreter der Tourismusregionen vertreten.

Az.: III 470-11 Mitt. StGB NRW August 2006

542 Neuausrichtung der GfW

Die Arbeit der landeseigenen Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (GfW) soll effizienter und ergebnisorientierter werden als bisher. Ziel ist die konsequente Akquisition ausländischer Investoren für den Standort NRW. Die Landesregierung hat am 04.07.2006 die Konzeption von Wirtschaftsministerin Christa Thoben zur Neuausrichtung der GfW gebilligt.

Das Konzept ist auf Initiative des Anfang des Jahres neu berufenen Geschäftsführers Peter Glässel erarbeitet und wenige Tage vor der Kabinettsbeschluss vom Aufsichtsrat gebilligt worden. Danach soll die Gesellschaft in Zukunft ihre Akquisitionsstrategie an den jeweiligen Märkten und Zielregionen orientieren. Sie will darüber hinaus das Standortmarketing des Landes bündeln, straffen und dadurch erkennbarer machen. Dazu zählen im Einzelnen:

- Internationales Marketing für den Wirtschaftsstandort NRW
- Akquisition und Beratung von Unternehmen, die einen Standort in NRW suchen
- Betreuung von ansiedlungswilligen und neu angesiedelten Unternehmen
- Aufbau und Pflege einer Informationsdatenbank mit allen wesentlichen Standortfaktoren und -chancen.

Die GfW soll dazu mit lokalen und regionalen Wirtschaftsförderungseinrichtungen sowie anderen wirtschaftsnahen Institutionen eng und systematisch zusammenarbeiten.

Die Außenwirtschaftsförderung für kleine und mittlere Unternehmen soll in Zukunft von den Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft und der NRW.BANK organisiert werden. Die GfW wird auf diesem Sektor nicht mehr tätig sein.

Die GfW arbeitet seit 1960 als Gesellschaft des Landes. Sie beschäftigt derzeit weltweit 52 Mitarbeiter und erhält vom Land eine Grundfinanzierung in Höhe von 6,2 Mio. Euro.

Az.: III 450-60 Mitt. StGB NRW August 2006

543 RAL-Gütezeichen Mittelstandsfreundliche Kommunalverwaltung

Der RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. hat jüngst das neue RAL-Gütezeichen Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung anerkannt.

Anhand der RAL-Gütesicherung Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung, dessen Entwicklung das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Projekt MOVE angestoßen hatte, können Kommunen nachweisen, dass sie eine unternehmerfreundliche Verwaltung haben.

Grundlage des RAL-Gütezeichens sind die Güte- und Prüfbestimmungen für mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen, die zusammen mit RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. entwickelt wurden.

Die RAL-Güte- und Prüfbestimmungen enthalten vor allem Anforderungen für die Bearbeitung von Anträgen. Hierfür wurde ein Grundstandard definiert, der u.a. feste Fristen für Genehmigungsverfahren vorsieht: Beispielsweise sollen Kommunen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eingang eines Antrags einen ersten Zeitplan erstellen, über das weitere Verfahren informieren und dem Antragsteller möglicherweise noch fehlende Unterlagen benennen. Insgesamt sind es 13 messbare Gütebestimmungen. Gefordert sind auch die Schaffung von Verwaltungswegweisern und Lotsen für Existenzgründer.

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt für die ersten beiden Jahre den Vorsitz der Gütegemeinschaft. Die ersten RAL-Gütezeichen sollen im Herbst verliehen werden. Mehr als 50 Kommunen haben bereits Interesse an dem RAL-Gütezeichen bekundet.

Weitere Informationen sind zu beziehen bei dem RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Siegburger Str. 39, 53757 St. Augustin, Ansprechpartnerin: Doris Grundmeyer, Tel.: 02241/1605-26, Fax: 02241/1605-11, E-Mail: RAL-Institut@RAL.de, Internet: www.RAL.de.

Az.: III 450-30 Mitt. StGB NRW August 2006

544 Seminar „Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr“

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat das seit fast zwei Jahrzehnten unveränderte Muster einer Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren jüngst überarbeitet. Einen Schwerpunkt der neuen Mustersatzung bildet die vorteilsgerechte und differenzierte Gebührenerhebung. Im Rahmen von Fachtagungen zur Vorstellung der Mustersatzung wurde von vielen Teilnehmern eine Fachtagung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr nachgefragt.

Im Seminar „Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr“ am 13.09.2006 bei der LBS West in Münster soll das Muster einer Gebührenkalkulation erarbeitet werden, das sich an der StGB-Mustersatzung Straßenreinigung 2006 orientiert. Ziel ist es, den Teilnehmern ein Grundmuster zur rechtssicheren und wirtschaftlich sinnvollen Kalkulation unabhängig vom Gebührenmaßstab zu vermitteln. Schwerpunkte des Seminars sind:

- Straßenreinigungsgebühr im System der Kommunalfinanzien
- Leistung – Qualität – Kosten und Gebührenerhebung
- Verteilungsmaßstäbe im Straßenreinigungsrecht
- Kalkulationsmuster – rechtliche und wirtschaftliche Aspekte
- Praxisbeispiele zur Gebührenkalkulation (Frontmetermaßstab; Flächenmaßstab)

Adressaten der StGB-Fachtagung sind neben den kommunalen Entscheidungsträgern die in den verkehrspolitisch relevanten Fachbereichen Verantwortlichen sowie interessierte Ratsmitglieder aus den zuständigen Fachausschüssen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Fortbildungskosten als betriebsbedingte Personalkosten im Rahmen der Straßenreinigungsgebührenkalkulation ansetzbar sind.

Anmeldungen zu dem Seminar, für das eine Gebühr von 150 Euro zzgl. ges. MWSt erhoben wird, erbitten wir möglichst bis zum 01. September 2006 an Städte- und Gemeindebund NRW, z.Hd. Frau Matthews, Kaiserswerther Str. 199 – 201, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/4587-248, Fax: 0211/94 33 39, E-Mail: Ursula.Matthews@kommunen-in-nrw.de.

Az.: III N 16

Mitt. StGB NRW August 2006

545 Registrierung der Top Level Domain .travel

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie informiert darüber, dass die Welttourismusorganisation UNWTO und die für die Vergabe von Internetadressen zuständige Tralliance Corp. eine Vereinbarung getroffen haben, wonach die Möglichkeit für Regierungen, Namen von Orten und Regionen mit dem Domain-Namen „.travel“ mit einem Vorrecht registrieren zu lassen, bis zum 31.12.2006 verlängert wurde.

Ortsnamen, definiert als Namen von Städten, Gemeinden, kulturellen und landschaftlichen Besonderheiten, heiligen Plätzen, Nationalparks u. ä. genau abgrenzbare Orte müssen durch die hierfür verantwortlichen Stellen beansprucht und registriert werden. Die Adressergänzung „.travel“ wird von der für die Namensvergabe zuständigen Tralliance Corp. speziell mit Blick auf Tourismusangebote im Internet angeboten.

Öffentliche Tourismuseinheiten, wie Städte und Gemeinden oder öffentliche Tourismusverbände, können auf der Internetseite www.travel.travel weitere Informationen über den Antragsprozess erhalten. Gleichzeitig hat die Firma auch eine Informationsseite für die Welttourismusorganisation unter der Adresse www.directory.travel freigeschaltet. Diese Datenbank befindet sich noch im Entwicklungsstadium. Sie enthält einen unentgeltlichen Service für Endverbraucher und für Tourismusunternehmen, welche Onlineinformationen besuchen.

Da sowohl die Welttourismusorganisation, als auch die Tralliance Corp. den Aufbau eines internationalen Tourismusinformationsnetzwerkes vorantreiben, eignet sich Adressergänzung „.travel“ insbesondere für die Ansprache des auswärtigen und internationalen Marktes.

Az.: III 470-00

Mitt. StGB NRW August 2006

546 Landesfachtagung NRW des Verbands kommunaler Abfallwirtschaft

Am 21. und 22.08.2006 findet in der Paderhalle in Paderborn die diesjährige Landesfachtagung NRW des Verbands kommunaler Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im VKU statt. Die Tagung steht unter dem Motto „Starke kommunale Unternehmen der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung im Wettbewerb“.

Dr. Alexander Schink, Staatssekretär im Umweltministerium NRW und Dr. Rüdiger Siechau, Vorstandsvorsitzender des VKS im VKU, tragen zu den aktuellen Herausforderungen der Abfallpolitik vor.

Auf der politischen Tagesordnung steht zur Zeit die Verpackungsverordnung. Hier gilt es, die Position der kommunalen Abfallwirtschaft zu stärken. Die Tagung informiert über den aktuellen Stand der Novellierung und berichtet über Änderungen im Markt. Der erste Tag der Landesfachtagung greift ferner, wie bereits in den beiden letzten Jahren, Themen der Straßenreinigung auf und zwar die neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes und Qualitätsmanagement in der Praxis am Beispiel der Stadt Recklinghausen.

Mit Praxisberichten u.a. zu Internetauktionen oder dem Projekt Kundenfokus beginnt der zweite Tag. Den Abschluss der Fachtagung bildet das Nachdenken über die aktuelle Situation. Vor dem Hintergrund der Novelle der Gemeindeordnung steht die wirtschaftliche Betätigung kommunaler Unternehmen zur Diskussion. Karl Peter Brendel, Staatssekretär im Innenministerium, erläutert die politischen Grundsatzüberlegungen und Absichten der Landesregierung. Die Änderungen in der Unternehmenslandschaft sind der zweite Aspekt dieses Schwerpunktthemas.

Gastgeberstadt ist in diesem Jahr Paderborn. Den Teilnehmern bietet sich die außergewöhnliche Gelegenheit zu Führungen durch die Canossa-Ausstellung. Am Abend findet der traditionelle Erfahrungsaustausch in lockerer Atmosphäre statt.

Anmeldungen können unter folgender Adresse erfolgen: VKS im VKU Veranstaltungsbüro Dr. Obladen und Partner, Im Dahlacker 63, 46519 Alpen, Tel.: 01805/62 52 33, Fax: 01805/62 52 34.

Az.: III/1 642-33/2

Mitt. StGB NRW August 2006

Bauen und Vergabe

547 Aufhebung des Tarifreuegesetzes NRW

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten und aller Landesministerien - 114 - 80 - 52/2 - v. 13. 6. 2006 (MBl 2006, S. 370).

Am 5.5.2006 hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Tariftreuegesetzes Nordrhein-Westfalen in den Landtag eingebracht (LT-Drs 14/1859). Der Gesetzentwurf sieht keine Übergangsfristen vor. Im Hinblick darauf werden folgende Hinweise für die Abwicklung von Vergabeverfahren gegeben:

1. Vergabeentscheidungen sind von den Vergabestellen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Zuschlags geltenden Rechtslage zu treffen.

Vergabeentscheidungen vor einer Aufhebung des Tariftreuegesetzes dürfen dementsprechend nur zugunsten von Bietern getroffen werden, die eine Verpflichtungserklärung im Sinne des Tariftreuegesetzes abgegeben haben.

Vergabeentscheidungen zu einem späteren Zeitpunkt richten sich nach der dann geltenden Rechtslage.

2. Bis zur Entscheidung des Gesetzgebers über den eingebrachten Gesetzentwurf können Unsicherheiten über die bei der Vergabeentscheidung maßgebliche Rechtslage bestehen. In diesen Fällen hat die Vergabestelle den Bietern anheim zu stellen, vorsorglich ein Angebot unter Beachtung des Tariftreuegesetzes und ein Angebot ohne Beachtung dieses Gesetzes abzugeben. Diese Option ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist allen Bietern einzuräumen.

3. Das mit der Einbringung des Gesetzentwurfs eingeleitete Gesetzgebungsverfahren zur Aufhebung des Tariftreuegesetzes ist für sich genommen kein Grund, ein laufendes Vergabeverfahren aufzuheben. In besonderen Fällen, beispielsweise dann, wenn die Aufhebung des Tariftreuegesetzes in den Zeitraum zwischen dem Ende der Angebotsfrist und der Vergabeentscheidung fällt, kann aufgrund des Vertrauensschutzgedankens jedoch eine Aufhebung des Vergabeverfahrens in Betracht kommen.

Den Kommunen wird die Anwendung dieser Regelungen empfohlen.

Az.: II/1 608-00/2

Mitt. StGB NRW August 2006

548 Monitoring und Bauleitplanung

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat das Forschungsprojekt „Monitoring und Bauleitplanung“ abgeschlossen.

Ziel des Projektes war es, die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau – neu eingeführten Vorschriften zur Überwachung von Bauleitplänen insbesondere im Hinblick auf die künftige Anwendungspraxis zu überprüfen. Dabei sollten Möglichkeiten für eine sachgerechte und anwendungsfreundliche Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen aufgezeigt werden.

Untersucht wurden seitens des Difu beide Ebenen der Bauleitplanung. Der Schwerpunkt lag allerdings bei Bebauungsplänen. Auf der Grundlage der verfügbaren Planungsunterlagen sowie vertiefter Nachfragen vor Ort wurden zwanzig Bebauungspläne analysiert. Zusätzlich wurden weitere achtzehn ältere Bebauungspläne aus dem Jahr 2000 oder früher untersucht, um festzustellen, in welchen Fallkonstellationen unvorhergesehene Umweltauswirkungen eintreten können.

Auf der Grundlage der Analyse der Bebauungspläne und bestehender Überwachungs- und Monitoringstrukturen werden im Endbericht Empfehlungen für eine sachgerechte und anwendungsfreundliche Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen entwickelt. Dabei geht es unter anderem um die Frage der organisatorischen und verfahrensmäßigen Einbindung der Überwachung in die vorhandenen administrativen Strukturen der jeweiligen Kommunen. Unterschiede ergeben sich hier insbesondere zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten und Gemeinden, da die kreisfreien Städte zahlreiche Aufgaben als Untere Umweltbehörde selbst wahrnehmen, während kreisangehörige Kommunen auf eine Kooperation mit den entsprechenden Dienststellen bei den Kreisverwaltungen oder nachgeordneten Landesbehörden angewiesen sind. Darüber hinaus beschäftigt sich der Endbericht mit der Planung der Überwachung sowie dem möglichst effektiven Einsatz vorhandener Informationsquellen zur Überwachung von Bebauungsplänen.

Der Endbericht kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass der durch § 4c BauGB hinzukommende Überwachungsaufwand in der Regel gering ist. Die Untersuchung der Bebauungspläne habe gezeigt, dass die Überwachung vor allem auf Maßnahmen gestützt werden kann, die aufgrund fachgesetzlicher Erfordernisse oder freiwillig auch unabhängig von § 4c BauGB durchgeführt werden. Zum Teil bestehen in bestimmter Hinsicht freiwillige Verwaltungsaufgaben beziehungsweise eingeübte Verwaltungsroutinen, die zur Überwachung genutzt werden können. Daher gehen alle Fallstudienstädte davon aus, dass Monitoring mit den vorhandenen personellen Ressourcen zu bewältigen ist.

Weitergehende Informationen zum Difu-Projekt „Monitoring und Bauleitplanung“ (Auftraggeber: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) können unter folgender Adresse abgerufen werden: Deutsches Institut für Urbanistik, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin, Telefon: 030/39001-238 oder Email: bunzel@difu.de.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW August 2006

549 Oberlandesgericht Düsseldorf zur interkommunalen Zusammenarbeit

Das OLG Düsseldorf hat mit einer aktuellen Entscheidung vom 21.06.2006 (VII-Verg 17/06) zur vergaberechtlichen Bewertung der interkommunalen Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge unterfällt die Bildung eines Zweckverbandes und die Übertragung von Zuständigkeiten auf einen rein kommunalen Zweckverband als so genanntes In-House-Geschäft regelmäßig nicht dem Vergaberecht.

1. Sachverhalt

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatten vier nordrhein-westfälische Kommunen einen Zweckverband gegründet und diesem die Zuständigkeit für die kommunale Abfallentsorgung übertragen. Der Zweckverband hatte seinerseits – satzungsmäßig abgesichert – in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts ein Kommunalunternehmen ins Leben gerufen und dieses mit der Ausführung der Entsorgungsaufgaben betraut. Hiergegen wandte sich mit einem Nachprüfungsantrag ein privates Entsorgungsunternehmen, das in einigen beteiligten Gemeinden bislang mit der Abfallentsorgung beauftragt war.

Die VK Köln lehnte den Nachprüfungsantrag ab. Die Beschwerde beim OLG Düsseldorf hatte keinen Erfolg.

2. Entscheidung des OLG Düsseldorf

Das OLG Düsseldorf hat sowohl der Gründung des Zweckverbandes als auch der Aufgabenübertragung auf den Zweckverband sowie der Weiterleitung auf eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) attestiert, vom Vergaberechtsregime befreit zu sein. Das OLG hat sich diesbezüglich insbesondere auf folgende Gründe gestützt:

Vorrangig war die Überlegung, dass der EG-Vertrag den Mitgliedsstaaten Hoheit über ihre interne staatliche Organisation belässt und belassen muss. Hieraus leite sich das kommunale Selbstverwaltungsrecht in Art. 28 Abs. 2 GG ab. Dies umfasse Organisationshoheit und Kooperationsautonomie. Das in den §§ 4 ff. GKG verankerte Recht, Zweckverbände zu gründen, bilde zudem eine Ausformung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts.

Auf interne Akte der Verwaltungsorganisation – darunter ist insbesondere die gesetzlich zugelassene Verlagerung öffentlich-rechtlicher Kompetenzen von einem Aufgabenträger auf einen anderen zu verstehen – sei Vergaberecht deshalb schon im Ansatz nicht anwendbar. Ganz im Sinne der Argumentation des DStGB hat das OLG Düsseldorf unterstrichen, dass hinsichtlich derartiger organisatorischer Akte der Mitgliedsstaaten und der angehörenden Kommunen die Europäische Union keine Normgebungskompetenz habe.

Der Vergabesenat hat darüber hinaus festgestellt, dass der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich in der Entscheidung frei ist, welcher Mittel er sich zur Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen bedient. Er könne seinen Bedarf durch eine Auftragsvergabe nach außen, aber auch mit eigenen personellen und technischen Mitteln decken, zum Beispiel durch einen Eigenbetrieb. Auf Eigenleistungen sei das Vergaberecht nicht anzuwenden.

Die Gründung eines Zweckverbandes und die Zuständigkeitsübertragung von Aufgaben auf einen Zweckverband stelle eine Form der internen Aufgabenbewältigung durch Eigenleistung dar. Nur werde sie nicht von einem Auftraggeber allein, sondern von einem kooperativen Zusammenschluss mehrerer Auftraggeber, gewissermaßen durch eine Bündelung von Eigenleistungen, erbracht. Der Leistungsbedarf werde aber nicht am Markt, also bei einem der Wirtschaft angehörenden Unternehmen, sondern in einem vorgelagerten Bereich gedeckt. Dies zeige zugleich, dass die Grenzen der Eigenleistung überschritten zu werden drohen, sofern natürliche oder juristische Personen des Privatrechts Verbandsmitglieder sind.

Das OLG Düsseldorf hat im Ergebnis festgestellt, dass die Bildung eines Zweckverbandes und die Übertragung von Zuständigkeiten auf einen rein kommunalen Zweckverband als so genanntes In-House-Geschäft nicht dem Vergaberecht unterliegt.

In Anlehnung an die EuGH-Rechtsprechung (Rs. „Teckal“) ist ein vergabefreies Eigengeschäft regelmäßig anzunehmen, wenn

- der öffentliche Auftraggeber oder eine Mehrheit von Auftraggebern über die beauftragte Person eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübt und
- diese Person zugleich im Wesentlichen für den sie kontrollierenden Auftraggeber tätig wird.

Der Vergabesenat hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es genügt, wenn der öffentliche Auftraggeber den Beauftragten zusammen mit anderen öffentlichen Stellen kontrolliert (vgl. EuGH-Urteil vom 11.05.2006 – Carbotermo). An einem Beauftragten (hier einem Zweckverband) dürfe – auch minderheitlich – allerdings privates Kapital nicht beteiligt sein.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt waren die In-House-Kriterien zu bejahen. Die beteiligten Kommunen übten ausweislich der Satzung über den Zweckverband eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus und der Verband sollte die Abfallentsorgung ausschließlich für jene Gemeinden erbringen. Durch diese Überlegungen des Gerichts war vorgezeichnet, dass auch die Aufgabenübertragung vom Zweckverband auf das – ohne private Beteiligung – als Anstalt öffentlichen Rechts gegründete Kommunalunternehmen als ein vergaberechtsfreies In-House-Geschäft zu werten war. Die Anstalt wird kraft satzungsgemäßer Mitwirkungsbefugnisse von den am Zweckverband beteiligten Kommunen kontrolliert. Ihr ist ausschließlich die Entsorgung in den beteiligten Gemeinden übertragen worden.

Az.: II 608-44

Mitt. StGB NRW August 2006

550

Symposium „Baukultur im ländlichen Raum“

Veranstaltung zur Baukultur im Preußen-Museum in Minden

Das Westfälische Amt für Landschafts- und Baukultur im Landschaftsverband Westfalen-Lippe veranstaltet am 28. September 2006 im Preußen-Museum in Minden ein ganztägiges Fachsymposium zur Thematik des „regionalen Bauens“ im ländlichen Raum. Die Veranstaltung richtet sich an Planer, Architekten und Vertreter der kommunalen Verwaltungen sowie weitere interessierte Fachleute. In Vorträgen und Diskussionen soll z.B. folgenden Fragen nachgegangen werden:

Welche Prozesse und Rahmenbedingungen ermöglichen Baukultur im ländlichen Raum?

Wodurch definiert und woran orientiert sich „regionales Bauen“?

Welche Rolle spielen dabei Planer, Architekten, Bauherren und andere Akteure?

Was unterscheidet das Bauen auf dem Land vom Bauen in der Stadt?

Die Referenten aus Österreich, Süddeutschland und Nordrhein-Westfalen werden mit ihren Vorträgen nicht nur theoretische Erkenntnisse zum Thema liefern, sondern auch anhand von Projekten und Modellen das Thema Baukultur im ländlichen Raum veranschaulichen.

Die Teilnahme ist mit einem Unkostenbeitrag von 20,00 € verbunden.

Die Tagung findet statt:

Preußen-Museum
Nordrhein-Westfalen
Simeonsplatz 12
32427 Minden

Beginn: 9:00 Uhr, Ende: 17:00 Uhr

Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter:
www.landschafts-und-baukultur.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Westfälisches Amt für Landschafts- und Baukultur
Fürstenbergstr. 15
48133 Münster
Tel.: 0251 / 591 – 3572
Fax.: 0251 / 591 – 4650
Email: walb@lwl.org

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW August 2006

551 Symposium des Zentralinstituts für Raumplanung

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet am 16. Oktober 2006 ein eintägiges Symposium mit dem Thema „Bestandsschutz bei Gewerbebetrieben – Vorgaben des Baurechts und Verfassungsrechts“.

Zur Thematik referieren:

Universitätsprofessor Dr. Michael Brenner, Friedrich-Schiller-Universität Jena: „Verfassungsrechtliche Vorgaben zum Bestandsschutz“

Ministerialrat Henning Jade, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München: „Bestandsschutz im Bauplanungsrecht“

Professor Dr. Karsten-Michael Ortloff, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Berlin: „Bestandsschutz im Bauordnungsrecht“

Tim Uschkerit, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster: „Vergleich des Bestandsschutzes im Baurecht und im Immissionschutzrecht“

Ein Einführungsstatement wird u. a. gehalten von:

Walter Bourichter, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Münster

Auskünfte und Anmeldungen:
Zentralinstitut für Raumplanung
an der Universität Münster
Wilmergasse 12-13
48143 Münster
Tel.: 0251 83-29781
Fax.: 0251 83-29790,
E-Mail: zir@uni-muenster.de
www.uni-muenster.de/jura.zir

Es wird ein Kostenbeitrag von 60,00 € erhoben.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW August 2006

552 Präqualifizierung bei Vergabe öffentlicher Aufträge

Das Präqualifikationssystem für Bauunternehmen für die öffentlichen Aufträge nach VOB/A in Deutschland ist eingeführt. Die Liste der präqualifizierten Bauunternehmen ist online geschaltet worden. Damit sollen Kosten und Zeit auch bei den Vergabestellen der öffentlichen Auftraggeber eingespart werden. Das neue Verfahren soll auch eine bes-

sere Bekämpfung von illegalen Praktiken in der Bauwirtschaft ermöglichen. Im Sofortpaket zur Anpassung der VOB/A an zwingende Änderungen durch neue EU-Vergaberechtrichtlinien (2004/18/EG und 2004/17/EG) und das ÖPP-Beschleunigungsgesetz wurde im § 8 Nr. 3 VOB/A die Öffnung für die Anerkennung der Präqualifikation vorgesehen. Unter www.pq-verein.de finden Sie alle Informationen zur Präqualifikation. Dort können die öffentlichen Auftraggeber die erfolgreich präqualifizierten Firmen einschließlich Adresse aus der Internetliste entnehmen. Die konkreten Nachweise, welche für die Präqualifikation bei den Präqualifikationsstellen eingereicht wurden, sind in einem Passwort geschützten Bereich der PQ-Liste hinterlegt und können auf Antrag den Vergabestellen von öffentlichen Aufträgen zugänglich gemacht werden.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW August 2006

Umwelt, Abfall und Abwasser

553 Ausbildung zum/zur geprüften Natur-/Landschaftspfleger/in

Die Landwirtschaftskammer NRW wird 2007 wieder einen viermonatigen Lehrgang in Vollzeitform zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in“ durchführen, sofern sich genügend Interessent(en)/innen anmelden.

Wer eine geschlossene Berufsausbildung als Landwirt/in, Forstwirt/in, Gärtner/in, Tierwirt/in – Schafhaltung –, Revierjäger/in oder als Wasserbauer/in und eine weitere Berufspraxis von mindestens drei Jahren in einem der genannten Berufe nachweist, kann im Anschluss an den Lehrgang die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in“ ablegen. Weitere Einzelheiten über den Lehrgang und die Prüfungsanforderungen können einer Fachinformation entnommen werden, die auf Anforderung gerne zugesandt wird oder über die Internetadresse www.landwirtschaftskammer.de eingesehen und ausgedruckt werden kann.

Interessenten an dieser Fortbildung wenden sich spätestens bis zum 29. Januar 2007 an die Landwirtschaftskammer NRW, Referat 34, Berufsbildung, Postfach 59 25, 48135 Münster, Tel.: 0251/599-306, mail: Bernhard.Halbuer@lwk.nrw.de.

Az.: II/2 10-00 Mitt. StGB NRW August 2006

554 Bundesgerichtshof zur Haftung für Regenrückhaltebecken

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einem Urteil vom 19.01.2006 (Az.: III ZR 121/05) erneut mit der Frage beschäftigt, ob eine Gemeinde bei dem Überlauf eines offenen Regenrückhaltebeckens infolge eines Katastrophenregens einer Haftung aus enteignendem Eingriff ausgesetzt ist (vgl. hierzu bereits: BGH, Urt. v. 11.03.2004 – Az.: III ZR 274/03). Der BGH stellt in seinem Urteil vom 19.01.2006 nunmehr erstmals heraus, dass sich eine Gemeinde beim Überlauf eines offenen Regenrückhaltebeckens infolge eines Katastrophenregens gegenüber der Haftung aus enteignendem Eingriff grundsätzlich auf höhere Gewalt berufen kann. Dieses setzt allerdings voraus, dass die Gemeinde alle technisch möglichen und mit wirtschaftlich zumut-

barem Aufwand realisierbaren Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat, um eine Überschwemmung der Nachbargrundstücke zu verhindern, oder dass sich der Schaden auch bei solchen Maßnahmen ereignet hätte.

Grundsätzlich kann sich nach dem BGH eine Haftung der Gemeinde aus enteignendem Eingriff auch dann, wenn an sich rechtmäßige hoheitliche Maßnahmen bei einem Betroffenen zu – meist atypischen und unvorhergesehenen – Nachteilen führen, die er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen hinnehmen muss, die aber dennoch die Schwelle des enteignungsrechtlich Zumutbaren übersteigen. Der BGH hatte bereits in seinem Urteil vom 11.03.2004 (Az.: III ZR 274/03) eine solche Haftung aus enteignendem Eingriff auch für Schäden aus dem Überlauf eines in das Kanalsystem der Gemeinde eingegliederten Regenrückhaltebeckens angenommen, ungeachtet dessen, dass es dazu erst aufgrund starker Regenfälle gekommen war. Der BGH schließt in seinem Urteil vom 19.01.2006 diese Haftung jedoch dann aus, wenn der Überstau bzw. Überlauf des Regenrückhaltebeckens durch einen ganz ungewöhnlichen und seltenen Starkregen (Katastrophenregen) verursacht worden ist. Eine Gemeinde kann sich danach grundsätzlich auch gegenüber der Haftung aus enteignendem Eingriff auf eine in einem Katastrophenregen zum Ausdruck kommende höhere Gewalt berufen. In einem solchen Fall verwirklicht sich zwar – so der BGH – ebenso die ständige latente Gefährdung der Anliegergrundstücke. Die auf der Verantwortung für die Herrschaft über bestimmte Gefahrenquellen, insbesondere für den Betrieb gefährlicher Anlagen, beruhende Haftung des Inhabers, wie sie auch hier trotz der abweichenden Rechtsgrundlage des Entschädigungsanspruchs in Rede steht, findet jedoch nach dem BGH nach den gesetzlichen Bestimmungen und der ihnen zugrunde liegenden Bewertung des Gesetzgebers fast durchweg ihre Grenze an den Wirkungen höherer Gewalt (vgl. für die Anlagenhaftung: § 2 Abs. 3 Nr. 3 Haftpflichtgesetz). Das Schadensereignis ist dann – so der BGH – letztlich nicht mehr den Risiken der Anlage, sondern dem von außen kommenden „Drittereignis“ (hier: Naturkatastrophe) zuzurechnen. Ein Haftungsausschluss wegen der Wirkungen elementarer Naturkräfte setzt aber voraus, dass das Schadensereignis mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden konnte. Dieser Gesichtspunkt lasse sich in gleicher Weise auf die Ersatzpflicht aus enteignendem Eingriff infolge der Überflutung eines Regenrückhaltebeckens übertragen. Es reiche deswegen – so der BGH – in solchen Fällen nicht aus, dass die Gemeinde einen ganz außergewöhnlichen Starkregen vortrage. Die Gemeinde muss darüber hinaus darlegen und notfalls beweisen, dass sie alle technisch möglichen und mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand realisierbaren Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat, um einen Überstau bzw. Überlauf des Regenrückhaltebeckens und eine Überschwemmung der Nachbargrundstücke zu verhindern, oder dass sich der Schaden auch bei derartig ergriffenen Sicherungsmaßnahmen ereignet hätte. Als eine solche Gegenmaßnahme kam nach dem BGH in dem zu entscheidenden Fall zumindest der bereits in der wasserrechtlichen Genehmigung verlangte, eine Überflutung ausschließende Wall in Betracht.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 19.01.2006 (III ZR 121/05) geht damit in die gleiche Richtung wie das Urteil des OLG Hamm vom 02.04.2005 (Az.: 11 U 50/03). Das OLG

Hamm hatte in diesem Urteil entschieden, dass die Haftung einer Gemeinde aus Amtshaftung für eine Überschwemmung entfällt, wenn sich nicht feststellen lässt, dass ein Schaden ursächlich dadurch entstanden ist, dass ein Regenrückhaltebecken fehlt.

Az.: II/2 22-50

Mitt. StGB NRW August 2006

555

Bundesverwaltungsgericht zum Wiederbeschaffungszeitwert

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 10.05.2006 (10 B 56.05) entschieden, dass das Urteil des OVG NRW vom 13.04.2005 (9 A 3120/03) im Hinblick darauf nicht zu beanstanden ist, dass in Nordrhein-Westfalen eine kalkulatorische Abschreibung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes in Kombination mit einer Nominalverzinsung auf der Anschaffungsrestwertbasis zulässig ist. Das BVerwG hat damit die seit mehr als 10 Jahren geltende und ständige Rechtsprechung des OVG NRW, dass eine kalkulatorische Abschreibung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW möglich ist, für zulässig erachtet und gebilligt (vgl. hierzu grundlegend: OVG NRW Urteil vom 5.8.1994 – Az.: 9 A 1248/92 – NWVBl. 1994, S. 428 f.; OVG NRW, Urteil vom 13.12.2004 – Az.: 9 A 4187/01 –).

Az.: II/2 24-21

Mitt. StGB NRW August 2006

556

Oberverwaltungsgericht Thüringen zur Abwasser-Grundgebühr

Das OVG des Landes Thüringen hat mit Beschluss vom 26.09.2005 (– 4 EO 817/03 –, KStZ 2006, S. 131 ff.) entschieden, dass als Gebührenmaßstab (Kostenverteilungsschlüssel) für die Schmutzwasser-Grundgebühr auch die Nennweite des Anschlusskanals in Betracht kommt. Nach dem OVG Thüringen ist es dem Satzungsermessens der Gemeinde überlassen, für welchen von mehreren grundsätzlich geeigneten Gebühren-Maßstäben sie sich auch unter Berücksichtigung von Praktikabilitätsaspekten entscheidet. Im Bereich der Abwasserbeseitigung sei es schwieriger als im Bereich der Wasserversorgung, einen tauglichen Anhaltspunkt für die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Arbeits- und Vorhalteleistung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung zu finden (vgl. Schulte/Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Lose-Blatt-Kommentar, § 6 Rdnr. 226). Die in der Rechtsprechung bisher als geeignet anerkannten Grundgebührenmaßstäbe für eine Abwasserentsorgungseinrichtung (z.B. nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler oder der Anzahl der Wohneinheiten) geben ebenfalls – so das OVG Thüringen – nur ungefähre Anhaltspunkte für den wahrscheinlichen Umfang der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung für die Abwasserbeseitigung wieder (vgl. Schulte/Wiesemann, a.a.O., § 6, Rdnr. 367). So lasse etwa der Maßstab nach der Nenngröße der Wasserzähler gewisse Rückschlüsse auf den wahrscheinlichen Umfang der Schmutzwasserbeseitigung zu (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.10.2001 – 9 BN 4.01 – NVwZ RR 2003, S. 300), biete aber keine Anhaltspunkte für die bei einer einheitlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ebenfalls vorgehaltene Leistung der Niederschlagswasserbeseitigung.

Jedenfalls ist die Erhebung einer Grundgebühr bei der Abwassergebühr nach der Nennweite des Anschlusskanals

nach dem OVG Thüringen rechtlich zulässig. Gleichwohl bedarf es bei der Nennweite, also dem Innendurchmesser des Abwasserkanals als Anknüpfungspunkt für die Staffe- lung der Abwasser-Grundgebühr noch einer Umrech- nung in die jeweils möglichen Durchflussmengen, die erst einen Rückschluss auf die entsprechende Vorhalteleistung des Einrichtungsträgers rechtfertigen. Insoweit hatte die be- klagte Gemeinde nach dem OVG Thüringen zutreffend vor- getragen, dass ein Anschlusskanal der Größe DN 300 (ent- sprechend einem Rohr-Innendurchmesser von 300 mm oder 30 cm) zwar nur den doppelten Durchmesser eines Anschlusskanals der Größe DN 150 (entsprechend einem Rohr-Innendurchmesser von 150 mm oder 15 cm) aufweist, jedoch das vierfache Volumen fasst, also die vierfache Ab- wassermenge ermöglicht. Ein Anschlusskanal der Größe DN 200 (entsprechend einem Rohr-Innendurchmesser von 200 mm oder 20 cm) weise den 1,33-fachen Durchmesser eines Anschlusskanals der Größe DN 150 auf, fasse jedoch die 1,78-fache Durchflussmenge. Diese arbeitsleistungs- bezogene, an der höchst möglichen Abwassermenge orien- tierte Gewichtung bei der Staffe- lung der Grundge- bührensätze steht deshalb nach dem OVG Thüringen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur wahrscheinli- chen Inanspruchnahme der Entwässerungseinrichtung und ist auch nicht willkürlich.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Rechtsprechung des OVG NRW liegt zur Erhebung einer Grundgebühr im Bereich der Abwasser-Schmutzwassergeb- ühr noch nicht vor. Es ist deshalb fraglich, ob das OVG NRW einen solchen differenzierten Grundgebührenmaß- stab (Nennweite des Anschlusskanals) einfordern wird. Grundsätzlich ist es auch denkbar, eine Grundgebühr im Rahmen der Schmutzwassergebühr pro Grundstück oder pro Anschlusskanal zu erheben. Ein solcher schlichter Ge- bührenmaßstab (pro Grundstück bzw. pro Grundstücksan- schluss) könnte jedenfalls dann noch als gerechtfertigt an- gesehen werden, wenn nicht mehr als 30 % von 100 % Fix- kosten in die Kalkulation der Grundgebühr eingestellt wer- den. Das OVG Lüneburg hat jedenfalls mit Urteil vom 24.06.1998 (11 K 1147/00) zum Bereich der Abfallentsor- gung entschieden, dass keine weitere Differenzierung in- nerhalb der Grundgebühr unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) bzw. des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit erforderlich sei, wenn nur 30 % der gesamten Fixkosten in die Grundge- bühr eingestellt werden, weil dieses ein Fixkosten-Anteil sei, den jeder gebührenpflichtige Benutzer im Rahmen der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung verursache. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in Nordrhein-Westfa- len Grundgebühren im Rahmen der Schmutzwasser-Ab- wassergebühr bislang nur in denjenigen Städten und Ge- meinden erhoben werden, in denen ein erheblicher Anteil von Zweitwohnsitzen oder aber ein erheblicher Rückgang der Frischwasserverbräuche festzustellen ist. Die überwie- gende Mehrzahl der Städte und Gemeinden erhebt bei der Schmutzwassergebühr z.Zt. keine Grundgebühr. Es ist al- lerdings auch bekannt geworden, dass das VG Aachen bei der Erhebung einer Grundgebühr mit Blick auf die Schmutzwassergebühr eine Differenzierung nach der Nennweite des Anschlusskanals für erforderlich hält. Rechtsprechung der anderen Verwaltungsgerichte in NRW ist z.Zt. nicht bekannt.

Az.: II/2 24-21

Mitt. StGB NRW August 2006

557

Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Kosten der Straßensinkkästen

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 28.11.2005 (5 K 4179/02) entschieden, dass Sinkkastenanlagen von ihrer bestimmungsgemäßen Funktion her ausschließlich der Straßenentwässerung dienen. Sie sind damit Teil der öf- fentlichen Sache „Straße“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a StrWG NRW) und nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserentsor- gungs-Einrichtung. In der Konsequenz hierzu sind die Kos- ten der Erneuerung und Instandsetzung von Straßensink- kästen nicht der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbesei- tigung“ zuzurechnen und können demgemäß nicht auf die Abwassergebührenzahler umgelegt werden.

Az.: II/2 24-21

Mitt. StGB NRW August 2006

558

Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Regenwassergebühr

Das VG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 28.11.2005 (5 K 4179/02) entschieden, dass im Rahmen der Erhebung einer getrennten Regenwassergebühr die Ermittlung der befestigten und/oder versiegelten privaten Grundstücksflä- chen, von denen Regenwasser abflusswirksam in die ge- meindliche Abwasseranlage geleitet wird, im Rahmen eines sog. Selbstveranlagungsverfahrens nicht zu bean- standen ist. Nach dem VG Düsseldorf ist die satzungsmä- ßig geregelte Methode, die Heranziehung zur getrennten Regenwassergebühr aufgrund von Erklärungen der Pflichtigen zu den befestigten und/oder versiegelten, ab- flusswirksamen Flächen durchzuführen und bei Nicht- erklärung die Bemessungsgrundlage zu schätzen, im Kom- munalabgabenrecht nicht ungewöhnlich und entspricht geltendem Recht. Es sei zwar möglich, dass sich Grund- stückseigentümer trotz der auf dem Veranlagungsformu- lar vorhandenen und durch Unterschrift zu versichernden Erklärung, die Angaben nach bestem Wissen und Gewis- sen gemacht zu haben, zu ihren Gunsten „verrechnet“ und den Anteil der befestigten Flächen zu niedrig angegeben haben könnten. Diese trotz Kontrollen im Einzelfall verblei- benden Ungerechtigkeiten zwischen den einzelnen Ge- bührenschaßuldnern seien aus Gründen der Verwaltungs- praktikabilität aber hinzunehmen, zudem die – von allen Gebührenpflichtigen zu tragenden – Kosten für die Ermitt- lung aller Flächen vor Ort den Gerechtigkeitsgewinn im Einzelfall von vornherein nicht rechtfertige. Diese Unge- rechtigkeiten im Einzelfall seien besonders dann hinzu- nehmen, wenn neben einer automatisierten Plausibi- litätsüberprüfung der im Selbstveranlagungsweg gewon- nenen Werte zusätzlich die Erhebungsbögen einzeln auf Fehler überprüft und teilweise durch gezielte telefonische Nachfragen Missverständnisse beseitigt würden. Bei un- plausiblen Selbsterklärungen hätte sich die beklagte Ge- meinde in dem gebotenen Umfang um eine Verbesserung und teilweise Korrektur sowie Überprüfung des vorliegen- den Datenmaterials bemüht, z.B. durch Nachfragen beim Bauamt.

Die Schätzung sei zudem eine im Abgabenrecht zulässige Form der Ermittlung von Bemessungsgrundlagen (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW, § 162 Abs. 1, Abs. 2 AO). Dabei liege es in der Natur einer Schätzung – so das VG Düsseldorf –, dass das Ergebnis die tatsächlichen Verhältnisse nicht genau abbilde, sondern vielmehr die durch die Schätzung ermittelten Größen von den tatsächlichen Verhältnissen

mehr oder weniger abweichen würden, ohne dass dieses bereits zur Fehlerhaftigkeit der Schätzung führe. Die Schätzung wäre erst dann rechtswidrig, wenn sie den durch die Umstände des Einzelfalles gezogenen Schätzungsrahmen verlasse und das Schätzungsergebnis unschlüssig oder unwahrscheinlich sei.

Az.:II/2 24-21

Mitt. StGB NRW August 2006

559

Verwaltungsgericht Köln zum Kanalanschlussbeitrag

Das VG Köln hat in einem – inzwischen bestandskräftigen – Urteil vom 09.11.2005 (9 K 4598/03) entschieden, dass ein Kanalanschlussbeitrag nicht erhoben werden kann, wenn ein Regenwasserkanal vor dem herangezogenen Grundstück zwar verlegt ist, gleichwohl aber das Regenwasser auf dem heranzuziehenden Grundstück versickert wird. Nach Auffassung des VG Köln ist kein beitragsrelevanter wirtschaftlicher Vorteil entstanden, wenn ein Grundstückseigentümer auch nach Errichtung eines Regenwasserkanals der in einer Baugenehmigung wirksam erteilten Auflage zur ortsnahen Versickerung des Regenwassers auf seinem Grundstück nachkommt. Dabei sei unerheblich, dass eine Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nach § 51 a LWG NRW aufgrund des betriebsbereiten öffentlichen Regenwasserkanals nicht besteht. Auch der tatsächliche Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal hindert nach dem VG Köln das Entstehen des erforderlichen wirtschaftlichen Vorteils jedenfalls solange, wie die in der Abwasserbeseitigungssatzung vorgesehene Abnahme noch nicht erfolgt ist. Erst nach der Abnahme des Anschlusses könne von einem betriebsbereiten und auf Dauer rechtlich gesicherten Anschluss ausgegangen werden.

Az.:II/2 24-22

Mitt. StGB NRW August 2006

560

Oberverwaltungsgericht NRW zum Kanalanschlussbeitrag

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 24.01.2006 (15 A 3819/03) entschieden, dass die Entstehung eines Kanalanschlussbeitrages voraussetzt, dass nach der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) ein unbedingtes Anschlussrecht besteht. Dieses ist nach dem OVG NRW dann nicht der Fall, wenn das Anschlussrecht sich nur auf solche Grundstücke bezieht, die unmittelbar an eine Straße angrenzen, in welcher eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Das klägerische Grundstück habe hier nicht unmittelbar an eine Straße angrenzt, in welcher eine betriebsfertige Abwasserleitung verlegt worden war. Dieses hätte vielmehr eine Heranführung des öffentlichen Abwasserkanals bis in Höhe des Grundstückes zur (Grenze) des klägerischen Grundstückes erfordert. Damit habe – so das OVG NRW – kein unbedingtes, sondern nur ein in das Ermessen der Stadt gestelltes Anschlussrecht bestanden, welches das Entstehen des Anschlussbeitrages ausschließe, weil die dafür erforderliche Möglichkeit des Anschlusses nicht hinreichend gesichert gewesen sei (vgl. hierzu auch OVG NRW, Urte. v. 02.03.2004 – 15 A 1151/02 -, in NVwZ-RR 2004, S. 679 f.; OVG NRW, Urte. v. 01.04.2003 – 15 A 2254/01 -, NVwZ-RR 2003, S. 778). Nach dem OVG NRW ist es auch unerheblich, ob sich das so gegebene Ermessen für die Zulassung eines beantragten Anschlusses zu einer Pflicht zur Erteilung der Zulassung verdichtet habe. Ein in

das Ermessen der Gemeinde gestelltes Anschlussrecht hindere grundsätzlich das Entstehen der Anschlussbeitragspflicht unabhängig davon, wie wahrscheinlich die Ablehnung eines begehrten Anschlusses sei (vgl. hierzu OVG NRW, Urte. v. 31.05.2005 – 15 A 1690/03 -, KStZ 2005, S. 191 f.). Dieses gilt nach dem OVG NRW auch für den Fall, dass das Ermessen für einen Anschluss sich auf Null reduziert habe. Das Entstehen der Beitragspflicht mit seinen daran insbesondere festsetzungsverjährungsrechtlich geknüpften Folgen müsse im Interesse der Rechtssicherheit auf klar erkennbaren Umständen beruhen und dürfe nicht von Erwägungen zur Reduzierung des Ermessens abhängen.

Az.: II/2 24-22

Mitt. StGB NRW August 2006

561

Zuständigkeit für die Erstellung von Lärmkarten

Das Land NRW übernimmt auf Landeskosten für die Städte und Gemeinden außerhalb von Ballungsräumen zunächst die Erarbeitung der Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 6 Millionen Kfz pro Jahr), die bis zum 30.6.2007 aufzustellen sind. Außerdem wird das Land NRW auch die Erstellung der Lärmkarten für die Großflughäfen in NRW übernehmen. Das Land NRW sieht die Zuständigkeit für die Aufstellung von Lärmkarten nach § 47 e BImSchG aber nach wie vor bei den Städten und Gemeinden. Im Übrigen wird zum Gesamtthema auf die Schnellbriefe des StGB Nr. 3 und Nr. 104 aus dem Jahr 2005 verwiesen. Im Einzelnen:

In Nordrhein-Westfalen war bislang noch nicht geklärt, ob zukünftig die Gemeinden nach § 47 e Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Aufstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen zuständig sind. Am 11.07.2006 hat im Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nunmehr noch einmal ein Fachgespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie (§§ 47 a – 47 f BImSchG) in NRW stattgefunden.

1. Zuständigkeit (§ 47 e BImSchG)

Das Umweltministerium NRW hat in diesem Fachgespräch bekräftigt, dass aus Sicht des Landes eine Zuständigkeitsregelung für das Land Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf § 47 e BImSchG nicht getroffen werden muss, weil in dieser Vorschrift bereits die Gemeinden als Aufgabenträger benannt seien. Der StGB NRW hat seinerseits nochmals seinen Rechtsstandpunkt wiederholt, dass verfassungsrechtlich das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sei, eine klare Zuständigkeitsregelung für das Land NRW zu treffen, zumal in § 47 e Bundesimmissionsschutzgesetz lediglich bestimmt ist, dass die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Aufstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen zuständig sind. Der Bund habe demnach in § 47 e BImSchG keine klare Aufgabenzuweisung getroffen und auch nicht treffen können, weil verfassungsrechtlich die Bundesländer dafür zuständig sind, die für den Verwaltungsvollzug zuständigen Behörden zu bestimmen. Diese Rechtsfrage ist mithin nach wie vor offen.

2. Erstellung der Lärmkarten (§ 47 c BImSchG)

Lärmkarten müssen zunächst für Ballungsräume erstellt sind werden. Als Ballungsräume sind durch das Land NRW zurzeit nur die Städte Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn,

Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Köln, Mönchengladbach, Wuppertal an die EU-Kommission gemeldet worden. Hintergrund hierfür ist, dass nach § 47 c Abs. 1 Satz 1 nur für solche Ballungsräume in einer 1. Tranche eine Lärmkarte bis zum 30.6.2007 aufzustellen ist, in welchem mehr als 250.000 Einwohner leben. Die benannten Städte werden Lärmkarten erstellen, wobei das Land Hilfestellung mit Lärmdaten über Industrie- und Gewerbebetriebe leisten wird.

Lärmkarten müssen auch für Hauptbahnstrecken erstellt werden. Hierfür ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig (§ 47 e Abs. 3 BImSchG).

Für die Städte und Gemeinden im kreisangehörigen Raum verbleiben dann noch die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit mehr als 6 Millionen Kfz pro Jahr (§ 47 c Abs. 1 BImSchG). Hier wird nach Mitteilung des Umweltministeriums NRW das Land NRW zunächst auf seine Kosten die Lärmkarten erarbeiten. Die Städte und Gemeinden müssen daher zunächst keine Lärmkarten in Auftrag geben. Das Land NRW stellt hierfür in den Jahren 2006 und 2007 jeweils 1,72 Mio. € an Haushaltsmitteln bereit, damit die Lärmkarten durch das Land erstellt werden können.

Es ist jedoch zu beachten, dass das Land zurzeit nur die Kosten für die Erstellung der Lärmkarten der 1. Tranche übernimmt (§ 47 c Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Nach § 47 c Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind Lärmkarten in einer 2. Tranche bis zum 30.6.2012 (und danach alle fünf Jahre) für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Hauptbahnstrecken aufzustellen. Unter einer Hauptverkehrsstraße ist nach § 47 b Nr. 3 BImSchG eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kfz pro Jahr zu verstehen. Unter einem Ballungsraum ist ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1000 Einwohnern pro Quadratkilometer zu verstehen (§ 47 b Nr. 2 BImSchG). Vor diesem Hintergrund wird die Frage der Erstellung der Lärmkarten der 2. Tranche (Fertigstellungs-Frist: 30.6.2012) erneut auf die Städte und Gemeinden zukommen.

Lärmkarten müssen schließlich auch für Großflughäfen erstellt werden. Als Großflughäfen sind für NRW die Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf an die EU-Kommission gemeldet worden. Auch für diese Flughäfen wird das Land NRW die Lärmkarten einheitlich erarbeiten, so dass betroffene Städte und Gemeinden keine Lärmkarten erstellen müssen.

Die vorstehende Verfahrensweise zur Erstellung der Lärmkarten ist nach Mitteilung des Umweltministeriums NRW am 04. Juli 2006 im Landeskabinett so beschlossen worden und wird demnächst durch Erlass an die Städte und Gemeinden bekannt gegeben.

Vor diesem Hintergrund weist die Geschäftsstelle ausdrücklich darauf hin, dass mit Blick auf die Erstellung von Lärmkarten bis zum 30.06.2007 die Städte und Gemeinden zurzeit keine Aktivitäten oder Beauftragungen durchführen müssen, weil das Land NRW sich bereit erklärt hat, diese Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) der 1. Tranche aufzustellen. Ungeklärt ist aber nach wie vor die Rechtsfrage, ob die Zuständigkeit durch das Land klar geregelt werden muss,

wer die Lärmkarten der 2. Tranche bis zum 30.6.2012 erstellen wird und wer die Lärm-Aktionspläne aufstellen wird, die nach § 47 d Abs. 1 BImSchG für die Lärmkarten der 1. Tranche bereits bis zum 18.7.2008 – falls erforderlich – zu erstellen sind.

Insgesamt ist die Verfahrensweise der Landesregierung nicht zufrieden stellend, wenn gleich es positiv ist, dass das Land NRW zunächst die Lärmkarten der 1. Tranche auf seine Kosten für die Städte und Gemeinden erstellen wird. Hierdurch ist zumindest die zeitnahe, sachliche Abarbeitung zunächst einmal sichergestellt. Wir werden weiter informieren, wenn der Erlass vorliegt.

Az.: II/2 70-31

Mitt. StGB NRW August 2006

562

Pressemitteilung: Mehr Pragmatismus im Naturschutz

Das neue Landschaftsgesetz, dessen Entwurf NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg kürzlich vorgestellt hat, bringt den Städten und Gemeinden des Landes erhebliche Erleichterungen. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen: „Mit dem Entwurf für ein neues Landschaftsgesetz greift die Landesregierung viele Anregungen und Forderungen der Städte und Gemeinden auf, die wir bei der letzten Novellierung im Jahre 2005 unter der alten Landesregierung noch vergeblich vorgetragen hatten“. Der kommunale Spitzenverband habe sich stets dafür eingesetzt, die Belange des Naturschutzes in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Bedürfnissen einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu bringen. „Die Verbesserungen, die der Gesetzentwurf insbesondere für die kommunale Bauleitplanung bringt, kommen diesem Ziel sehr nahe“, betonte Schneider.

So mache beispielsweise die Flexibilisierung der so genannten Eingriffsregelung die Bauleitplanung der Kommunen einfacher. Bisher gebe es selbst bei Einrichtungen, die dem Umweltschutz dienen, die Pflicht zur Kompensation möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft. Dies sei offenkundig kontraproduktiv, machte Schneider deutlich. Künftig würden die positiven Wirkungen von Projekten auf die Umwelt bei der Bemessung der Kompensation stärker berücksichtigt. Konsequenz sei es auch, bestimmte Projekte – etwa der Bau von Kanälen in Straßen außerorts – gänzlich von der Eingriffsregelung auszunehmen.

Ein wichtiger Beitrag zum Bürokratie-Abbau und zur Beschleunigung von Planungsverfahren sei die geplante Abschaffung der Landschaftsbeiräte bei den oberen Landschaftsbehörden, lobte Schneider. Ebenso seien die geplanten Änderungen beim gesetzlichen Biotopschutz zu begrüßen: „Es kann nicht sein, dass einmal entstandenes Baurecht unwirksam wird, wenn auf dem Grundstück vor Baubeginn zufällig ein Biotop entstanden ist“. Der nunmehr vorgesehene Vorrang des Baurechts vor solchen Interims-Biotopen sei eine überfällige Korrektur des Gesetzes. Mit der Möglichkeit, Ausnahmen vom Biotopschutz bereits in der Planungsphase von Bauprojekten zu erteilen, werde zudem das Verfahren vereinfacht.

Von den geplanten Änderungen im Landschaftsgesetz gehe jedoch keine Gefahr für den Naturschutz aus, legte Schneider dar. Vielmehr fördere der Abbau von Überregulierung sowie die Beschleunigung von Verfahren die Ak-

zeptanz naturschützerischer Belange: „Weniger Ideologie und mehr Pragmatismus im Naturschutz bringen am Ende bessere Ergebnisse für Mensch und Umwelt“.

Az.: II

Mitt. StGB NRW August 2006

Buchbesprechungen

Recht der Kommunalfinanzen

Abgaben – Haushalt – Finanzausgleich – von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke/Prof. Dr. Hermann Pünder, LL.M./Prof. Dr. Christian Waldhoff, Verlag C.H. Beck, 2006, XX, 841 Seiten, in Leinen € 158,00, ISBN: 3-406-54263-8.

Die Finanzen vieler Kommunen sind gegenwärtig wie der öffentliche Gesamthaushalt insgesamt in einem desolaten Zustand. Finanzielle Engpässe bestimmen weitgehend die politischen Entscheidungen. Oft muss die Flucht in die Verschuldung gesucht werden. Hinzu kommen langfristige Lasten, die sich aus unterlassenen Investitionen und Instandhaltungen, aber auch aus den Versorgungsansprüchen der Beamten ergeben. Auf nächste Generationen wird verlagert, was kaum noch zu schultern sein wird.

Das Thema „Finanzen“ überlagert zunehmend die fachpolitische Diskussion und löst einen enormen Informations- und Beratungsbedarf in allen Facetten dieses Aufgabenbereichs aus. Vor diesem Hintergrund kommt ein umfassendes Werk zum „Recht der Kommunalfinanzen“ gerade recht.

Vielleicht zunächst das Negative: Wer sich lediglich einen allgemeinen Überblick über das Thema Kommunalfinanzen verschaffen will, sollte zu einem anderen Werk greifen. Das vorliegende Kompendium ist zu diesem Zweck ob seines Umfangs und der erkennbaren wissenschaftlichen Ambitionen nur sehr eingeschränkt geeignet. Auch der Anspruch als „Praktikerhandbuch“ wird angesichts der Breite der Erörterungen und des extensiven Fußnotenapparats nur bedingt erfüllt. Als störend dürfte der Eine oder Andere schließlich die gewählte Schriftgröße empfinden, die man selbst mit einigem Wohlwollen nicht als augenfreundlich bezeichnen kann.

Wer allerdings ein Werk sucht, das den aktuellen Wissensstand zu den meisten Aspekten des Themas Kommunalfinanzen sorgfältig, fundiert und kompetent zusammenfasst, der ist mit der Neuerscheinung bestens bedient. Das Werk wendet sich nach eigener Aussage an Kommunalbehörden, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmen.

Ausgewiesene Experten der Materie behandeln u.a. das Abgabenrecht, das Haushaltsrecht sowie das Finanzausgleichsrecht von Gemeinden und Kreisen. Fragen des Abgabenrechts spielen z.B. für die Erhebung der Gewerbesteuer von Unternehmen oder die Anfechtung kommunaler Abgabenbescheide eine Rolle. Haushaltsrecht und Finanzausgleichsrecht sind gerade in Zeiten knapper Kassen in praktisch jeder Kommune von Bedeutung, z.B. bei der täglichen Arbeit der Kämmereien. Das kommunale Haushaltsrecht erlebt zurzeit einen Systemwechsel von der hergebrachten Kameralistik zur Doppik (Doppelte Buchführung in Konten). Entsprechende neue gesetzliche Regelungen sind z.B. in Nordrhein-Westfalen und Hessen schon eingeführt; in vielen anderen Ländern sind die Planungen bereits weit fortgeschritten.

Aber auch andere wichtige Themen wie z.B. das Konzessionsabgaberecht oder kommunales Kassenrecht finden Berücksichtigung. Zu begrüßen ist auch die separate Darstellung vor „Querschnittsthemen“ wie z.B. „Lenkungszwecke kommunaler Abgaben“ oder „Rechtsschutz gegen kommunale Abgabenforderungen“.

Ausführliche Literatur- und Rechtsprechungshinweise erleichtern den vertieften Einstieg in Einzelprobleme. Insgesamt ist das Werk ein „Muss“ für alle, die intensiv mit dem Thema Kommunalfinanzen befasst sind.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW August 2006

TVöD – 7. Aktualisierung

Sponer / Steinherr – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

7. Aktualisierung. Stand: Juni 2006. 308 Seiten und ein Leerordner für Schnelldienst. 89,70 €. Bestellnr.: 7685-4844-007

Mit Erläuterung zu den Allgemeinen sowie den besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Gesamtausgabe. Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr. Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Kläßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger. Loseblattwerk in 2 Ordnern. 2.402 Seiten. € 118,-. ISBN 3-7685-4844-9

978-3-7685-4844-9. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, www.huethig-jehle-rehm.de

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Wie bereits der bewährte BAT-Kommentar von „Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr“ mit seiner weit reichenden und oft zitierten Kommentierung und der Dokumentation relevanter Entscheidungen des BAG, beantwortet auch dieser Kommentar darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer- und zusatzversorgungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des allgemeinen Teils und der besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Nach der ersten Aktualisierung enthält das Werk Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch einen Schnelldienst, der über die neuesten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung informiert.

Az.: G/3

Mitt. StGB NRW August 2006

Baugesetzbuch 2004 (BauGB) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

Schaetzell Kommentare, 14. Nachlieferung, Stand: Mai 2006; 14. Nachlieferung: 350 Seiten, 46,80 €, Gesamtwerk: 1818 Seiten, 122,80 €; Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Mit dieser Lieferung werden die Paragraphen des Baugesetzbuches zum Sechsten Teil des Ersten Kapitels (§§ 123 bis 135 – Erschließung), zum Siebten Teil des Ersten Kapitels (§§ 135 a bis 135 c – Maßnahmen für den Naturschutz), zum Ersten bis Vierten Teil des Zweiten Kapitels (§§ 136 bis 171 – Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen), zum Dritten und Vierten Teil des Zweiten Kapitels (§§ 171 a bis 171 e – Stadtumbau und Soziale Stadt), zum Fünften Teil des Zweiten Kapitels (§§ 172 bis 179 – Erhaltungssatzung und städtebauliche Gebote), zum Sechsten Teil des zweiten Kapitels (§§ 180 und 181 – Sozialplan und Härteausgleich), zum Siebten Teil des Zweiten Kapitels (§§ 182 bis 186 – Miet- und Pachtverhältnisse), zum Achten Teil des Zweiten Kapitels (§§ 187 bis 191 – Städtebauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur) und zum Ersten Teil des Dritten Kapitels (§§ 192 bis 199 – Wertermittlung) aktualisiert.

Im Anhang wurden die abgedruckten Muster der Erschließungsbeitragssatzung, der Beitragssatzung für Immissionsschutzanlagen sowie der Kostenerstattungssatzung auf den aktuellen Stand gebracht.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW August 2006

Das Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG NRW

Das Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW

Dr. Ernst Dietzel/Dr. Dieter Kallerhoff
6. überarbeitete Auflage
380 Seiten, DIN A 5, broschiert,
Einzelpreis: 31,10 € zzgl. Versandkosten
ISBN 3-87941-927-2
Vhw-Verlag Dienstleistung GmbH, Neefestr. 2a, 53115 Bonn

Das in der Praxis gut eingeführte Fachbuch liegt nunmehr in der 6. überarbeiteten Auflage vor. Die systematische Darstellung zum Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG NRW wurde weiterentwickelt und ergänzt. Die Verfasser, selbst Verwaltungsrichter und profunde Kenner der Materie, stellen dieses schwierige Sachgebiet in übersichtlicher und gut verständlicher Form dar.

In die Neuauflage ist die vollständige Rechtsprechung des OVG NRW zum Straßenbaubeitragsrecht eingearbeitet, darunter eine Vielzahl neuer Entscheidungen, die sowohl grundsätzliche Aussagen zu diesem Rechtsgebiet treffen als auch weitere Detailfragen klären.

Eine systematische Darstellung mit einem lückenlosen Leitsatzverzeichnis erleichtert dem Praktiker die Arbeit. Das vollständige Leitsatzverzeichnis der Entscheidungen des OVG NRW zum Straßenbaubeitragsrecht einschließlich der hierfür bedeutsamen Rechtsprechung zum Anschlussbeitragsrecht wurde bis zum Stand Ende Februar 2006 fortgeführt.

Az.: III/1 480-80 Mitt. StGB NRW August 2006

Die Abrechnung der Architekten- und Ingenieurleistungen

Bearbeitet von Christian Schliemann, LL.M./D.E.A., Rechtsanwalt in Hamburg,

Dr. Ralf Averhaus, Rechtsanwalt in Berlin, und Dr. Birgit Franz, Rechtsanwältin in Berlin

2004. XIII, 242 Seiten.
Kartonierte € 42,-; ISBN 3-452-25706-1

Die Autoren befassen sich mit dem Umfang des von Architekten und Ingenieuren zu beanspruchenden Honorars und damit, wie Architekten und Ingenieure die ihnen zustehenden Zahlungsansprüche abzurechnen haben. Ziel ist es, den Lesern einen Leitfaden durch das sehr komplexe und auch für Experten nur schwer nachvollziehbare System der HOAI zu geben.

Die Rechtsfragen rund um die Abrechnung der Architekten- und Ingenieurleistungen sind – abweichend von der sonstigen Darstellungspraxis – nicht in der Reihenfolge der Paragraphen der HOAI, sondern in einem systematischen Zusammenhang dargestellt und praxisnah aufbereitet. Dabei soll den juristischen Bedürfnissen durch den Verweis auf die Rechtsprechung von Obergerichten ausreichend Rechnung getragen werden. Sofern zu einzelnen Problemen noch keine gefestigte Rechtsprechung existiert, wird dies ausdrücklich hervorgehoben.

Das Werk richtet sich in erster Linie an Architekten und Ingenieure sowie deren Auftraggeber, aber auch an Rechtsanwälte, die auf dem Gebiet des Baurechts tätig sind.

Architekten und Ingenieure erhalten mit diesem Werk das Handwerkszeug für eine vollständige Abrechnung ihrer Honoraransprüche, Auftraggeber die notwendigen Hinweise für die Prüfung einer Architektenrechnung.

Aus dem Inhalt:

- Die Leistungsbilder der HOAI – Leistungsphasen, Grundleistungen und Besondere Leistungen
- Die Mindestsatzunterschreitung und Höchstsatzüberschreitung
- Die anrechenbaren Kosten
- Die Ermittlung der Honorarzone
- Das Honorar allgemein und in besonderen Fällen berechnen
- Die Bauzeitnachträge
- Die Honorarklage des Architekten

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW August 2006

Die Architektenhaftung

Von Rechtsanwalt Helmut Niestrat

3. Auflage 2006. XIII, 273 Seiten. Kartonierte Euro 40,-; ISBN 3-452-25988-9

Die Schuldrechtsreform und mehrere Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes haben dem Architektenrecht eine völlig neue Entwicklung gegeben. Für die 3. Auflage ist das vorliegende Buch deshalb aktualisiert und inhaltlich stark erweitert worden. Komprimiert und praxis-

nah beantwortet es alle Fragen rund um die Haftung des Architekten.

Dabei zeichnet es sich durch eine verständliche Darstellung der Problemkreise und deren Lösungen aus. In den Fußnoten verweist der Autor auf mehr als 1.000 Entscheidungen der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofes.

Aus dem Inhalt

- Haftung für den Werkerfolg
- Haftung als Sachwalter
- Haftung gegenüber Dritten
- Verjährungsfristen
- Besondere Haftungsrisiken des Architekten
- Möglichkeiten der Haftungsfreizeichnung
- Versicherungsschutz
- Kündigung des Architektenvertrages
- Möglichkeiten der Honorarkürzung bei nicht erbrachten Leistungen
- Mindestsatzunterschreitung und Höchstsatzüberschreitung bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW August 2006

Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen

Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, Verfassungs – Kommunal – Polizei- und Ordnungsrecht – öffentliches Baurecht, von Prof. Dr. Johannes Dietlein, Prof. Dr. Martin Burgi, Prof. Dr. Johannes Hellermann, Reihe Landesrecht Nordrhein-Westfalen, Beck, München 2006, Preis 29,80 Euro, ISBN 3-406-53911-4

Mit dem vorliegenden Lehrbuch soll Studenten, Referendaren und kommunalen Praktikern eine auf ihre spezifischen Lernbedürfnisse zugeschnittene Darstellung der zentralen Fach- und Prüfungsgebiete des öffentlichen Rechts an die Hand gegeben werden. Die verwaltungsrechtlichen Pflichtfächer Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht sowie öffentliches Baurecht werden bezogen auf das Land Nordrhein-Westfalen dargestellt. Besonderer Wert wurde dabei auf eine verständliche und übersichtliche Aufbereitung des Stoffes sowie auf eine reiche Fallanschauung gelegt. Weiterführende Hinweise am Ende eines jeden Abschnitts ermöglichen eine rasche Erschließung spezieller Problembereiche. Zahlreiche Kontrollfragen mit beigefügten Antworten geben Aufschluss über den konkreten Lernstand und verhelfen so zu einer gezielten Behebung noch vorhandener Wissenslücken.

Insofern wurde das Buch konzipiert zur Vorlesung begleitenden Mitarbeit sowie zur systematischen Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen. Zugleich ermöglicht es aber auch den Rechtsreferendaren eine schnelle Wiederholung der zentralen Lerngebiete des öffentlichen Rechts. Insofern handelt es sich um ein Lernbuch. Gleichwohl eignet es sich als Nachschlagewerk auch für den kommunalen Praktiker.

Az.: G / 3

Mitt. StGB NRW August 2006

Kommunalrecht

Kommunalrecht von Prof. Dr. Martin Burgi, Reihe Grundrisse des Rechts, Beck, München 2006, ISBN 3-406-54303-0, Preis 18,50 Euro

Das Studienbuch behandelt den Pflichtfachstoff im Kommunalrecht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Landesgesetze. Im Mittelpunkt steht dabei die Rechtslage der Gemeinden. Dazu werden deren Verhältnisse zum Staat sowie deren eigene spezifische Organisationsstruktur behandelt. Weitere Schwerpunkte der Darstellung bilden kommunale Satzungen, öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Betätigung einschließlich der Privatisierung. Besonderer Wert wird auch auf die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten gelegt.

Durch einen klaren Aufbau, eine eingängige Diktion, durch Prüfungsschemata sowie zahlreiche Beispiele wird das schwierige Rechtsgebiet verständlich und plastisch dargestellt. Entsprechend den Anforderungen in Klausur und Praxis wird dabei häufig von spezifischen Problemen der Zulässigkeit und Begründetheit verwaltungsgerichtlicher Klagen ausgegangen. Dieser Band eignet sich nicht nur für Studenten und Referendare, sondern gibt auch Praktikern und Kommunalpolitikern einen konzentrierten Überblick.

Az.: G / 3

Mitt. StGB NRW August 2006

StadtLicht – Lichtkonzepte für die Stadtgestaltung

Grundlagen, Methoden, Instrumente, Beispiele

Hrsg.: J. Alexander Schmidt, Martin Töllner 2006, 224 Seiten, zahlr., farbige Fotos, gebunden. ISBN 3-8167-6992-6, 69,00 Euro. Fraunhofer IRB Verlag, Tel.: 0711-970-2505, Fax: 0711-970-2599, presse@irb.fraunhofer.de, www.baudatenbanken.de.

Die Beleuchtung von Straßen und Plätzen erfährt gegenwärtig einen signifikanten Bedeutungswandel. Das Augenmerk richtet sich vor allem darauf, mit Licht räumliche Qualitäten zu betonen, stadtstrukturelle Zusammenhänge herauszuarbeiten und dadurch Stadtidentität zu prägen, ohne die Gesichtspunkte Sicherheit und Orientierung aus dem Blickfeld zu verlieren.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Möglichkeiten und Vorgehensweisen einer städtebaulichen Lichtgestaltung aufzuzeigen sowie Gestaltungsbausteine, Methoden und Instrumente zur Planung und Umsetzung eines Lichtkonzeptes in Städten und Gemeinden vorzustellen. Die Autoren beleuchten das Thema aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln, sie geben praktische Hinweise zur rechtlichen Absicherung einer Lichtplanung, zu technischen Lösungen und zu Möglichkeiten der Energiekostensenkung.

Das weite Spektrum der Beispielprojekte aus dem In- und Ausland bestätigt, dass eine konzeptionelle Lichtplanung nicht nur zu einer Erhöhung der Lebensqualität beiträgt, sondern überdies zu einer deutlichen Entlastung der Umwelt und der öffentlichen Haushaltskassen führt.

Az.: IV/3

Mitt. StGB NRW August 2006

TVöD – 8. Aktualisierung

8. Aktualisierung, Stand: Juli 2006. 356 Seiten. € 86,80.
Bestellnr.: 7685-4844-008

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Mit Erläuterung zu den allgemeinen sowie den besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Gesamtausgabe. Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr. Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Kläßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger. Loseblattwerk in 2 Ordnern. 2.584 Seiten. € 118,-. ISBN 3-7685-4844-9

978-3-7685-4844-9. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Wie bereits der bewährte BAT-Kommentar von „Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr“ mit seiner weit reichenden und oft zitier-

ten Kommentierung und der Dokumentation relevanter Entscheidungen des BAG, beantwortet auch dieser Kommentar darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer- und zusatzversicherungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des allgemeinen Teils und der besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Nach der ersten Aktualisierung enthält das Werk Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch einen Schnelldienst, der über die neuesten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung informiert.

Az.: G / 3

Mitt. StGB NRW August 2006

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, e-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgbmh.de, Auflage 15.200